

BESITZER: DG TAXUD	AUSSTELLUNGSDATUM: 17.1.2024	VERSION: 6.00
<p>Europäische Kommission GD Steuern und Zollunion</p> <p>Spezifikation, Entwicklung, Pflege und Support für IT-Systeme im Bereich Zoll</p> <p>Betreff:</p> <p>CDMS - Leitfaden für gewerbliche Nutzer</p> <p>Zollentscheidungsleitfaden für gewerbliche Nutzer</p>		

DOKUMENTENSTATUS

Version	Freigabedatum	Autor	Beschreibung
0.10	8.6.2017	CUSTDEV3	Zur Überprüfung vorgelegt bei der GD TAXUD (SfR)
1.00	26.6.2017	CUSTDEV3	Zur Annahme vorgelegt bei der GD TAXUD (SfA)
1.10	26.7.2017	CUSTDEV3	Zur Annahme (nur Überprüfung) vorgelegt bei der GD TAXUD (SfA)
2.00	4.8.2017	CUSTDEV3	Einarbeitung von Kommentaren aus der Überprüfung. Zur Annahme vorgelegt bei der GD TAXUD (SfA)
2.10	5.6.2018	CUSTDEV3	Aktualisierung des Dokuments unter Berücksichtigung der jüngsten Systemänderung
3.00	20.6.2018	CUSTDEV3	Einarbeitung von Kommentaren aus der Überprüfung. Zur Annahme vorgelegt bei der GD TAXUD (SfA)
3.10	29.6.2020	CUSTDEV3	Anpassung an das Release 1.24 des Zollentscheidungssystems. Diese Version wurde bezüglich der Funktionalitäten der umfassenden Systemaktualisierung aktualisiert und beinhaltet keine Aktualisierung bezüglich der Eurolook-Vorlage, wie mit dem Besitzer vereinbart. Zur Überprüfung vorgelegt bei der GD TAXUD (SfR)
4.00	8.7.2020	CUSTDEV3	Einarbeitung von Kommentaren aus der Überprüfung. Zur Annahme vorgelegt bei der GD TAXUD (SfA)
4.10	30.9.2020	CUSTDEV3	Einarbeitung der Kommentare nach der externen Überprüfung durch die Mitgliedstaaten. Zur Überprüfung vorgelegt bei der GD TAXUD (SfR)
5.00	7.10.2020	CUSTDEV3	Am Dokument wurde keine Änderung vorgenommen. Zur Annahme vorgelegt bei der GD TAXUD (SfA)
5.10	5.1.2024	SOFT-DEV	Anpassung an den neuen Anhang A und an das Release 1.32 des Zollentscheidungssystems. Zur Überprüfung vorgelegt bei der GD TAXUD (SfR)
6.00	17.1.2024	SOFT-DEV	Einarbeitung von Kommentaren aus der Überprüfung. Zur Annahme vorgelegt bei der GD TAXUD (SfA)

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINFÜHRUNG	11
1.1 Ziel des vorliegenden Dokuments	11
1.2 Anwendungsbereich	11
1.3 Zielgruppe	11
1.4 Aufbau des vorliegenden Dokuments.....	11
1.5 Typografische Konventionen	12
2 REFERENZDOKUMENTE UND ANWENDBARE DOKUMENTE.....	13
2.1 Referenzdokumente	13
2.2 Anwendbare Dokumente	13
3 TERMINOLOGIE.....	14
3.1 Abkürzungen und Akronyme	14
4 ÄNDERUNGSPROTOKOLL	16
5 VERWALTUNGSSYSTEM FÜR ZOLLENTSCHEIDUNGEN – ANWENDUNGSBEREICH UND AUFBAU	19
5.1 Einführung.....	19
5.1.1 Verweise auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften	20
5.1.2 Kontextbeschreibung	20
5.1.3 Europäisches BPM des Zolls	21
5.2 Vorteile des Zollentscheidungssystems	22
5.3 Planung.....	22
5.4 Anwendungsbereich	23
5.5 Begriffsbestimmungen	24
5.6 Interessengruppen	24
5.7 Übersicht über den Aufbau des Zollentscheidungssystems.....	25
5.7.1 Komponenten.....	25
5.7.2 Strategien.....	27
5.7.3 Beispiele.....	29
5.7.4 Wie kann auf die Anträge zugegriffen werden?.....	30
5.8 Bewilligungsarten.....	34
5.9 Entscheidungen mit Wirkung in einem Mitgliedstaat und Entscheidungen mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten.....	36
5.10 Aufgaben.....	36
5.10.1 Erteilung einer Bewilligung.....	37
5.10.2 Bewilligungsverwaltung.....	38
5.10.3 Benachrichtigung der beteiligten Mitgliedstaaten	39
5.11 Überführung bestehender Bewilligungen	39
6 ANNAHME EINES ANTRAGS	40
6.1 Beteiligte Interessengruppen	40

6.2 Aufgaben	40
6.2.1 Ziele und Arbeitsabläufe	40
6.2.2 Voraussetzungen für die Annahme	41
6.2.3 Anforderung zusätzlicher Informationen.....	42
6.2.4 Rücknahme eines Antrags	43
6.3 Spickzettel: Liste der Voraussetzungen für die Annahme	44
6.3.1 Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung	44
6.3.2 Besondere Verfahren	45
6.3.3 Versand.....	49
6.3.4 Linienverkehr.....	53
6.3.5 Andere Anträge (Standardprozess).....	54
7 ERLASS EINER ENTSCHEIDUNG	57
7.1 Beteiligte Interessengruppen	57
7.2 Aufgaben.....	57
7.2.1 Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien	60
7.2.2 Zusätzliche Schritte.....	89
7.2.3 Erlass einer Entscheidung und Benachrichtigung	90
7.2.4 Rücknahme eines Antrags	91
8 ÄNDERUNGSVERWALTUNG	92
8.1 Beteiligte Interessengruppen	92
8.2 Aufgaben.....	92
9 ANFORDERUNG ZUSÄTZLICHER INFORMATIONEN	95
9.1 Beteiligte Interessengruppen	95
9.2 Aufgaben.....	95
10 FRISTVERLÄNGERUNG WÄHREND DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG	98
10.1 Beteiligte Interessengruppen	98
10.2 Aufgaben.....	98
11 KONSULTATION BETEILIGTER MITGLIEDSTAATEN (ART I)	101
11.1 Beteiligte Interessengruppen	101
11.2 Aufgaben.....	101
12 KONSULTATION BETEILIGTER MITGLIEDSTAATEN (ART II)	104
12.1 Beteiligte Interessengruppen	104
12.2 Aufgaben.....	104
12.3 ZUSAMMENFASSUNG DER KONSULTATION NACH BEWILLIGUNGSART	107
13 RÜCKNAHME DES ANTRAGS	109
13.1 Beteiligte Interessengruppen	109
13.2 Aufgaben.....	109
14 RECHT AUF EINLEGUNG EINES RECHTSBEHELFS	111

14.1 Beteiligte Interessengruppen	111
14.2 Aufgaben.....	111
15 AUSSETZUNG EINER ENTSCHEIDUNG	113
15.1 Beteiligte Interessengruppen	113
15.2 Aufgaben.....	113
15.2.1 Aussetzung – Hauptprozess	115
15.2.2 Aussetzung – Zu ergreifende Maßnahmen	116
15.2.3 Wie wird eine Aussetzung beendet?	118
16 ÄNDERUNG EINER ENTSCHEIDUNG.....	120
16.1 Beteiligte Interessengruppen	120
16.2 Aufgaben.....	120
17 RÜCKNAHME EINER ENTSCHEIDUNG	125
17.1 Beteiligte Interessengruppen	125
17.2 Aufgaben.....	125
18 WIDERRUF EINER ENTSCHEIDUNG.....	129
18.1 Beteiligte Interessengruppen	129
18.2 Aufgaben.....	129
19 NEUBEWERTUNG EINER ENTSCHEIDUNG	133
19.1 Beteiligte Interessengruppen	133
19.2 Aufgaben.....	133
20 ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR.....	137
20.1 Beteiligte Interessengruppen	137
20.2 Aufgaben.....	137

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Referenzdokumente.....	13
Tabelle 2 – Anwendbare Dokumente	13
Tabelle 3 – Abkürzungen und Akronyme.....	15
Tabelle 4 – Begriffsbestimmungen	24
Tabelle 5 – Funktionen im Verwaltungssystem für Zollentscheidungen	33
Tabelle 6 Funktionen im EU-Portal für Unternehmen.....	34
Tabelle 7 – Codes der Bewilligungsarten	36
Tabelle 8 – Definition des Datenelements „Geografischer Geltungsbereich – Union“.....	36
Tabelle 9 Mögliche Werte für das Ergebnis der Überprüfung der Annahmevoraussetzungen	41
Tabelle 10 – Ergebnis der Voraussetzungen für die Annahme, die bei der Anforderung zusätzlicher Informationen zu erfüllen sind.....	42
Tabelle 11 –Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung.....	44
Tabelle 12 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung	45
Tabelle 13 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zolllagerung	45
Tabelle 14 –Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zolllagerung.....	45
Tabelle 15 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung.....	46
Tabelle 16 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Aktive Veredelung.....	46
Tabelle 17– Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung A	46
Tabelle 18 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Passive Veredelung	47
Tabelle 19 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Passive Veredelung.....	47
Tabelle 20 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung	47
Tabelle 21 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Endverwendung.....	48
Tabelle 22– Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Zusätzliche Überprüfung A	48
Tabelle 23 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung	48
Tabelle 24 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung.....	48
Tabelle 25 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Zusätzliche Überprüfung A	49
Tabelle 26 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger.....	49
Tabelle 27 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger	49
Tabelle 28 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger für das TIR-Verfahren	50
Tabelle 29 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger für das TIR-Verfahren.....	50
Tabelle 30 –Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Versender.....	50
Tabelle 31 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zugelassener Versender	51
Tabelle 32 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Aussteller.....	51
Tabelle 33 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zugelassener Aussteller	51
Tabelle 34 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Besondere Verschlüsse	52

Tabelle 35 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Besondere Verschlüsse.....	52
Tabelle 36 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Versandanmeldung mit verringerten Datenanforderungen	52
Tabelle 37 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Versandanmeldung mit verringerten Datenanforderungen	53
Tabelle 38 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Elektronisches Beförderungsdokument	53
Tabelle 39 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Elektronisches Beförderungsdokument	53
Tabelle 40 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Linienverkehr	54
Tabelle 41 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Linienverkehr	54
Tabelle 42 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit	54
Tabelle 43 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Gesamtsicherheit.....	55
Tabelle 44– Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aufschub der Zahlung.....	55
Tabelle 45 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Aufschub der Zahlung.....	55
Tabelle 46 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aufschub der Zahlung – Zusätzliche Überprüfung A	55
Tabelle 47 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vereinfachung der Zollwertermittlung	56
Tabelle 48 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Vereinfachung der Zollwertermittlung	56
Tabelle 49 – Ursprüngliche Entscheidungsfrist, je nach Art der Bewilligung (Entscheidung mit Wirkung in einem Mitgliedstaat)	59
Tabelle 50 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Anschreibung in der Buchführung des Anmelders – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	61
Tabelle 51 –Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Anschreibung in der Buchführung des Anmelders – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung.....	62
Tabelle 52 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zentrale Zollabwicklung	62
Tabelle 53 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Zentrale Zollabwicklung	62
Tabelle 54 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vereinfachte Zollanmeldung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	63
Tabelle 55 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vereinfachte Zollanmeldung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung.....	63
Tabelle 56 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Wieger – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung.....	63
Tabelle 57 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Wieger – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	64
Tabelle 58 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Eigenkontrolle	64
Tabelle 59 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Eigenkontrolle	64
Tabelle 60 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwahrung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	65
Tabelle 61 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwahrung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung.....	65
Tabelle 62 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwahrung – Antrag dient der Bewilligung in Bezug auf die Nutzung anderer Orte.....	66
Tabelle 63 Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwahrung – Antrag dient der Verbringung von Waren zwischen verschiedenen Verwahrungslagern	66
Tabelle 64 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zolllager – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	66

Tabelle 65 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zolllager – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	67
Tabelle 66 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung.....	67
Tabelle 67 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung.....	67
Tabelle 68 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung A	68
Tabelle 69 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung B	68
Tabelle 70 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung C	68
Tabelle 71 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Passive Veredelung	69
Tabelle 72 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Passive Veredelung	69
Tabelle 73 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Passive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung A	69
Tabelle 74 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	70
Tabelle 75 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	70
Tabelle 76 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	71
Tabelle 77 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	71
Tabelle 78 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Zusätzliche Überprüfung B	71
Tabelle 79 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – vorübergehende Verwendung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	72
Tabelle 80 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung.....	72
Tabelle 81 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung.....	72
Tabelle 82 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	73
Tabelle 83 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Zusätzliche Überprüfung B	73
Tabelle 84 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	73
Tabelle 85 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	74
Tabelle 86 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener TIR-Empfänger – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	74
Tabelle 87 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener TIR-Empfänger – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	75
Tabelle 88 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Versender – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	75
Tabelle 89 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Versender – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	76
Tabelle 90 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Aussteller – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	76

Tabelle 91 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Aussteller – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	77
Tabelle 92 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Besondere Verschlüsse – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	77
Tabelle 93 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Besondere Verschlüsse – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	78
Tabelle 94 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Versand mit reduziertem Datensatz – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	78
Tabelle 95 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Versand mit reduziertem Datensatz – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	79
Tabelle 96 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Elektronisches Beförderungsdokument – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	79
Tabelle 97 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Elektronisches Beförderungsdokument – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	80
Tabelle 98 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Linienverkehr – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	80
Tabelle 99 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Linienverkehr – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	81
Tabelle 100 – Beantragbare Garantiesummen, je nach Art der Zollschulden.....	81
Tabelle 101 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Keine Kürzung (der Schulden).....	82
Tabelle 102 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen –Gesamtsicherheit – Keine Kürzung (der Schulden)	82
Tabelle 103 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung	82
Tabelle 104 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	83
Tabelle 105 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	83
Tabelle 106 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	83
Tabelle 107 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (bestehende Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	84
Tabelle 108 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (bestehende Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	84
Tabelle 109 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (bestehende Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	84
Tabelle 110 Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (bestehende Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	85
Tabelle 111 Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 50 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung	85
Tabelle 112 Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 50 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	85
Tabelle 113 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 50 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	86
Tabelle 114 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 50 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	86
Tabelle 115 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Befreiung von der Sicherheitsleistung (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung	87

Tabelle 116 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Befreiung von der Sicherheitsleistung (bestehende Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung	88
Tabelle 117 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aufschub der Zahlung – Antragsteller ist (kein) Inhaber einer AEO-Bewilligung	88
Tabelle 118 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zollwertermittlung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	89
Tabelle 119 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zollwertermittlung – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung.....	89
Tabelle 120 – Übersicht über die Fristen für verschiedene Arten von Verlängerungen im Rahmen des Entscheidungsprozesses	99
Tabelle 121 – Frist für die Einreichung der Zustimmung oder von Einwänden.....	106
Tabelle 122 – Frist für die Erzielung einer Einigung	107
Tabelle 123 – Zusammenfassung der Konsultation nach Bewilligungsart.....	108
Tabelle 124 – Gründe für eine Änderung der Bewilligung	122
Tabelle 125 – Gründe für die Rücknahme einer Entscheidung	127
Tabelle 126 – Gründe für den Widerruf der Bewilligung	131
Tabelle 127 – Gründe für die Neubewertung der Bewilligung.....	135
Tabelle 128 – Situationen, in denen ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht.....	139

1 EINFÜHRUNG

1.1 ZIEL DES VORLIEGENDEN DOKUMENTS

Hauptziel dieses Dokuments ist die Erstellung eines Leitfadens für gewerbliche Nutzer des Zollentscheidungssystems. Es soll Unterlagen zur Verfügung stellen, die von den Endnutzern des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen (CDMS) und des EU-Portals für Unternehmen (EU TP) verwendet werden, um ihnen den Aufgabenbereich Zollentscheidungen näherzubringen.

1.2 ANWENDUNGSBEREICH

In diesem Dokument sollen die Einzelheiten des Aufgabenbereichs Zollentscheidungen dargestellt werden, um es dem Leser zu ermöglichen, sich mit den Konzepten des Aufgabenbereichs Zollentscheidungen vertraut zu machen.

Das vorliegende Dokument ist rechtlich nicht bindend, da es lediglich darauf abzielt, den Nutzern des Zollentscheidungssystems einen Mehrwert zu bieten.

1.3 ZIELGRUPPE

Dieses Dokument richtet sich an Leser mit unterschiedlichem Hintergrund und verschiedenen operativen Funktionen innerhalb des Systembereichs für Zollentscheidungen. Es handelt sich hierbei um:

- Nationale Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten
- EU-Beamte
- Zollbeamte innerhalb der EU – als Benutzer des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen
- die EU-Handelsgemeinschaft – als Benutzer des EU-Portals für Unternehmen

1.4 AUFBAU DES VORLIEGENDEN DOKUMENTS

Das vorliegende Dokument enthält die folgenden Kapitel:

- **Kapitel 1: Einleitung** – Einführung in den vorliegenden Leitfaden für gewerbliche Nutzer;
- **Kapitel 2: Referenzen und anwendbare Dokumente** – Auflistung aller Referenzen und anwendbaren Dokumente;
- **Kapitel 3: Terminologie** – Beschreibung der in diesem Dokument verwendeten Akronyme und Definitionen;
- **Kapitel 4: Änderungsprotokoll** – Beschreibung der Änderungen in den verschiedenen Versionen;
- **Kapitel 5: Zollentscheidungssystem – Anwendungsbereich und Aufbau** – liefert eine allgemeine Übersicht über den Aufgabenbereich sowie über das System und die zugrunde liegenden Komponenten;
- **Kapitel 6: Annahme des Antrags** – stellt den Prozess von der Einreichung eines Antrags durch ein Unternehmen bis zu seiner Annahme durch die Zollbehörden dar;

- **Kapitel 7: Erlass einer Entscheidung** – beschreibt die verschiedenen Schritte, die nötig sind, damit die Zollbehörden (einschließlich der konsultierten Mitgliedstaaten) eine Bewilligung erteilen können;
- **Kapitel 8: Änderungsverwaltung** – zeigt, wie ein Antragsteller Änderungen an seinem Antrag vor dessen Bewilligung vornehmen kann;
- **Kapitel 9: Zusätzliche Informationen** – erläutert, wie ein Zollbeamter zusätzliche Informationen vom Unternehmen anfordern kann, das eine Bewilligung beantragt hat;
- **Kapitel 10: Fristverlängerung** – beschreibt die Gründe und Umstände, unter denen die Frist für eine Entscheidung verlängert werden kann;
- **Kapitel 11 und 12: Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten (1) und Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten (2)** – beschreibt die Kommunikation zwischen den entscheidungsbefugten Zollbehörden und den beteiligten Mitgliedstaaten, die sich ergibt, wenn eine Rückmeldung von diesen Mitgliedstaaten erforderlich ist;
- **Kapitel 13: Rücknahme** – erklärt, wie ein Antrag auf Rücknahme eines Antrags bearbeitet werden kann;
- **Kapitel 14: Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs** – zeigt, wie ein Unternehmen gegen jede Entscheidung der Zollbehörden Rechtsbehelf einlegen kann;
- **Kapitel 15: Aussetzung** – beschreibt die Prozesse zur Aussetzung einer Bewilligung;
- **Kapitel 16: Änderung** – beschreibt den Prozess zur Änderung einer Bewilligung;
- **Kapitel 17: Rücknahme** – erklärt den Prozess zur Rücknahme einer Bewilligung;
- **Kapitel 18: Widerruf** – erläutert den Prozess zum Widerruf einer Bewilligung;
- **Kapitel 19: Neubewertung** – stellt den Prozess zur Neubewertung einer Bewilligung vor;
- **Kapitel 20: Anspruch auf rechtliches Gehör** – gibt an, wie ein Unternehmen seinen Standpunkt zu jeder Entscheidung über seine (zukünftige) Bewilligung darlegen kann.

Mit Ausnahme von **Kapitel 1** bis **Kapitel 5** enthält jedes Kapitel mindestens folgende Abschnitte:

1. **Beteiligte Interessengruppen:** Hier sind die Beteiligten aufgelistet, die eine Funktion innerhalb des Prozesses innehaben (es ist anzumerken, dass die Funktion „passiv“ sein kann, d. h. dass der Beteiligte möglicherweise lediglich eine Benachrichtigung erhält, ohne dass von seiner Seite eine Handlung erforderlich ist);
2. **Aufgaben:** Der Abschnitt stellt die Ziele des im Dokument dargestellten Prozesses, den zugehörigen Ablauf und die Möglichkeiten vor, wie er von den Beteiligten umgesetzt werden kann.

1.5 TYPOGRAFISCHE KONVENTIONEN

Referenzdokumente sind in Klammern [] angegeben.

2 REFERENZDOKUMENTE UND ANWENDBARE DOKUMENTE

2.1 REFERENZDOKUMENTE

Ref.	Titel	Referenz	Version	Datum
R01	BPM-Bericht der EU für die Zollfunktionsanforderungen in Bezug auf Zollentscheidungen	SC02-QTM347- DLV-347-5.3-4-2 – BPM Package Customs Decisions to Align with Annex A after External Review	13.10	5.1.2024

Tabelle 1– Referenzdokumente

2.2 ANWENDBARE DOKUMENTE

Ref.	Titel	Referenz	Version	Datum
A01	Rahmenvertrag	TAXUD/2021/CC/162	k. A.	24.6.2021
A02	Einzelauftrag Nr. 02	TAXUD/2021/DE/347	k. A.	20.12.2021
A03	SOFT-DEV-Qualitätsrahmenplan	SD-FQP	1.00	10.1.2023
A04	SC10-020 – Aktualisierung der Materialien für Geschäftskunden und Leitfäden für Endnutzer des Zollentscheidungssystems	SC10-QTM020	1.10	20.4.2020
A05	SC02-080 – GUM Business User Guide	SC02-QTM080	1.00	3.11.2022

Tabelle 2– Anwendbare Dokumente

3 TERMINOLOGIE

3.1 ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

Zum besseren Verständnis des vorliegenden Dokuments sowie der Kerndokumente des Leitfadens für gewerbliche Nutzer enthält die folgende Tabelle eine Liste der wichtigsten verwendeten Abkürzungen und Akronyme.

Abkürzung/Akronym	Definition
AEO	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
AEOC	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen
AEOF	Kombination aus AEOC und AEOS
AEOS	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit
BPM	Modell für die Prozesse zu den einzelnen Aufgaben
CCN2	Gemeinsames Kommunikationsnetzwerk 2
CD	Zollentscheidung(en)
CDMS	Verwaltungssystem für Zollentscheidungen
CDS	Zollentscheidungssystem
CNP	Kommunikation, Benachrichtigung und Veröffentlichung
CO	Zollbeamter
COUI	Benutzeroberfläche für Zollbeamte
CRS	Zolleigenes Customer-Reference-System
DeLR	Delegierte Rechtsakte
GD TAXUD	Generaldirektion Steuern und Zollunion
DTCA	Entscheidungsbefugte Zollbehörde
ECS	Ausfuhrkontrollsyste
EORI	Registrierung und Identifizierung für die Wirtschaftsbeteiligten
EU	Europäische Union
FQP	Qualitätsrahmenplan
GAAP	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
DuR	Durchführungsrechtsakte
ICS	Einfuhrkontrollsyste
ISO	Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnologie
MS	Mitgliedstaat(en)
k. A.	Keine Angaben
NA	Nationale Verwaltung
NCTS	Neues EDV-gestütztes Versandverfahren
RSS	Linienverkehr
RTBH	Anspruch auf rechtliches Gehör

Abkürzung/Akronym	Definition
SfA	Zur Annahme vorgelegt
SfR	Zur Überprüfung vorgelegt
TIR	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr
TP	Portal für Unternehmen
UZK	Zollkodex der Union
UUM&DS	Einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur

Tabelle 3– Abkürzungen und Akronyme

4 ÄNDERUNGSPROTOKOLL

In diesem Abschnitt wird die Liste der Änderungen vorgestellt, die am Leitfaden für gewerbliche Nutzer vorgenommen wurden.

Dokumentenversion	Unterdokument/Prozess	Änderung
2.10	Anwendungsbereich und Aufbau	Abschnitt 4: Ergänzung des Änderungsprotokolls
		Abschnitt 1.3: Aktualisierung unter Berücksichtigung des 2.10.2017 als vergangenes Datum
		Abschnitt 1.7.3: Ergänzung des Links zur Website der GD TAXUD
		Abschnitt 1.7.4.1: Lösung der Funktion „Erstellen eines Zollantrags“
		Abschnitt 1.7.4.2: Ergänzung des Links zur Website der GD TAXUD
		Abschnitt 1.9: Ergänzung eines Hinweises zu Code 2
		Abschnitt 1.10: Ergänzung eines Hinweises zu „Ablehnung eines Antrags“
	Annahme eines Antrags	Abschnitt 2.2.1: Ergänzung einer Erläuterung zu „freie Zeichen“
		Abschnitt 2.2.2: Aktualisierung der Tabelle 1 unter Berücksichtigung der im System verwendeten Werte
	Erlass einer Entscheidung	Abschnitt 3.2.3: Ergänzung einer Erläuterung zu „freie Zeichen“
	Konsultation der Mitgliedstaaten 1	Abschnitt 7.2: Aktualisierung der Konsultationsfrist
	Aussetzung	Abschnitt 11.2: Ergänzung eines Hinweises zur Statusänderung
	Änderung	Abschnitt 12.2: Ergänzung eines Hinweises zur Statusänderung
		Abschnitt 12.2: Überarbeitung des Hinweises zur Änderung in Bezug auf Schiffe/Anlaufhäfen
	Rücknahme	Abschnitt 13.2: Ergänzung eines Hinweises zur Statusänderung
	Widerruf	Abschnitt 14.2: Ergänzung eines Hinweises zur Statusänderung
		Abschnitt 14.2: Aktualisierung der Frist (1 Jahr), innerhalb derer das Unternehmen dieselbe Entscheidung nicht erneut beantragen kann
3.10	Titelblatt	Abschnitt 4: Ergänzung eines Eintrags in die Tabelle des Änderungsprotokolls
	Anwendungsbereich und Aufbau	Abschnitt 1.1: Überarbeitung der Kontextbeschreibung
		Abschnitt 1.3: Planung aktualisiert
		Abschnitt 1.7.4: neue Funktionen hinzugefügt
	Annahme eines Antrags	Abschnitt 2.2.2: Klarstellung bezüglich der passiven Annahme eines Antrags
		Abschnitt 2.2.3: Ergänzung eines Hinweises zur Anforderung zusätzlicher Informationen

		Abschnitt 2.3: Ergänzung einer Ergebnisüberprüfung für die einzelnen Zollentscheidungsarten
	Erlass einer Entscheidung	Abschnitt 3.2: Ergänzung eines Hinweises zum Ablauf der Entscheidungsfrist und Überarbeitung der Ergebnisüberprüfung für die einzelnen Zollentscheidungsarten
		Abschnitt 3.2.3: Ergänzung eines Hinweises zur Aufgabenvalidierung
	Konsultation der Mitgliedstaaten 1	Aktualisierung der Titelbezeichnung des Dokuments
		Abschnitt 7.2: Aktualisierung der Bewilligungsarten, für die eine Konsultation (Art I) gilt
	Konsultation der Mitgliedstaaten 2	Aktualisierung der Titelbezeichnung des Dokuments
		Abschnitt 8.2: Aktualisierung der Bewilligungsarten, für die eine Konsultation (Art I) gilt
	Änderung	Abschnitt 12.2: Aktualisierung des gesamten Dokuments zur Aufnahme der Konsultation und einer geringfügigen Änderung. Ein Hinweis zur Aufgabenvalidierung wurde hinzugefügt.
	Rücknahme	Abschnitt 13.2: Ergänzung eines Hinweises zur Aufgabenvalidierung
	Widerruf	Abschnitt 14.2: Ergänzung eines Hinweises zur Aufgabenvalidierung
	Alle	Einarbeitung von Kommentaren aus der Überprüfung, geringfügige Umformulierung und Korrekturen
	Titelblatt	Lösung der Überprüfungstabelle
	Konsultation der Mitgliedstaaten 2	Aufnahme von Abschnitt 8.3
	Alle	Einarbeitung der Kommentare nach der Überprüfung durch die Mitgliedstaaten
	Anwendungsbereich und Aufbau	Aufnahme eines Abschnitts zur „Validierung“
	Alle	Allgemeine Überprüfung der Groß- und Kleinschreibung und der geschlechtsneutralen Sprache.
	Titelblatt	Abschnitt 2: Aktualisierung der Referenzdokumente und der anwendbaren Dokumente
	Anwendungsbereich und Aufbau	Abschnitt 5.1.2: Aktualisierung des Links zur Website der GD TAXUD und des Screenshots
		Abschnitt 5.3: Aktualisierung des Projektzeitplans und des Screenshots
		Abschnitt 5.7.4.1: Streichung der Rolle „Verwaltung von Zollbewilligungen“ und Aktualisierung der Aufgabenbeschreibung je Funktion
	Annahme eines Antrags	Abschnitt 6.2.1: Aktualisierung des Formats der Antragsreferenznummer
		Abschnitt 6.2.2: Aktualisierung des Kontexts für die Annahme/Ablehnung eines Antrags
		Abschnitt 6.3: Aktualisierung der Liste der Voraussetzungen für die Annahme

	Erlass einer Entscheidung	Abschnitt 7.2.1: Aktualisierung der Voraussetzungen und Kriterien für den Erlass einer Entscheidung
		Abschnitt 7.2.3: Aktualisierung des Formats der Referenznummer der Zollentscheidung
	Anforderung zusätzlicher Informationen	Abschnitt 9.2: Überarbeitung des Hinweises zur Übermittlung zusätzlicher Informationen an den konsultierten Mitgliedstaat
	Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten (Art I)	Abschnitt 11.2: Ergänzung der Fristbestätigung für bestimmte Zollentscheidungsarten und Aktualisierung der Art der Benachrichtigung im Falle einer genehmigten Fristverlängerung, die an die konsultierten Mitgliedstaaten übermittelt wurde
	Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs	Abschnitt 14.2: Streichung des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs wegen Ablaufs der Frist für die Entscheidungsfindung
	Aussetzung einer Entscheidung	Abschnitt 15.2: Ergänzung des Falls, dass kein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht
		Abschnitt 15.2.1: Ergänzung des Falls, dass kein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht
	Änderung einer Entscheidung	Abschnitt 16.2: Ergänzung betreffend die Rücknahme einer Änderung, Ergänzung von Prozessen zur Aktualisierung der entscheidungsbefugten Zollbehörden und zur Aktualisierung von Namen und Anschriften
	Rücknahme einer Entscheidung	Abschnitt 17.2: Aktualisierung der Gründe für die Rücknahme und Ergänzung des Falls, dass kein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht
	Widerruf einer Entscheidung	Abschnitt 18.2: Aktualisierung der Gründe für den Widerruf und Ergänzung der Fälle, in denen kein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht
6.00	Alle	Einarbeitung von Kommentaren aus der Überprüfung, geringfügige Umformulierung und Korrekturen

5 VERWALTUNGSSYSTEM FÜR ZOLLENTSCHEIDUNGEN – ANWENDUNGSBEREICH UND AUFBAU

5.1 EINFÜHRUNG

Erstmals werden im Rahmen der Arbeitsweise der Zollunion die Voraussetzungen für EU-weite Entscheidungen geschaffen (d. h. Entscheidungen, die in allen oder mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig gültig und anerkannt sind).

Künftig sollen ein einheitlicher Ansatz für den Antrags- und Entscheidungsprozess in der gesamten EU und ein einziges EU-Portal für Wirtschaftsbeteiligte für den Zugang zu einem transeuropäischen IT-System im Handel verwendet werden, nämlich das IT-System für Zollentscheidungen.

Zollentscheidungen sind Entscheidungen der zuständigen Zollbehörden über Anträge der Wirtschaftsbeteiligten. Die Bandbreite der möglichen Entscheidungen ist groß und umfasst die Stundung der Entrichtung von Zollgebühren, verwaltungstechnische Vereinfachungen, Zolltarife für eingeführte Waren und vieles mehr. Die Informationen in Bezug auf Zollentscheidungen werden letztendlich von den Datenbanken der Zollanmeldungen, den Versandverfahren (ICS, NCTS, ECS) und den nationalen Zoll-Risikomanagementsystemen verwendet.

Im Zollkodex (UZK), der durch den verbundenen delegierten Rechtsakt und den verbundenen Durchführungsrechtsakt (DeLR zum UZK und DuR zum UZK) gestützt wird, wird der Grundsatz festgelegt, wonach die gesamte Kommunikation elektronisch erfolgen muss und papierbasierte Verfahren nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig sind. Mit dem IT-System für Zollentscheidungen wird dieser Grundsatz informationstechnologisch im Detail umgesetzt.

Mit dem UZK wird auch die Rechtsgrundlage geschaffen, um einen einheitlichen Ansatz für die Prozesse im Zusammenhang mit Zollentscheidungen (von der Erstanfrage oder dem Erstantrag bis zur endgültigen Erteilung der Bewilligung) zu gewährleisten und die Zollentscheidungen in einem transeuropäischen IT-System zu verwalten und zu speichern. Das **IT-System für Zollentscheidungen** ist ein hybrides System, das sich aus einem zentralen IT-System und optionalen nationalen IT-Systemen zusammensetzt. Das zentrale IT-System ermöglicht es Mitgliedstaaten ohne nationale Systeme, alle Anträge und Bewilligungen in Bezug auf Zollentscheidungen in einem elektronischen Format in einem einzigen Speichersystem zusammenzufassen, das für alle Mitgliedstaaten zugänglich ist. Die Mitgliedstaaten, die nationale Systeme betreiben, geben Statusmeldungen über die in ihren nationalen IT-Systemen verarbeiteten Anträge und Bewilligungen an das zentrale IT-System frei und gewährleisten so eine zentrale Überwachung der gesamten Zollentscheidungsaktivitäten in der Union.

Das zentrale IT-System – das **zentrale Verwaltungssystem für Zollentscheidungen** – enthält ein Kommunikationsmodul, das die Konsultation mehrerer Mitgliedstaaten und somit die Kommunikation zwischen dem zentralen System und einem oder mehreren nationalen Systemen ermöglicht.

Alle erlassenen Entscheidungen (und alle Statusänderungen) werden in der CRS-Komponente des zentralen IT-Systems zur Verfügung gestellt.

Im Speicherarchiv des **Customer Reference Services (CRS; Kundenreferenzdienst) des Zolls** sind alle erlassenen Entscheidungen abgespeichert. Damit steht eine einzige Datenbank innerhalb der EU bereit, in der alle in der EU erteilten Bewilligungen gespeichert werden. Das zentrale Zollentscheidungssystem und seine nationalen Äquivalente müssen darin alle getroffenen Entscheidungen speichern.

Das IT-System für Zollentscheidungen wird durch ein **EU-Portal für Unternehmen** ergänzt, das die Anlaufstelle für Unternehmen und ihre Vertreter ist (im Sinne von Artikel 10 UZK-DuR). Dieses Portal steht allen europäischen Unternehmen (über 3 000 000) offen, die Zollentscheidungen für ihre Aktivitäten innerhalb der EU benötigen. Über dieses Portal können die Wirtschaftsbeteiligten Anträge einreichen, den Status ihres Antrags überprüfen, alle Folgemaßnahmen (z. B. Änderungen)

durchführen, einen Überblick über die erlassenen oder in Bearbeitung befindlichen Entscheidungen erhalten und die ihnen erteilten Entscheidungen verwalten.

Der Abschnitt 5.7 enthält eine ausführlichere Beschreibung der verschiedenen Bestandteile, einschließlich ihrer Verknüpfungen.

5.1.1 VERWEISE AUF DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Der Zollkodex der Union (Artikel 6, 16, 22, 23 UZK)

Der Zollkodex der Union (UZK) wurde am 9. Oktober 2013 als Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen.

Der delegierte Rechtsakt des UZK (Artikel 11 bis 18 DeLR, Anhang A)

Der delegierte Rechtsakt des UZK wurde am 28. Juli 2015 als delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 der Kommission angenommen.

Der UZK-Durchführungsrechtsakt (Artikel 10 DuR, Anhang A)

Der UZK-Durchführungsrechtsakt wurde am 24. November 2015 als Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission angenommen.

UZK-Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union wurde am 13. Dezember 2019 durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission angenommen.

5.1.2 KONTEXTBESCHREIBUNG

Allgemeine Informationen zum Zollkodex der Union finden Sie auf der Europa-Website:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/union-customs-code_en

Wie in Abbildung 1 dargestellt, gibt diese Seite insbesondere einen Einblick in den UZK in Form von:

- Leitfäden;
- Europäisches BPM des Zolls.

The Union Customs Code (UCC) is a key element of the ongoing actions to modernise EU customs. It provides a comprehensive framework for customs rules and procedures in the EU customs territory adapted to modern trade realities and modern communication tools. The Union Customs Code aims at a paperless and fully automated customs union. To achieve that objective, the Commission and the Member States have to upgrade some existing electronic systems and introduce some new ones for the completion of all customs formalities. The UCC entered into force on 1 May 2016, but some transitional arrangements still apply, most notably because not all of the electronic systems to deal with formalities are in place yet. [Read More](#)

News: 24 February 2023 [UCC Work Programme Progress Report](#), Commission publishes a report on the progress in developing the electronic systems provided for under the Union Customs Code.

UCC - Legislation
Information about UCC legislation

UCC - Work Programme
UCC work programme, planning of the electronic systems defined in the UCC WP, further information about the individual projects and their scope

UCC BPM
EU customs BPM approach, EU customs BPM in ARIS BP, EU customs BPM user guide, VACD notation, BPMN 2.0 notation

EU Customs Data Model (EUCDM)
EU customs data model repository in native GEFEG FX format, EU customs data model html publication

eLearning courses and eBooks
Online learning materials to support the implementation of EU legislation and the dissemination of good customs and taxation practices

National customs administrations
Member States Customs websites

UCC - Guidance documents
These guidance documents are of an explanatory and illustrative nature.

UCC - Q&A
General provisions, origin, valuation, guarantees, import & entry, simplifications, TIR transit procedure after export, customs goods manifest

Share this page
[Twitter](#) [Facebook](#) [LinkedIn](#) [E-mail](#) [More share options](#)

Abbildung 1 – UZK-spezifische Website – Homepage

5.1.3 EUROPÄISCHES BPM DES ZOLLS

Für die im UZK und in seinem delegierten Rechtsakt (DeLR) und seinem Durchführungsrechtsakt (DuR) dargestellten Prozesse zu den einzelnen Aufgaben wurde ein Modell erstellt. Eine endgültige Fassung der „High Level and Business Requirements“ steht zur Einsicht und Information zur Verfügung. Diese BPM-Veröffentlichung kann über den folgenden Link direkt aufgerufen werden:

<https://itsmtaxud.europa.eu/businesspublisher/login.do?login=anonymous&password=anonymous>

Um auf dieser Plattform Zugriff auf das BPM zu erhalten, das sich auf die Bewilligungs- und Entscheidungsverwaltung bezieht, ist folgender Pfad zu wählen:

Taxud Ordnerstruktur > EU_Customs > Customs Business Processes > 02_CBP L2-L3 HL and Business Requirement BPM > Enabling Business Domains > Authorisations/Decision Management.

Der Navigationsbaum ist in Abbildung 2 dargestellt.

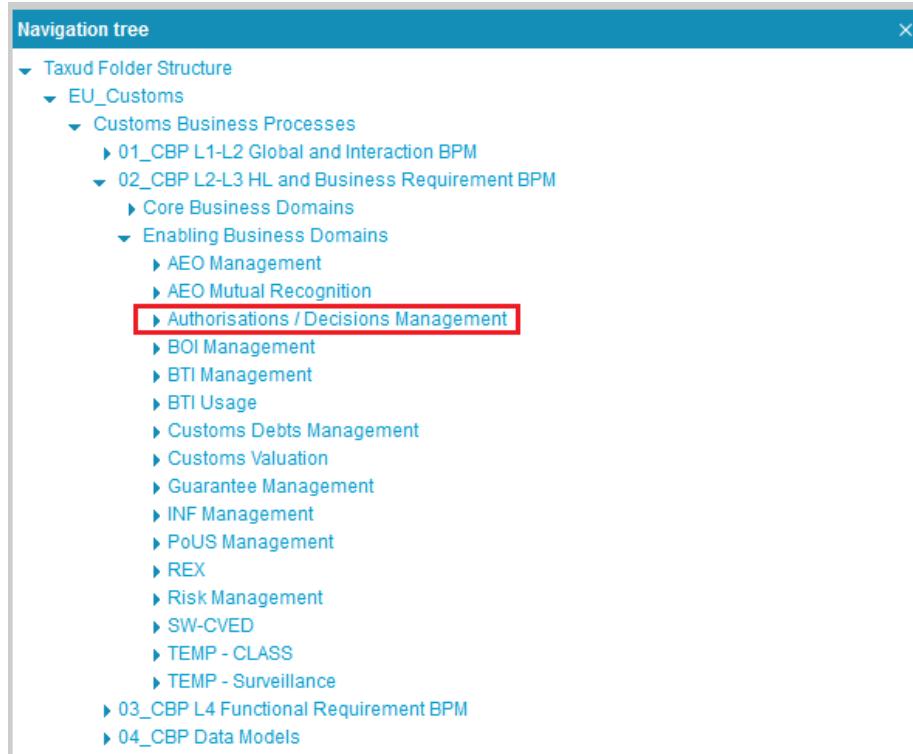


Abbildung 2 – Navigationsbaum zur Bewilligungs-/Entscheidungsverwaltung

5.2 VORTEILE DES ZOLLENTSCHEIDUNGSSYSTEMS

Die Verwendung des Zollentscheidungssystems bringt mehrere Vorteile mit sich.

Erstens wird nur ein einziges transeuropäisches System (System für EU-ZK: Zollentscheidungen) für die Bearbeitung der 22 Arten von Anträgen/Bewilligungen verwendet. Dies vereinfacht die Antrags- und Bewilligungsverwaltung erheblich und ermöglicht es allen Zollbehörden, einheitlich zu handeln.

Ein weiterer Vorteil besteht in der Harmonisierung der Verfahren zur Antrags-/Bewilligungsverwaltung und der Datenanforderungen. Diese harmonisierten Verfahren werden durch das EU-BPM des Zolls definiert.

Schließlich führt die Nutzung des einheitlichen EU-Portals für Unternehmen (im Sinne von Artikel 10 DuR) zur Authentifizierung und zum Zugang für Wirtschaftsbeteiligte (UUM&DS) zu einer besseren Effizienz für die Wirtschaftsbeteiligten bei der Interaktion mit den Zollbehörden.

5.3 PLANUNG

Das neue Zollentscheidungssystem ist am 2. Oktober 2017 in Betrieb genommen worden. Von diesem Zeitpunkt an erfolgt der gesamte Informationsaustausch, z. B. zu Anträgen oder Bewilligungen, über das Zollentscheidungssystem (Artikel 6 Absatz 1 UZK). Folglich werden keine papierbasierten Anmeldungen mehr bearbeitet.

Der Zeitraum zwischen dem 2. Oktober 2017 und dem 1. Mai 2019 ermöglichte die Neubewertung bestehender (papierbasierter) Bewilligungen und deren Überführung in das System.

Ab dem 29. Juni 2020 wurde das sich in Betrieb befindliche Zollentscheidungssystem an die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 sowie an die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 in ihrer angenommenen Fassung (V2) angepasst.

Ab dem ersten Quartal 2024 wird die in Betrieb befindliche zentrale Komponente für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) in das Zollentscheidungssystem integriert, wie im GUM Business User Guide [A05] beschrieben.

Die Umsetzung der Änderung (2024) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ist für das erste Quartal 2025 vorgesehen.

Abbildung 3 zeigt die zeitliche Abfolge dieser Vorgänge an.

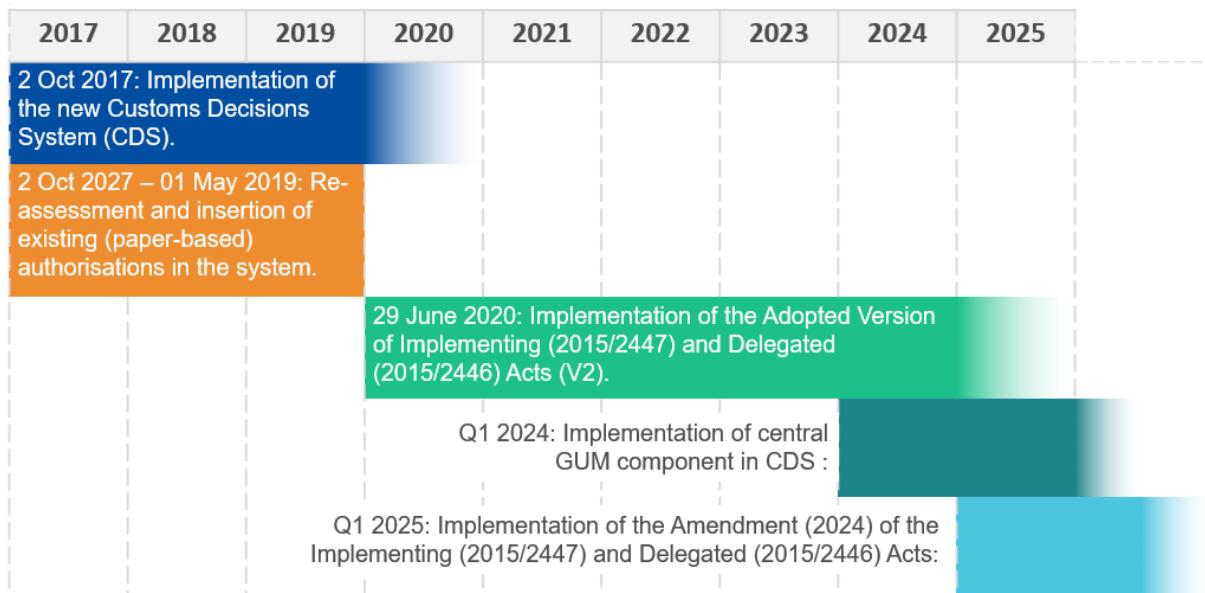


Abbildung 3 – Zeitliche Abfolge der Vorgänge

5.4 ANWENDUNGSBEREICH

Das Zollentscheidungssystem zielt darauf ab, die Bewilligungen einheitlich über dasselbe elektronische Informationssystem zu bearbeiten.

In Anhang A der delegierten Verordnung der Kommission sind alle möglichen Bewilligungs- und Entscheidungsarten aufgelistet, für die eine Zollentscheidung erteilt werden kann. Es ist jedoch anzumerken, dass nur 22 von ihnen (aufgeführt in Abschnitt 5.8) durch das Zollentscheidungssystem erfasst werden. Die folgenden Bewilligungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Zollentscheidungssystems:

- AEOC: Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligen für zollrechtliche Vereinfachungen;
- AEOS: Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligen für Sicherheit;
- AEOF: Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligen für zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit;
- BOI: Entscheidung über verbindliche Ursprungsauskünfte;
- BTI: Entscheidung über verbindliche Zolltarifauskünfte;
- REM: Entscheidung über den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge;

- REP: Entscheidung über die Erstattung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge.

AEO-Bewilligungen und BTI-Entscheidungen werden weiterhin in ihren entsprechenden Systemen gepflegt.

5.5 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In Tabelle 4 sind die verschiedenen Begriffsbestimmungen festgelegt, die im gesamten Leitfaden für gewerbliche Nutzer verwendet werden.

Begriff	Definition
Antragsteller	Eine Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung (BPM) beantragt.
Antrag	Ein formeller Antrag auf Erlass einer Zollentscheidung, der bei den Zollbehörden eingereicht wird.
Bewilligung	Handlung der Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung für die betreffende Person oder die betreffenden Personen (Artikel 5 Absatz 39 UZK).
Konsultierte Zollbehörde	Jeder Mitgliedstaat, der von der entscheidungsbefugten Zollbehörde ersucht wurde, zu einem Entscheidungsprozess hinsichtlich eines Antrags oder einer bestehenden Entscheidung durch Bereitstellung von Informationen, Prüfung von Kriterien oder durch andere Mittel beizutragen.
Zollbehörde	Für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständige Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden. (Artikel 5 Nummer 1 UZK).
Zollentscheidung	In diesem Zusammenhang Synonym für Bewilligung.
Entscheidungsbefugte Zollbehörde	Zollbehörde, die für 1) die Entscheidung und 2) die Verwaltung der Entscheidung verantwortlich ist.
Wirtschaftsbeteiligter	Eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind (Artikel 5 Nummer 5 UZK). In diesem Zusammenhang auch „Unternehmen“ genannt.
Inhaber	Die Person, an die sich eine Entscheidung richtet. Dies kann auch der Vertreter des Inhabers (BPM) sein.
Beteiligter Mitgliedstaat	Jeder Mitgliedstaat, der direkt von einer Entscheidung betroffen ist.
Entscheidung mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten	Entscheidung oder Bewilligung, die Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat (Artikel 10 Absatz 1 DuR).
Entscheidung mit Wirkung in einem Mitgliedstaat	Entscheidung oder Bewilligung, die in nur einem Mitgliedstaat Auswirkungen hat.
Frist für die Entscheidungsfindung	Zeitraum, in dem der Zollbeamte entscheiden sollte, ob die Bewilligung, für die das Unternehmen einen Antrag gestellt hat, erteilt (oder verweigert) wird.

Tabelle 4 – Begriffsbestimmungen

5.6 INTERESSENGRUPPEN

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Interessengruppen aufgelistet, die die Endnutzer des Zollentscheidungssystems sind.

Benutzer des **Portals für Unternehmen**:

- Das **Unternehmen**: Wie in Abschnitt 5.2 beschrieben, wird das Unternehmen in diesem Zusammenhang auch als „Wirtschaftsbeteiligter“, „Antragsteller“ oder „Inhaber“ bezeichnet;
- Der **Vertreter** ist eine Person, die im Namen eines Unternehmens handeln darf. Es sei darauf hingewiesen, dass auch eine indirekte Vertretung möglich ist. Ein Vertreter kann also einen anderen Benutzer **beauftragen**, der sodann befugt ist, in seinem Namen zu handeln.

Benutzer des **Verwaltungssystems für Zollentscheidungen**:

- Der **Zollbeamte der entscheidungsbefugten Zollbehörde** ist zuständig für:
 - die Annahme (oder Ablehnung) der Anträge, die bei seiner Zollbehörde eingereicht wurden;
 - die Entscheidung, ob die bei der Zollbehörde beantragten Bewilligungen erteilt oder verweigert werden sollen;
 - die Verwaltung der erteilten Bewilligungen.
- Der **Zollbeamte einer konsultierten Zollbehörde** ist für die Beantwortung eines Konsultationsersuchens zuständig.
- Der **Zollbeamte eines beteiligten Mitgliedstaats** ist ein Zollbeamter, der Informationen über Bewilligungen, die sein Land betreffen, lesen und/oder bereitstellen kann.

Die Unternehmen und die Vertreter nutzen ein Unternehmerportal zur Verwaltung ihrer Anträge und Bewilligungen (Artikel 10 DuR). Das Portal für Unternehmen kann entweder ein nationales Portal oder das EU-Portal für Unternehmen sein.

Die Zollbeamten verwenden ein Verwaltungssystem für Zollentscheidungen, um Anträge und Bewilligungen zu verwalten. Dabei kann es sich entweder um ein nationales Verwaltungssystem für Zollentscheidungen oder um das EU-Verwaltungssystem für Zollentscheidungen handeln.

5.7 ÜBERSICHT ÜBER DEN AUFBAU DES ZOLLENTSCHEIDUNGSSYSTEMS

5.7.1 KOMPONENTEN

Wie in der Einleitung dieses Abschnitts erwähnt, ist das IT-System für Zollentscheidungen ein hybrides System, das sich aus einem zentralen System und optionalen nationalen Systemen zusammensetzt.

Das Gesamtsystem besteht somit aus mehreren Komponenten, bei denen es sich zum einen um nationale Einheiten und zum anderen um EU-/zentrale Einheiten handelt. Abbildung 4 liefert eine allgemeine Übersicht über diesen Aufbau sowie über mögliche Informationsflüsse (die später erläutert werden).

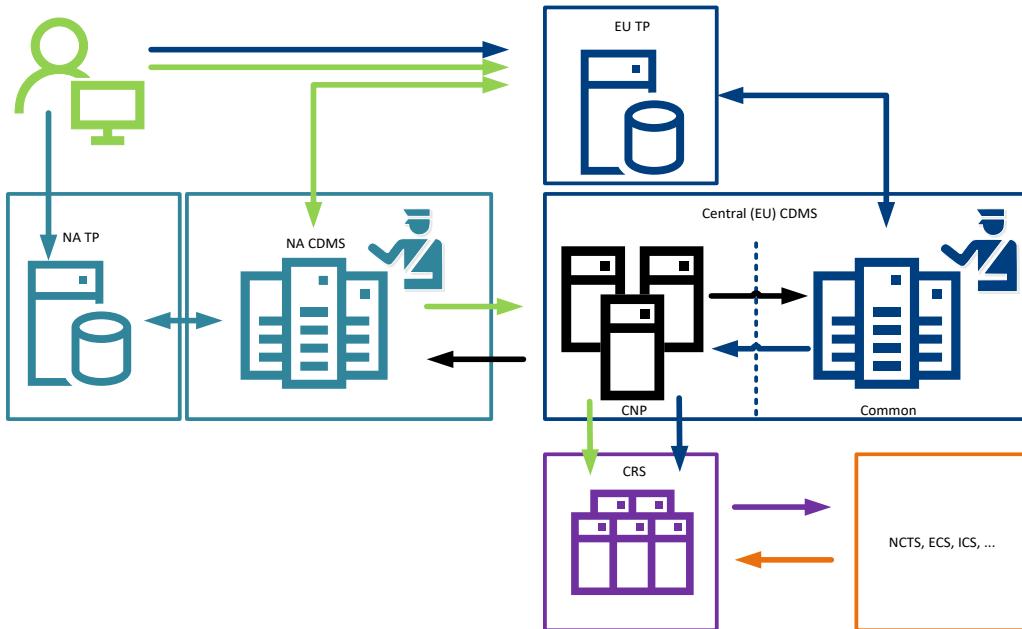


Abbildung 4 – Allgemeine Übersicht über den Aufbau des Zollentscheidungssystems

Nachfolgend finden Sie die Liste der verschiedenen Elemente, die die Gesamtstruktur bilden:

Zentrale Komponenten:

- **EU TP:** EU-Portal für Unternehmen. Es kann Informationen austauschen mit:
 - o dem EU-Verwaltungssystem für Zollentscheidungen;
 - o den nationalen Verwaltungssystemen für Zollentscheidungen.
- **Zentrales/unionsweites CDMS-System:** Zentrales Verwaltungssystem für Zollentscheidungen. Es kann in folgende Teile aufgegliedert werden:
 - o **Gemeinsamer Teil:** Verantwortlich für die Abwicklung der verschiedenen Prozesse (z. B. Änderung, Widerruf usw.). Tauscht Informationen aus mit:
 - EU TP;
 - CNP-Modul (Communication, Notification and Publication).
 - o **CNP-Modul:** Modul für Kommunikation, Benachrichtigung und Veröffentlichung. Es ist für die Kommunikation mit dem nationalen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen und den Customer Reference Services (CRS) zuständig. Es tauscht somit Informationen aus mit:
 - Gemeinsamen Modulen des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen;
 - Nationalen Verwaltungssystemen für Zollentscheidungen (hybrider Ansatz);
 - CRS.
- **CRS:** Zolleigenes Customer-Reference-System. Es erfasst alle Bewilligungen – sodass sie von externen Tools (auf CD-Systemen) wie NCTS, ICS u. a. abgerufen werden können. Es ist außerdem der Ort, an dem die Ergebnisse der Prozesse aufgezeichnet werden (z. B. Rücknahme der Zollentscheidung usw.). Dieses Modul tauscht Informationen aus mit:
 - o CNP-Modul des EU-Verwaltungssystems für Zollentscheidungen;
 - o Externen Anwendungen (NCTS, ECS, ICS).

Nationale Komponenten:

- **NA TP:** Nationales Portal für Unternehmen. Es tauscht Informationen aus mit:
 - o **den nationalen Verwaltungssystemen für Zollentscheidungen.**
- **Nationale Verwaltungssysteme für Zollentscheidungen:** Nationales Verwaltungssystem für Zollentscheidungen. Es kann Informationen austauschen mit:
 - o **NA TP;**
 - o **CNP-Modul des EU-Verwaltungssystems für Zollentscheidungen** (hybrider Ansatz).

In den folgenden Abschnitten wird erläutert, wie die Systeme von den verschiedenen Benutzern effektiv genutzt und aufgerufen werden können.

5.7.2 STRATEGIEN

Wie bereits beschrieben, können die Mitgliedstaaten beschließen, entweder die EU-Anwendungen zu nutzen oder eigene Anwendungen zu entwickeln.

Um die Funktionsweise der vorgenannten Komponenten zu verstehen, ist in den folgenden Absätzen beschrieben, wo das Unternehmen, abhängig von der von seinem Land verfolgten Strategie, eine Zollentscheidung beantragen kann.

Es wurden drei Strategien definiert: der zentrale Ansatz, bei dem der Mitgliedstaat nur die EU-Anwendungen nutzt, der nationale Ansatz, bei dem der Mitgliedstaat nur seine eigenen Anwendungen einsetzt, und der hybride Ansatz, bei dem eine Kombination aus nationalen Anwendungen und EU-Anwendungen zum Einsatz kommt.

5.7.2.1 Strategie 1: Zentraler Ansatz

Falls sich der Mitgliedstaat für den zentralen Ansatz entscheidet, müssen alle Anträge über das EU-Portal für Unternehmen eingereicht werden. Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung sowie die Verwaltung der Bewilligung erfolgen dann im zentralen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen. Der zentrale Ansatz ist in Abbildung 5 dargestellt.

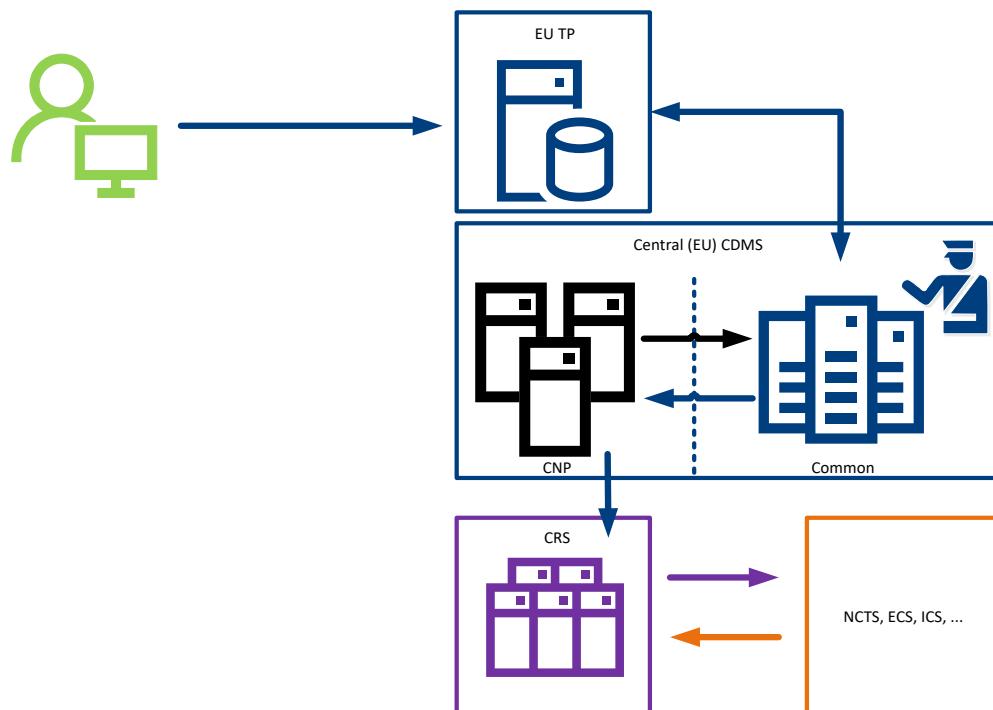


Abbildung 5 – Zentraler Ansatz

Alle Informationen (Entscheidungen mit Wirkung in einem Mitgliedstaat und Entscheidungen mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten) werden in das CRS kopiert und sind für die externen Dienste und Anwendungen zugänglich, die die Bewilligungen benötigen (nach Erteilung).

5.7.2.2 Strategie 2: Zentrale und nationale Verwaltungssysteme für Zollentscheidungen

Wenn ein Mitgliedstaat über ein eigenes Verwaltungssystem für Zollentscheidungen und ein Portal für Unternehmen verfügt und sich für den Ansatz „Zentrale und nationale Verwaltungssysteme für Zollentscheidungen“ entscheidet, muss nur dann der Antrag im nationalen Portal für Unternehmen gestellt und die Bewilligung im nationalen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen verwaltet werden, wenn die Bewilligung als Entscheidung mit Wirkung in einem Mitgliedstaat geplant ist (die Entscheidung wird demzufolge nicht im CRS veröffentlicht).

Alle Anträge auf Entscheidungen mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten müssen weiterhin ausschließlich über das EU-Portal für Unternehmen erfolgen. Es gilt somit derselbe Ansatz wie bei der Strategie „Zentraler Ansatz“.

Der Ansatz „Zentrale und nationale Verwaltungssysteme für Zollentscheidungen“ ist in Abbildung 6 dargestellt.

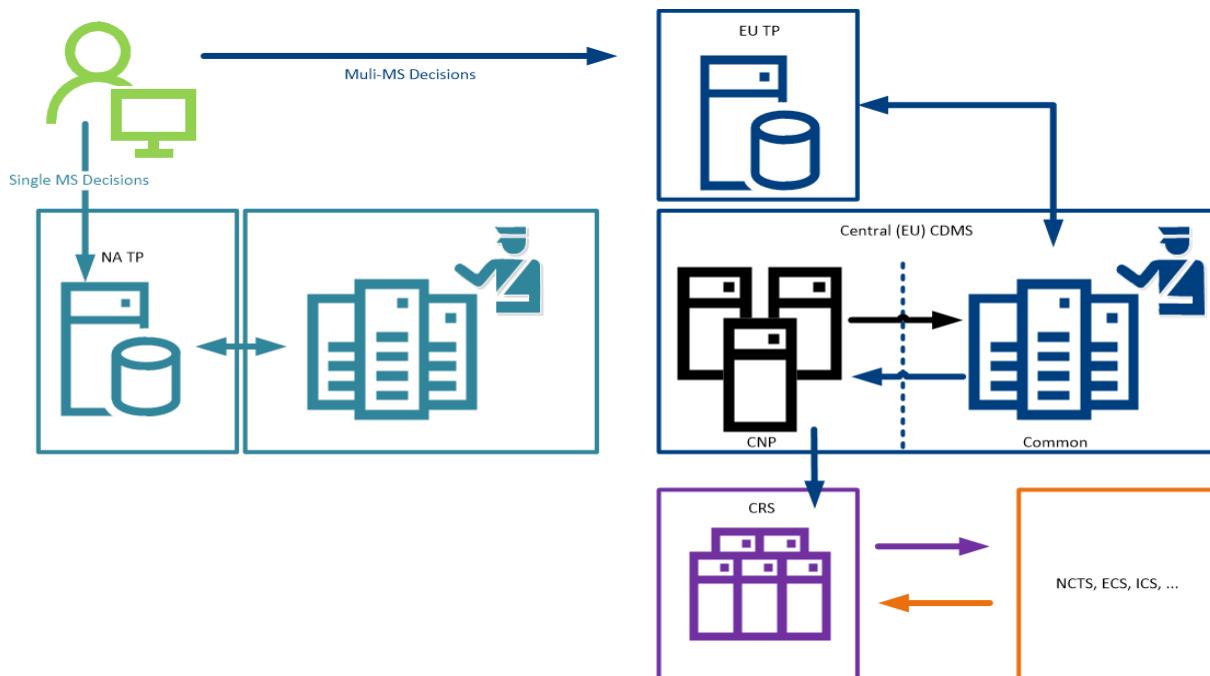


Abbildung 6 – Zentrale und nationale Verwaltungssysteme für Zollentscheidungen

5.7.2.3 Strategie 3: Hybrider Ansatz

Wenn sich der Mitgliedstaat für einen hybriden Ansatz entscheidet, können die Wirtschaftsbeteiligten frei wählen, ob sie ihre Anträge über das nationale Portal für Unternehmen oder über das EU-Portal für Unternehmen einreichen. In beiden Fällen tauscht das Portal für Unternehmen Informationen direkt und

ausschließlich mit dem nationalen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen aus. Der hybride Ansatz ist in *Abbildung 7* dargestellt.

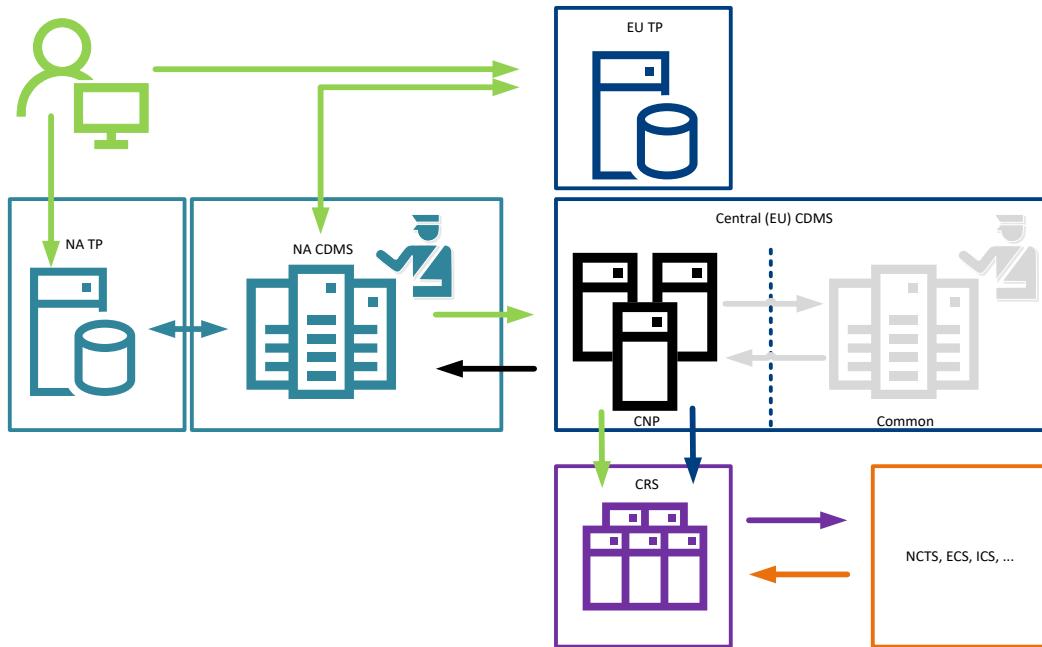


Abbildung 7 – Hybrider Ansatz

Bei Entscheidungen mit Wirkung in einem Mitgliedstaat liegt die Entscheidung, welches Portal für Unternehmen verwendet werden soll, allein bei den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus entscheidet der Mitgliedstaat, ob die Entscheidungen im CRS veröffentlicht werden sollen oder nicht.

Bei Entscheidungen mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten ist das EU-Portal für Unternehmen zu verwenden.

Das nationale Verwaltungssystem für Zollentscheidungen tauscht dann über sein CNP-Modul Informationen mit dem zentralen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen aus.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Mitgliedstaat, der den hybriden Ansatz nutzt, ihn für alle Zollentscheidungen verwenden muss. Darüber hinaus muss die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit einer bestimmten Entscheidung über das gleiche Portal abgewickelt werden.

5.7.3 BEISPIELE

Nachfolgend sind einige Situationen aufgeführt, die zeigen, wie die Akteure mit dem IT-System interagieren können:

- Ein Wirtschaftsbeteiligter in Portugal, der eine Entscheidung mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten wünscht (Portugal verwendet den zentralen Ansatz), füllt den Antrag im EU-Portal für Unternehmen aus. Der portugiesische Zollbeamte verwaltet den Antrag im zentralen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen. Die Bewilligung wird im CRS veröffentlicht.
- Ein Wirtschaftsbeteiligter in Portugal, der eine Entscheidung mit Wirkung in einem Mitgliedstaat wünscht (Portugal verwendet den zentralen Ansatz), füllt den Antrag im EU-Portal für Unternehmen aus. Der portugiesische Zollbeamte verwaltet den Antrag im zentralen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen. Die Bewilligung wird im CRS veröffentlicht.
- Ein Wirtschaftsbeteiligter in Deutschland, der eine Entscheidung mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten wünscht (Deutschland verwendet den zentralen Ansatz für Entscheidungen mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten), füllt den Antrag im EU-Portal für Unternehmen aus. Der

deutsche Zollbeamte verwaltet den Antrag im zentralen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen. Die Bewilligung wird im CRS veröffentlicht.

- Ein Wirtschaftsbeteiliger in Deutschland, der eine Entscheidung mit Wirkung in einem Mitgliedstaat wünscht (Deutschland verwendet den nationalen Ansatz für Entscheidungen mit Wirkung in einem Mitgliedstaat), füllt den Antrag im nationalen Portal für Unternehmen aus. Der deutsche Zollbeamte verwaltet den Antrag im nationalen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen. Die Bewilligung wird nicht im CRS veröffentlicht.
- Ein Wirtschaftsbeteiliger in Frankreich, der eine Entscheidung mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten wünscht (Frankreich verwendet den hybriden Ansatz), füllt den Antrag im nationalen Portal für Unternehmen oder im EU-Portal für Unternehmen aus. Der französische Zollbeamte verwaltet den Antrag im nationalen Verwaltungssystem für Zollentscheidungen. Die Bewilligung wird im CRS veröffentlicht.

Die vollständige Liste der von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen ist auf der Website der GD TAXUD verfügbar: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/customs-decisions_de.

5.7.4 WIE KANN AUF DIE ANTRÄGE ZUGEGRIFFEN WERDEN?

5.7.4.1 Zentrales Verwaltungssystem für Zollentscheidungen

Die Zollbeamten müssen von der CCN2-Infrastruktur erkannt werden. CCN2-Benutzer sind einem bestimmten Mitgliedstaat zugeordnet. Die Identifizierung der Benutzer und die Zuweisung ihrer Benutzerfunktionen liegen in der Verantwortung des jeweiligen Mitgliedstaats unter Verwendung der CCN2-Tools. Die Zollbeamten greifen über das CCN2 auf die Benutzeroberfläche der IT-Anwendung des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen zu.

Die Zollbeamten können nur Informationen über diejenigen Anträge, Bewilligungen und Konsultationen abfragen, einsehen und/oder ändern, an denen ihr jeweiliger Mitgliedstaat beteiligt ist oder zu denen er konsultiert wurde oder wenn es sich bei diesem um die entscheidungsbefugte Zollbehörde handelt. Ferner erhalten sie in Bezug auf diese Anträge, Bewilligungen und Konsultationen Benachrichtigungen über die Benutzeroberfläche für Zollbeamte.

Der Zugriff auf die Anwendungsfunktionalitäten wird entsprechend ihren Benutzerfunktionen genehmigt. Die Benutzerfunktionen werden auf der Grundlage der Organisationsdienste definiert und berechtigen zum Zugriff auf die Funktionalitäten, die für die Ausführung der erforderlichen IT-Aufgaben notwendig sind. Mit einer Benutzerfunktion geht eine Berechtigung bezüglich aller Informationen einher, die sich im Besitz des Mitgliedstaats des Zollbeamten befinden. Zusätzliche Funktionen können zugewiesen werden, um einen schreibgeschützten Zugriff oder einen Änderungszugriff auf Antrags- und Bewilligungsinformationen zu ermöglichen.

In Tabelle 5 sind die verschiedenen Funktionen aufgelistet, die in den Verwaltungssystemen für Zollentscheidungen zu Verfügung stehen. (Es ist zu beachten, dass Sicherheitsfunktionen auch auf CCN2-Ebene definiert sind). Zwischen den Funktionen in der Benutzeroberfläche für Zollbeamte des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen und den CCN2-Funktionen besteht eine Eins-zu-eins-Zuordnung. In beiden Umgebungen ist die Funktionsbezeichnung ähnlich¹ und die Aufgabenbeschreibung identisch.)

Einem Zollbeamten können mehrere Funktionen zugewiesen werden.

¹ Die CCN2-Funktionsbezeichnung ergibt sich aus der Verknüpfung von „CCN2.Role.CDMS.“ mit der Funktionsbezeichnung im Verwaltungssystem für Zollentscheidungen in CamelCase-Notation. So ist das CCN2-Äquivalent der Funktion im Verwaltungssystem für Zollentscheidungen „Annahme des Zollantrags“ beispielsweise „CCN2.Funktion.CDMS.AnnahmeDesZollantrags“.

Funktionsbezeichnung im Verwaltungssystem für Zollentscheidungen	Aufgabenbeschreibung
Konsultation	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie Leserechte für Anträge/Bewilligungen in der Benutzeroberfläche für Zollbeamte erhalten. Der Benutzer kann alle Arten von Geschäftsdaten abfragen und einsehen, die in den Anwendungen verwaltet werden. Der Benutzer kann alle Arten von Geschäftsdaten abfragen und einsehen, die in den Anwendungen verwaltet werden.
Annahme des Zollantrags	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie den Prozess „Annahme des Antrags“ ausführen können. Dieser Prozess wird nach Erhalt eines Antragsformulars eingeleitet, dem gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen beigefügt sind. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Zollanträge für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche anzunehmen.
Erlass von Zollentscheidungen	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie den Prozess „Erlass einer Entscheidung“ ausführen können. Dieser Prozess beginnt, wenn ein Antrag während des Prozesses „Annahme des Antrags“ genehmigt wurde. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Zollentscheidungen für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche zu treffen.
Neubewertung von Zollbewilligungen	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie den Prozess „Neubewertung der Entscheidung“ ausführen können. Dieser Prozess wird in den folgenden Fällen gestartet: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Erhalt von Informationen vom Inhaber, die die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Entscheidung beeinflussen können; - Wenn dem Zollbeamten eine Absicht zur Neubewertung angezeigt wurde; - Bei Erhalt von Informationen von einer anderen Behörde, die eine Neubewertung der Entscheidung verlangen. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Zollbewilligungen für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche erneut zu bewerten.
Aussetzung von Zollbewilligungen	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie den Prozess „Aussetzung der Entscheidung“ ausführen können. Dieser Prozess wird in den folgenden Fällen gestartet: <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Behörde hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Entscheidung widerrufen, geändert oder zurückgenommen werden muss; - Wenn eine neu bewertete Entscheidung die Aussetzung der Entscheidung erfordert; - Wenn der Inhaber einen Aussetzungsantrag mit Maßnahmen und Fristen für die Durchführung dieser Maßnahmen gestellt hat, beginnt der Prozess für die entscheidungsbefugte Zollbehörde; - Wenn die Behörde der Auffassung ist, dass die Erfüllung der für die Entscheidung festgelegten Voraussetzungen oder die Erfüllung der im Rahmen dieser Entscheidung auferlegten Verpflichtungen durch Maßnahmen gewährleistet werden kann, die vom Inhaber der Entscheidung zu ergreifen sind. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Zollbewilligungen für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche aufzuheben.
Beendigung der Aussetzung	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie den Prozess „Beendigung der Aussetzung“ ausführen können. Dieser Prozess wird in den folgenden Fällen gestartet:

Funktionsbezeichnung im Verwaltungssystem für Zollentscheidungen	Aufgabenbeschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Frist für die Festlegung der Voraussetzungen für die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung abläuft; - Wenn eine ausgesetzte Entscheidung nicht die Voraussetzungen für den Widerruf, die Rücknahme oder die Änderung erfüllt; - Wenn die Frist für die Feststellung, ob die Maßnahmen die Voraussetzungen erfüllen oder den Verpflichtungen nachkommen, abgelaufen ist; - Wenn der Inhaber zur Zufriedenheit der entscheidungsbefugten Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die Voraussetzungen zu erfüllen oder den Verpflichtungen nachzukommen; - Wenn die Änderung der Aussetzungentscheidung wirksam geworden ist. <p>Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Aussetzungen für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche zu beenden.</p>
Änderung von Zollbewilligungen	<p>Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie den Prozess „Änderung der Entscheidung“ ausführen können. Dieser Prozess wird in den folgenden Fällen gestartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Bewilligungsinhaber eine Bewilligung ändern möchte, kann er bei der entscheidungsbefugten Zollbehörde einen Änderungsantrag einreichen; - Wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn eine Entscheidung nicht mit den geltenden Rechtsvorschriften im Einklang steht, nimmt der Zollbeamte die Gründe für die Absicht, die betreffende Entscheidung zu ändern, auf. <p>Darüber hinaus erfasst der Zollbeamte die beabsichtigte Änderung. Dies bezieht sich auf die tatsächlichen Werte in den Zollentscheidungen, die geändert werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Prozess „Neubewertung der Entscheidung“, „Aussetzung der Entscheidung“ oder „Rücknahme der Entscheidung“ beendet wird und eine Änderung erforderlich ist, wird der Prozess „Änderung der Entscheidung“ ausgelöst. <p>Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Zollbewilligungen für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche zu ändern.</p>
Widerruf von Zollbewilligungen	<p>Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie den Prozess „Widerruf der Entscheidung“ ausführen können. Dieser Prozess wird in den folgenden Fällen gestartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Zollbeamte feststellt, dass ein Widerruf erforderlich ist, nimmt der Zollbeamte die Absicht, die Bewilligung zu widerrufen, in das Zollentscheidungssystem auf; - Wenn der Prozess „Rücknahme der Entscheidung“, „Neubewertung der Entscheidung“ oder „Aussetzung der Entscheidung“ endet und ein Widerruf erforderlich ist; - Wenn der Inhaber einer Bewilligung einen Antrag auf Widerruf der Bewilligung stellt. <p>Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Zollbewilligungen für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche zu widerrufen.</p>
Rücknahme von Zollbewilligungen	<p>Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie den Prozess „Rücknahme der Entscheidung“ ausführen können. Dieser Prozess wird in den folgenden Fällen gestartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Zollbeamte feststellt, dass die Entscheidung nicht mehr mit dem Zollrecht im Einklang steht, dass sie auf unrichtigen/unvollständigen Informationen des Antragstellers beruht, dass eine Rücknahme ohne den

Funktionsbezeichnung im Verwaltungssystem für Zollentscheidungen	Aufgabenbeschreibung
	Prozess „Rechtliches Gehör“ gemäß Artikel 22 Absatz 6 UZK erforderlich ist, oder dass das Ergebnis einer Neubewertung darauf hindeutet, dass die Entscheidung zurückgenommen werden muss; - Wenn das Ergebnis einer Neubewertung oder Aussetzung darauf hindeutet, dass die Entscheidung zurückgenommen werden muss, nimmt der Zollbeamte die Absicht auf, die Entscheidung zurückzunehmen. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Zollbewilligungen für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche zurückzunehmen.
Bearbeitung von Konsultationsanfragen	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie Konsultationsanfragen als konsultiertes Mitgliedstaat im Prozess „Erlass einer Entscheidung“ bearbeiten können. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Konsultationsanfragen aus anderen Mitgliedstaaten, die ihrer eigenen entscheidungsbefugten Zollbehörde zugeordnet sind, über die Oberfläche zu bearbeiten.
Konsultation von Mitgliedstaaten	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie einen Mitgliedstaat während des Prozesses „Erlass einer Entscheidung“, während des Prozesses „Änderung der Entscheidung“ oder während des Prozesses „Neubewertung der Entscheidung“ konsultieren können. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Mitgliedstaaten für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche zu konsultieren.
Erstellen von Zollbewilligungen	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie nach der Annahme eines Antrags eine Bewilligung erteilen können. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Zollbewilligungen für ihre eigene entscheidungsbefugte Zollbehörde über die Oberfläche zu erstellen.
Verwaltung der Kunden von Zollbehörden	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte zugewiesen werden, damit sie neue Verknüpfungen zwischen Zollbeamten und Zollbehörde hinzufügen können. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, die Beamten der Zollbehörden, die zu einer bestimmten entscheidungsbefugten Zollbehörde ihres Mitgliedstaats gehören, zu verwalten.
Zuweisung von durch Personen auszuführenden Aufgaben	Diese Funktion muss den Benutzern der Oberfläche für Zollbeamte übertragen werden, damit sie anderen Benutzern Aufgaben zuweisen können. Die Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte sind berechtigt, Benutzern ihrer eigenen entscheidungsbefugten Zollbehörde über die Oberfläche Aufgaben zuzuweisen.
Validierung von durch Personen auszuführenden Aufgaben	Der Benutzer der Oberfläche für Zollbeamte mit dieser Funktion kann auf den Validierungsblock zugreifen.

Tabelle 5 – Funktionen im Verwaltungssystem für Zollentscheidungen

5.7.4.1.1 Validierung

Bevor mit der letzten von Personen auszuführenden Aufgabe der hierunter aufgelisteten Kernprozesse fortgefahren wird:

- Erteilung einer Entscheidung,
- Änderung einer Entscheidung,
- Aussetzung einer Entscheidung,
- Widerruf einer Entscheidung,
- Rücknahme einer Entscheidung.

Die vom üblichen Zollbeamten getroffene endgültige Entscheidung muss, bevor sie wirksam ist, von einem Benutzer bestätigt werden, der die Rechte zur „Validierung von durch Personen auszuführenden Aufgaben“ sowie die Rechte für die betreffende durch Personen auszuführende Aufgabe hat. Im Anschluss an die Validierung muss entweder der übliche Zollbeamte die Entscheidung (oder einige Teile davon) überarbeiten und daraufhin erneut eine Validierung beantragen oder aber die Entscheidung wird, falls sie validiert wird, direkt wirksam. Mit diesem Mechanismus wird sichergestellt, dass vor einer endgültigen Entscheidung das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird.

5.7.4.2 EU-Portal für Unternehmen

Wirtschaftsbeteiligte, die das System nutzen möchten, werden über das UUM&DS-System – ein dezentrales Benutzerverwaltungssystem auf transeuropäischer Ebene – identifiziert. Die Identifizierung der Benutzer und ihrer Verbindung zu den Wirtschaftsbeteiligten im UUM&DS-System liegen in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die dafür ihr nationales Benutzerverwaltungssystem für Wirtschaftsbeteiligte nutzen. Die Wirtschaftsbeteiligten, die das System nutzen, können über das Internet auf das Portal für Unternehmen zugreifen.

Die Wirtschaftsbeteiligten, die das System nutzen, sowie ihre Vertreter können lediglich Informationen über ihre eigenen Anträge und Bewilligungen abfragen, einsehen oder ändern.

Innerhalb des EU-Portals für Unternehmen wurden ebenfalls einige Funktionen für die Benutzer festgelegt.

Funktionsbezeichnung im EU-Portal für Unternehmen	Aufgabenbeschreibung
Konsultatives Profil für Zollentscheidungen	Ermöglicht die Anzeige allgemeiner Komponenten des Portals für Unternehmen sowie die Anzeige von Informationen in Zusammenhang mit der Verwaltung von Anträgen und Bewilligungen in Bezug auf Zollentscheidungen.
Administratives Profil für Zollentscheidungen	Ermöglicht die Anzeige allgemeiner Komponenten des Portals für Unternehmen sowie die Anzeige und Eingabe von Informationen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Anträgen und Bewilligungen in Bezug auf Zollentscheidungen.
Exekutives Profil für Zollentscheidungen	Ermöglicht die Anzeige allgemeiner Komponenten des Portals für Unternehmen sowie die Anzeige, Eingabe und Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Anträgen und Bewilligungen in Bezug auf Zollentscheidungen.

Tabelle 6 Funktionen im EU-Portal für Unternehmen

Je nach Mitgliedstaat können die Wirtschaftsbeteiligten vertreten sein oder nicht (erste und zweite Delegationsebene). Um zu erfahren, ob Ihr Mitgliedstaat eine solche Möglichkeit bietet, lesen Sie bitte den Abschnitt „Wie kann ich auf das System zugreifen?“ auf der Website der GD TAXUD über Zollentscheidungen: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/customs-decisions_de

5.7.4.3 Nationaler Antrag

Um eine Verbindung zu den nationalen Anwendungen herzustellen, wenden Sie sich bitte an Ihre nationalen Behörden.

5.8 BEWILLIGUNGSSARTEN

Die Bewilligungen, die über das Zollentscheidungssystem erteilt werden können, wurden in fünf Gruppen unterteilt – je nach Bewilligungsart.

Jeder dieser Arten ist ein eindeutiger Code zugeordnet. In Tabelle 7 sind diese Codes und die Gruppierung der Bewilligungen aufgelistet.

Art der Bewilligung	Code	
Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung		
Bewilligung in Bezug auf eine vereinfachte Anmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich Ausfuhrverfahren	EIR	
Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung	CCL	
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung	SDE	
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen	AWB	
Bewilligung in Bezug auf die Eigenkontrolle	SAS	
Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern	TST	
Besondere Verfahren		
Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren	1. Art	CW1
	2. Art	CW2
	Privat	CWP
Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung	IPO	
Bewilligung in Bezug auf die passive Veredelung	OPO	
Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung	EUS	
Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung	TEA	
Versand		
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für den Unionsversand	ACE	
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das TIR-Verfahren	ACT	
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für den Unionsversand	ACR	
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Ausstellers	ACP	
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse	SSE	
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit reduziertem Datensatz	TRD	
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung	ETD	
Linienverkehr		
Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs	RSS	
Andere Anträge²		

² Auch bekannt als Anträge nach dem „Standardprozess“, insbesondere in den in Abschnitt 5.1.3 genannten Prozessen zu den einzelnen Aufgaben.

Art der Bewilligung	Code
Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Kürzung oder Befreiung	CGU
Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung	DPO
Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind	CVA

Tabelle 7 – Codes der Bewilligungsarten

5.9 ENTSCHEIDUNGEN MIT WIRKUNG IN EINEM MITGLIEDSTAAT UND ENTSCHEIDUNGEN MIT WIRKUNG IN MEHREREN MITGLIEDSTAATEN

Wie in Abschnitt 5.5 definiert, ist eine Entscheidungen mit Wirkung in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung, die nur in einem Mitgliedstaat Auswirkungen hat, während eine Entscheidung mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten eine Entscheidung ist, die Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat. Diese beiden Parameter basieren auf dem in Anhang A der Durchführungsverordnung der Kommission definierten Datenelement „Geografischer Geltungsbereich“.

Die Definition dieses Datenelements lautet wie folgt:

Datenelement 31 04 000	Code: 1x
Geografischer Geltungsbereich – Union	Ländercode: 99x

Tabelle 8 – Definition des Datenelements „Geografischer Geltungsbereich – Union“.

Folgende Werte sind für den Code möglich:

- 1 Antrag oder Bewilligung gültig in allen Mitgliedstaaten;
- 2 Antrag oder Bewilligung beschränkt auf bestimmte Mitgliedstaaten;
- 3 Antrag oder Bewilligung beschränkt auf einen Mitgliedstaat.

Dabei stehen Code 1 und Code 2 für Entscheidungen mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten und Code 3 für Entscheidungen mit Wirkung in einem Mitgliedstaat.

Insbesondere bei Code 2 (Antrag oder Bewilligung beschränkt auf bestimmte Mitgliedstaaten) müssen alle Mitgliedstaaten, in denen die Entscheidung gültig sein soll, vom Antragsteller im Antrag ausdrücklich aufgeführt werden.

5.10 AUFGABEN

Der Aufgabenbereich Zollentscheidungen kann in zwei Hauptphasen unterteilt werden:

1. Die Phase **Erteilung einer Bewilligung** beginnt, wenn ein Antrag auf eine Zollentscheidung von einem Unternehmen oder einem seiner Vertreter gestellt wird. Diese Phase umfasst insbesondere die Konsultation der beteiligten Mitgliedstaaten und endet in einem der folgenden Fällen:

- Der Antrag wird abgelehnt (d. h. der Antrag wird nicht angenommen).

- Der Antrag wird zurückgenommen.
 - Die Bewilligung wird erteilt.
 - Die Bewilligung wird nicht erteilt.
2. Die Phase **Bewilligungsverwaltung** beginnt, sobald die Bewilligung erteilt wurde. Die Bewilligung bleibt bestehen und kann auf verschiedene Weise aktualisiert werden. Diese zweite Phase endet, wenn die Bewilligung ungültig wird.

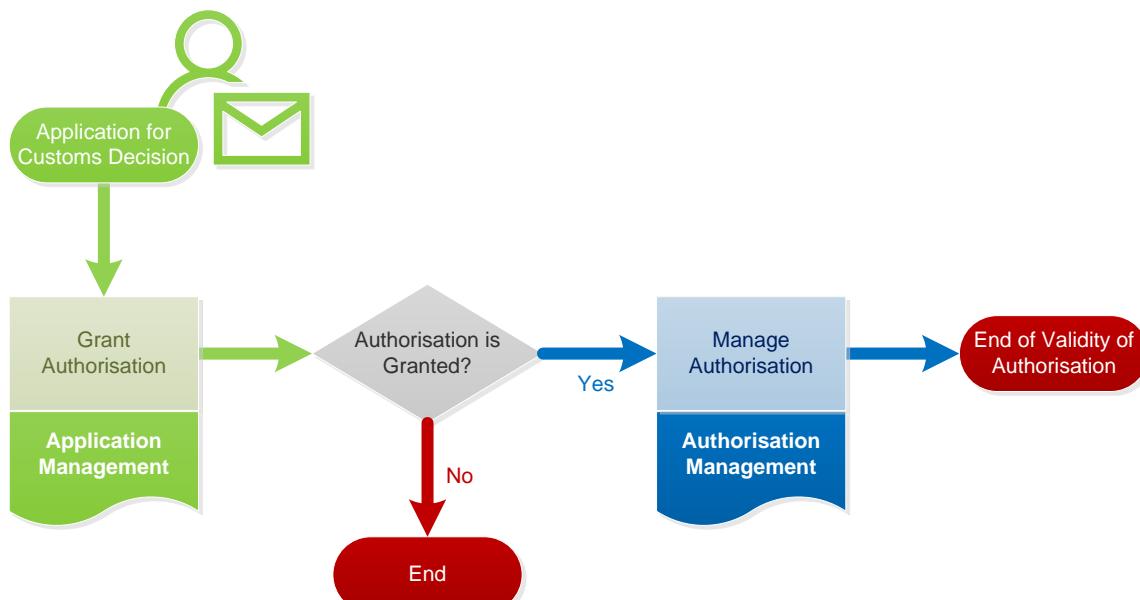


Abbildung 8 – Aufgabenbereich des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses

5.10.1 ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG

Um eine Bewilligung zu erhalten, muss der Antrag zwei Hauptprozesse durchlaufen:

- Annahme des Antrags;
- Erlass einer Entscheidung.

Im Zuge des ersten Prozesses (**Annahme des Antrags**) wird geprüft, ob eine erste Reihe von Voraussetzungen (die Voraussetzungen für die Annahme) erfüllt ist. Sobald alle Voraussetzungen für die Annahme erfüllt sind, beginnt die nächste Phase. Diese erste Phase kann bis zu 30 Tage dauern (Artikel 22 Absatz 2 UZK) (und geringfügig verlängert werden, falls die Zollbehörden das Unternehmen kontaktieren müssen, um weitere Informationen zu erhalten).

Im zweiten Prozess (**Erlass einer Entscheidung**) analysiert der Zollbeamte den Antrag gründlicher und prüft weiter, ob der Antragsteller die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der Bewilligung erfüllt.

Zu diesem Zweck kann die entscheidungsbefugte Zollbehörde bei den Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten um Unterstützung bitten und/oder zusätzliche Informationen vom Unternehmen anfordern. Daher ist eine Kommunikation mit diesen Interessengruppen vorgesehen. Der Antragsteller kann wiederum einige Änderungen an seinem Antrag vornehmen, um dem Zollbeamten bei der Entscheidungsfindung zu helfen. Diese zweite Phase dauert zwischen 30 und 120 Tagen (Artikel 22 Absatz 2 UZK) (je nach Art der Bewilligung) und kann unter bestimmten Umständen verlängert werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Frist nur als Richtwert dient. Der Zollbeamte muss in jedem Fall eine endgültige Entscheidung im System treffen, auch wenn die Frist bereits abgelaufen ist.

5.10.2 BEWILLIGUNGSVERWALTUNG

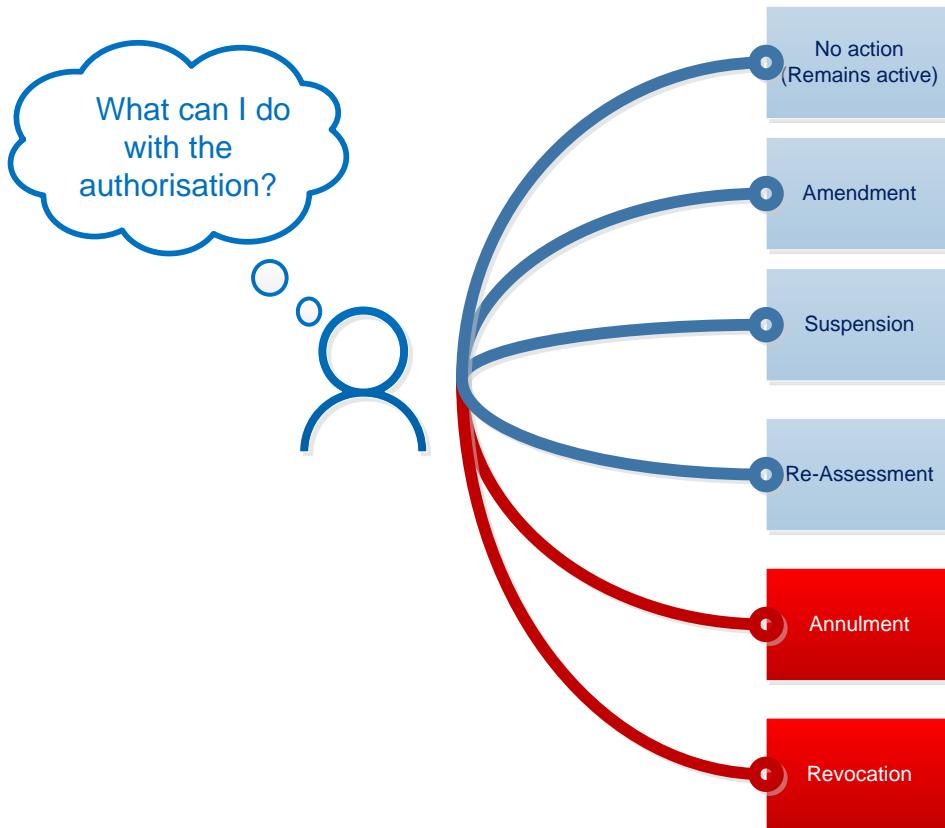


Abbildung 9 – Maßnahmen, die bei der Erteilung einer Bewilligung durchgeführt werden können

Sobald einem Unternehmen eine Bewilligung erteilt wird, können noch weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Bewilligung durchgeführt werden:

- Keine Schritte: Die Berechtigung ist einwandfrei und bleibt bestehen;
- Änderung der Entscheidung, wodurch eines oder mehrere Datenelemente der Bewilligung aktualisiert werden sollen (Artikel 22, 23 und 28 UZK sowie Artikel 10 DuR);
- Aussetzen der Entscheidung für eine bestimmte Zeit, in der sie nicht mehr gültig ist (Artikel 16, 17, 18 DeLR, Artikel 6 UZK sowie Artikel 10 DuR);
- Neubewertung der Entscheidung, die darauf abzielt zu überprüfen, ob die erteilte Bewilligung noch die ursprünglichen Voraussetzungen und Kriterien erfüllt (Artikel 15 DeLR);
- Rücknahme der Entscheidung, wodurch die Entscheidung nicht mehr anwendbar ist – als hätte sie nie existiert (Artikel 23 und 27 UZK sowie Artikel 10 DuR);
- Widerruf der Entscheidung, wodurch die Entscheidung nicht mehr anwendbar ist – jedoch weiterhin verfolgt wird (Artikel 22, 23 und 28 UZK, Artikel 16 und 18 DeLR, Artikel 10, 15 und 259 DuR).

5.10.3 BENACHRICHTIGUNG DER BETEILIGTEN MITGLIEDSTAATEN

Einige Bewilligungen betreffen mehr als einen Mitgliedstaat. Die beteiligten Mitgliedstaaten werden bei Einreichung des Antrags durch das Zollentscheidungssystem auf der Grundlage des vom Antragsteller gewünschten geografischen Geltungsbereichs ermittelt.

Die potenziell betroffenen Mitgliedstaaten können von der entscheidungsbefugten Zollbehörde vor Erteilung der Entscheidung **konsultiert** werden (Artikel 14 DuR). Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten, die auf der Liste der tatsächlich beteiligten Mitgliedstaaten stehen (die vom Zollbeamten bewilligt wird), ohnehin über die Erteilung einer Bewilligung informiert, an der sie beteiligt sind.

Nachdem die Bewilligung erteilt wurde, sollten die beteiligten Mitgliedstaaten informiert werden, falls sich Änderungen an den Bewilligungen ergeben, an denen sie beteiligt sind. Daher werden die beteiligten Mitgliedstaaten bei jedem Prozess, der eine Statusänderung einer Bewilligung und/oder eine Änderung der Daten, aus denen sich eine Bewilligung zusammensetzt, mit sich bringt, automatisch über die Aktualisierungen informiert.

5.11 ÜBERFÜHRUNG BESTEHENDER BEWILLIGUNGEN

Da die papierlose Version von Anträgen und Bewilligungen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Zollentscheidungssystems bearbeitet werden kann, müssen die bestehenden Bewilligungen migriert werden.

Wurde die Bewilligung vor dem 1.5.2016 erteilt, so wurde sie vor dem 1.5.2019 neu bewertet (gemäß Artikel 345 DuR und Artikel 250 Absatz 1 DeIR). Gegebenenfalls wurde eine neue Bewilligung erteilt und musste in das System eingepflegt werden (die neu bewertete Bewilligung wurde widerrufen). Wurde keine neue Bewilligung benötigt, wurde die neu bewertete Bewilligung widerrufen (und nicht kodiert).

Wenn die Bewilligung zwischen dem 1.5.2016 und dem Datum der Inbetriebnahme des Systems erteilt wurde, enthält die Bewilligung möglicherweise nicht alle im System erforderlichen Datenelemente (gemäß Artikel 2 Absatz 4 DuR). In diesem Fall müssen die Zollbehörden die fehlenden Informationen bei dem Unternehmen anfordern, bevor sie sie in das System einpflegen. Alle Bewilligungen werden im System kodiert (falls noch gültig).

6 ANNAHME EINES ANTRAGS

6.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Antragsteller/Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde

6.2 AUFGABEN

Die Annahme eines Antrags beginnt mit der Einreichung eines Antrags auf eine Zollentscheidung durch ein Unternehmen. Dies ist der erste Schritt, um eine Bewilligung zu erwirken.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses ordnet sich die Annahme in den ersten Teil des Prozesses ein (siehe Tabelle 10).

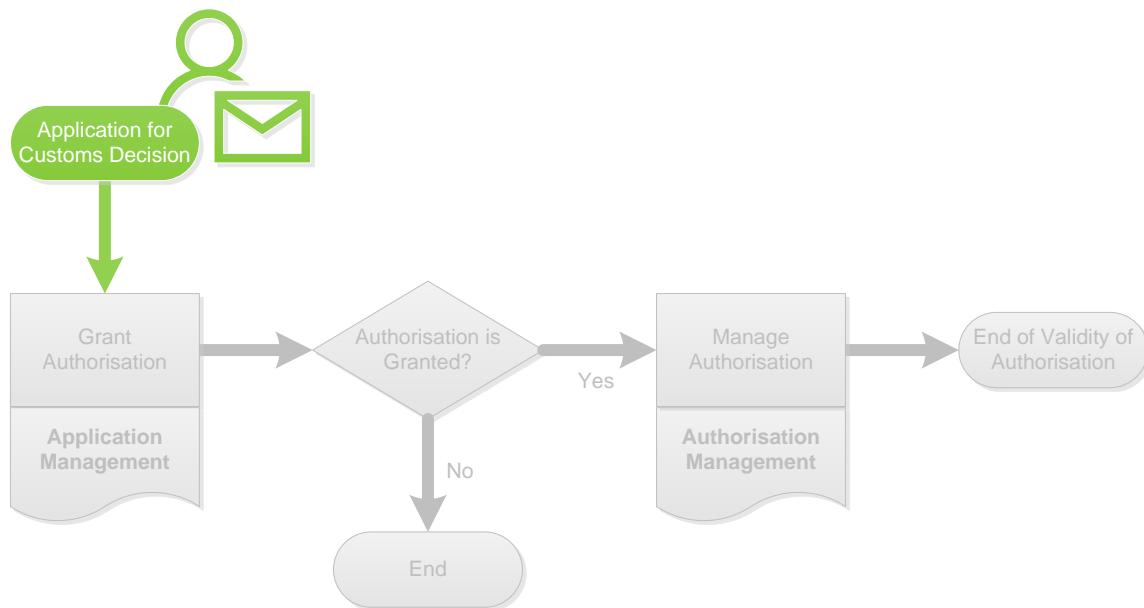


Abbildung 10 – Antragsannahme als Teil des Zollentscheidungsprozesses

6.2.1 ZIELE UND ARBEITSABLÄUFE

Sobald der Antrag eingereicht und vom Zollentscheidungssystem bestätigt wurde, wird dem Antrag eine automatische und eindeutige *Antragsreferenznummer* zugewiesen. Diese ist wie folgt aufgebaut:

[Ländercode][Code der Bewilligungsart][freie Zeichen]

Beispiel: LUCGULU700000-2023-A-WLE165

Bestehend aus:

- dem **Ländercode** – ISO-Code der für den Antrag zuständigen Zollbehörde, kodiert auf zwei Zeichen (im Beispiel „LU“ für Luxemburg);

- dem Code der **Bewilligungsart**, wie er im ersten Dokument *Zollentscheidungssystem – Anwendungsbereich und Aufbau* dargestellt ist (im Beispiel steht CGU für eine Bewilligung in Bezug auf die Nutzung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung);
- den **freien Zeichen** – automatisch generiert (maximal 29 Zeichen, im Beispiel LU700000-2023-A-WLE165). Standardmäßig verwendet das Verwaltungssystem für Zollentscheidungen den folgenden Algorithmus, um die freien Zeichen zu bestimmen:
 - Entscheidungsbefugte Zollbehörde;
 - Bindestrich („-“);
 - Aktuelles Jahr;
 - Bindestrich („-“);
 - Buchstabe „A“;
 - Bindestrich („-“);
 - Drei zufällige Buchstaben;
 - Laufende Nummer.

Als Hauptziel des Annahmeprozesses wird der Antrag daraufhin von den Zollbehörden geprüft und der Zollbeamte stellt anhand einer ersten Reihe von Überprüfungen (Voraussetzungen für die Annahme) fest, ob der Antrag angenommen werden kann oder nicht.

Wird der Antrag angenommen, so setzt der Zollbeamte die Überprüfung fort, indem er genauer bestimmt, ob der Antragsteller und der Antrag die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllen. Dieser weitere Schritt wird in einem späteren Kapitel (Entscheidungsprozess) beschrieben.

Wird der Antrag nicht angenommen, endet der Prozess und das Unternehmen wird darüber informiert, welche Voraussetzungen es nicht erfüllt hat. Es ist jedoch weiterhin berechtigt, einen neuen Antrag zu stellen.

6.2.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANNAHME

Wie bereits vorstehend erwähnt, führen die Zollbehörden mehrere Überprüfungen durch, bevor sie den Antrag annehmen. Darüber hinaus überprüft das System auf der Grundlage des Inhalts des Antrags automatisch, ob einige der Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Überprüfungen unterscheiden sich je nach Art der Bewilligung. Nicht alle Überprüfungen sind für alle Bewilligungsarten vorzunehmen. In Abschnitt 6.3 sind die durchzuführenden Überprüfungen beschrieben.

Bei der Erfassung, ob die Voraussetzungen für die Annahme erfüllt sind oder nicht, sollte der Zollbeamte bei jeder Überprüfung eines der folgenden Ergebnisse angeben:

Ergebnis der Überprüfung
Ja
Nein
verschoben

Tabelle 9 Mögliche Werte für das Ergebnis der Überprüfung der Annahmeveraussetzungen

Bestehend aus:

- **Ja:** Die Überprüfung führt nachweislich zu einem positiven Ergebnis.
- **Nein:** Die Überprüfung führt nachweislich zu einem negativen Ergebnis.
- **Verschoben:** Die Überprüfung führt bisher weder zu einem positiven noch zu einem negativen Ergebnis. Zusätzliche Informationen können erforderlich sein.

Alle Ergebnisüberprüfungen sind von den Zollbehörden innerhalb von 30 Kalendertagen zu beantworten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch passiv angenommen, es sei denn, einige vom System automatisch ermittelte Ergebnisüberprüfungen wie etwa Ansässigkeit und Gültigkeit der EORI-Nummer sind auf „Nein“ gesetzt, was automatisch zur Ablehnung des Antrags führt. Werden zusätzliche Informationen zwar angefordert, aber nicht fristgerecht bereitgestellt, wird der Antrag ebenfalls abgelehnt.

Wenn alle Voraussetzungen auf „Ja“ gesetzt sind, wird der Antrag angenommen. In bestimmten Fällen müssen bestimmte Voraussetzungen möglicherweise nicht auf „Ja“ gesetzt sein, damit der Antrag angenommen wird, so in folgenden Fällen:

- Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig:
 - Die Zollbehörden können für IPO, EUS (gemäß Artikel 161 DelR) und DPO in einzelnen Fällen Personen, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind, eine Bewilligung erteilen;
 - Die Zollbehörden können für TEA (gemäß Artikel 250 Buchstabe c UZK) in einzelnen Fällen Personen, die im Zollgebiet der Union ansässig sind, eine Bewilligung erteilen;
- Die Tätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt:
 - Die Antwort in Bezug auf diese Voraussetzung dient lediglich Informationszwecken. Sie hat keinen Einfluss auf die Annahme des vom System bewerteten Antrags.

Im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit ist hingegen anzumerken, dass, selbst wenn die erste vom System oder vom Zollbeamten erfasste Überprüfung negativ ausfällt, alle Voraussetzungen für die Annahme vom Zollbeamten überprüft werden müssen, damit das Unternehmen eine umfassende Rückmeldung (Auflistung aller negativ ausgefallenen Überprüfungen) erhalten kann, falls der Antrag nicht angenommen wird.

6.2.3 ANFORDERUNG ZUSÄTZLICHER INFORMATIONEN

Wenn die Zollbehörden der Ansicht sind, dass der Antrag nicht alle erforderlichen Informationen enthält, können sie das Unternehmen auffordern, diese zusätzlichen Informationen nachzureichen. Eine derartige Aufforderung darf nur einmal erfolgen.

Zu diesem Zweck sollte der Zollbeamte bei der Erfassung der Ergebnisse der Überprüfungen Folgendes angeben:

Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen:	Negativ
--	---------

Tabelle 10 – Ergebnis der Voraussetzungen für die Annahme, die bei der Anforderung zusätzlicher Informationen zu erfüllen sind

Nach der Erfassung muss er angeben, für welche Überprüfungen zusätzliche Informationen erforderlich sind. Das Unternehmen wird zu diesem Zweck aufgefordert, die entsprechenden Informationen innerhalb einer vom Zollbeamten (bei der Erfassung der Anforderung zusätzlicher Informationen) festgelegten Frist nachzureichen.

Die dem Zollbeamten eingeräumte Frist für die Annahme des Antrags wird um die Frist für die Bereitstellung der zusätzlichen Informationen verlängert.

Wenn das Unternehmen die angeforderten Informationen nicht innerhalb der Frist nachreicht, wird der Antrag automatisch abgelehnt. Wenn es sie nachreicht, nehmen die Zollbehörden eine erneute Überprüfung und eine erneute Erfassung der jeweiligen Ergebnisse vor. Falls der Zollbeamte nach Erhalt der zusätzlichen Informationen vom Unternehmen die Ergebnisüberprüfungen nicht erneut beantwortet, wird der Antrag automatisch passiv angenommen, wenn die Frist für die Annahme des Antrags abläuft (d. h. 30 Kalendertage ab dem Datum des Eingangs des Antrags).

6.2.4 RÜCKNAHME EINES ANTRAGS

Es ist anzumerken, dass das Unternehmen jederzeit die Rücknahme seines Antrags beantragen kann. Wenn die Rücknahme vom System bestätigt wird, kann sie von den Zollbehörden nicht mehr untersucht werden und es können keine weiteren Maßnahmen zu dem jeweiligen Antrag ergriffen werden.

Dem Unternehmen steht es anschließend frei, erneut eine Bewilligung zu beantragen – durch Einreichung eines neuen Antrags auf eine Zollentscheidung.

6.3 SPICKZETTEL: LISTE DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANNAHME

In den folgenden Tabellen sind die Voraussetzungen für die Annahme aufgeführt, die entweder vom Zollbeamten oder vom System – je nach Bewilligungsart – zu überprüfen sind.



Um dem Leser einen schnellen Zugriff auf die Voraussetzungen für die Annahme für die jeweilige Art von Bewilligung zu ermöglichen, enthält die obere rechte Zelle jeder der folgenden Tabellen eine oder mehrere der folgenden Informationen:

- Code, der den Code der Bewilligungsart und in einigen Fällen weitere Zeichen zur Beschreibung der jeweiligen Situation enthält (z. B. CGU – Bewilligung der Gesamtsicherheit);
- Symbol : vom Zollbeamten durchzuführende Überprüfungen (manuelle Überprüfungen);
- Symbol : vom System durchgeführte Überprüfungen (automatische Überprüfungen).

6.3.1 ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN EIN ZOLLVERFAHREN UND VORÜBERGEHENDE VERWAHRUNG

Zu den folgenden Bewilligungsarten sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 11 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 12 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf eine vereinfachte Anmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich Ausfuhrverfahren;
- Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung;
- Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung;
- Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen;
- Bewilligung in Bezug auf die Eigenkontrolle;
- Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	EIR, CCL, SDE, AWB, SAS, TST
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 11 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	EIR, CCL, SDE, AWB, SAS, TST
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 12 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung

6.3.2 BESONDERE VERFAHREN

6.3.2.1 Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 13 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 14 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CW1, CW2, CWP
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 13 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zolllagerung

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	CW1, CW2, CWP
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 14 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zolllagerung

6.3.2.2 Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 15 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 16 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	IPO 
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 15 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	IPO 
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	AUX-IPO-APP

Tabelle 16 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Aktive Veredelung

AUX-IPO-APP– Zusätzliche Überprüfung für die aktive Veredelung A: Die folgenden Überprüfungen müssen durchgeführt werden, wenn das Ergebnis von „**Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig**“ „Nein“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	IPO 
Der Antrag kann auf der Grundlage der Ansässigkeit des Antragstellers immer noch angenommen werden	
Der Antragsteller stellt den Antrag dort, wo die Waren zuerst verarbeitet werden sollen	

Tabelle 17– Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung A

6.3.2.3 Bewilligung in Bezug auf die passive Veredelung

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 18 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 19 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf die passive Veredelung.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	OPO 
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 18 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Passive Veredelung

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	OPO 
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 19 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Passive Veredelung

6.3.2.4 Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 20 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 21 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	EUS 
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 20 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	EUS 
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	AUX-EUS-A

Tabelle 21 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Endverwendung

AUX-EUS-A – Zusätzliche Überprüfung für die Endverwendung A: Die folgenden Überprüfungen müssen durchgeführt werden, wenn das Ergebnis von „**Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig**“ „Nein“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	EUS 
Der Antrag kann auf der Grundlage der Ansässigkeit des Antragstellers immer noch angenommen werden	
Der Antragsteller stellt den Antrag dort, wo die Waren zuerst verwendet werden sollen	

Tabelle 22 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Zusätzliche Überprüfung A

6.3.2.5 Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 23 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 24 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TEA 
Der Antragsteller stellt den Antrag dort, wo die Waren zuerst verwendet werden sollen	
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 23 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	TEA 
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	AUX-TEA-A

Tabelle 24 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung

AUX-TEA-A – Zusätzliche Überprüfung für die vorübergehende Verwendung A: Die folgende Überprüfung muss durchgeführt werden, wenn das Ergebnis von „**Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig**“ „Ja“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen

TEA
i

Der Antrag kann auf der Grundlage der Ansässigkeit des Antragstellers immer noch angenommen werden

Tabelle 25 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Zusätzliche Überprüfung A

6.3.3 VERSAND

6.3.3.1 Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für den Unionsversand

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 26 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 27 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für den Unionsversand.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen

ACE
i

Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung

Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen

Der Antrag wird in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem der Unionsversand endet

Der Antragsteller erhält regelmäßig Waren, die in das Versandverfahren der Union übergeführt wurden

Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte

Tabelle 26 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen

ACE
i

Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer

Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig

Tabelle 27 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger

6.3.3.2 Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das TIR-Verfahren

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 28 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 29 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das TIR-Verfahren.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACT 
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Der Antrag auf Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers wird an die entscheidungsbefugte Zollbehörde in dem Mitgliedstaat gerichtet, in dem die TIR-Verfahren beendet werden sollen	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 28 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger für das TIR-Verfahren

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	ACT 
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 29 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger für das TIR-Verfahren

6.3.3.3 Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für den Unionsversand

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 30 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 31 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für den Unionsversand.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACR 
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Der Antrag wird in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem der Unionsversand beginnen soll	
Der Antragsteller/Inhaber hat einen Antrag oder eine Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Gesamtsicherheit oder zur Befreiung von der Sicherheitsleistung angegeben	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 30 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Versender

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	ACR
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 31 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zugelassener Versender

6.3.3.4 Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Ausstellers

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 32 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 33 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Ausstellers.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACP
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 32 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Aussteller

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	ACP
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 33 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Zugelassener Aussteller

6.3.3.5 Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 34 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 35 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	SSE 
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 34 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Besondere Verschlüsse

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	SSE 
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 35 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Besondere Verschlüsse

6.3.3.6 Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit reduziertem Datensatz

Zu folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 36 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 37 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit reduziertem Datensatz.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TRD 
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 36 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Versandanmeldung mit verringerten Datenanforderungen

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen



Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer

Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig

Tabelle 37 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Versandanmeldung mit verringerten Datenanforderungen

6.3.3.7 Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 38 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 39 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen



Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung

Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen

Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich

Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt

Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte

Tabelle 38 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Elektronisches Beförderungsdokument

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen



Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer

Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig

Tabelle 39 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Elektronisches Beförderungsdokument

6.3.4 LINIENVERKEHR

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 40 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 41 aufgeführt.

- Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	RSS
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 40 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Linienverkehr

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	RSS
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 41 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Linienverkehr

6.3.5 ANDERE ANTRÄGE (STANDARDPROZESS)

6.3.5.1 Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Kürzung oder Befreiung

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 42 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 43 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Kürzung oder Befreiung.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CGU
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 42 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	CGU
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 43 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Gesamtsicherheit

6.3.5.2 Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 424 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 43 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	DPO
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 44 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aufschub der Zahlung

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	DPO
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	<u>AUX-DPO-A</u>

Tabelle 45 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Aufschub der Zahlung

AUX-DPO-A – Zusätzliche Überprüfung für den Aufschub der Zahlung A: Die folgende Überprüfung muss durchgeführt werden, wenn das Ergebnis von „**Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig**“ „Nein“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	DPO
Der Antrag kann auf der Grundlage der Ansässigkeit des Antragstellers immer noch angenommen werden	

Tabelle 46 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aufschub der Zahlung – Zusätzliche Überprüfung A

6.3.5.3 Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind

Zur folgenden Bewilligungsart sind die von den Zollbehörden zu überprüfenden Voraussetzungen in Tabelle 42 und die vom System automatisch überprüften Voraussetzungen in Tabelle 43 aufgeführt.

- Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind.

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CVA
Der Antragsteller stellt keinen Antrag für denselben Zweck wie bei einer widerrufenen oder zurückgenommenen Entscheidung	
Der Antrag enthält alle erforderlichen Informationen	
Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers wird am Ort der zuständigen Zollbehörde geführt oder ist dort zugänglich	
Die Teiltätigkeiten des Antragstellers werden am Ort der zuständigen Zollbehörde ausgeübt	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass kein anderer Grund zur Ablehnung des Antrags führen könnte	

Tabelle 47 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vereinfachung der Zollwertermittlung

Falls angegeben wird, dass andere Bedingungen zur Ablehnung des Antrags führen könnten, muss der Zollbeamte diese Bedingungen genau anführen.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	CVA
Der Antragsteller verfügt über eine gültige EORI-Nummer	
Der Antragsteller ist im Zollgebiet der Union ansässig	

Tabelle 48 – Vom System überprüfte Voraussetzungen – Vereinfachung der Zollwertermittlung

7 ERLASS EINER ENTSCHEIDUNG

7.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Beteiligte Mitgliedstaaten/Konsultierte Zollbehörden

7.2 AUFGABEN

Nach der Annahme des Antrags kann er von den Zollbehörden weiter geprüft werden, damit die Bewilligung erteilt werden kann.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses ordnet sich der Entscheidungsprozess in den ersten Teil des Prozesses ein (siehe Abbildung 11).

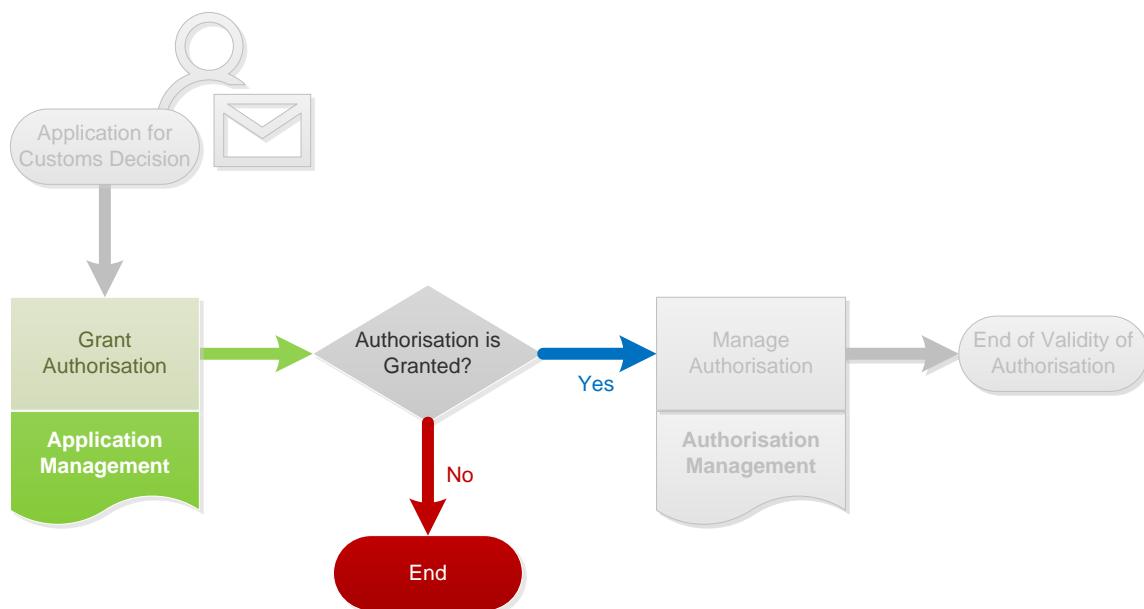


Abbildung 11 – Entscheidungsprozess als Teil des Zollentscheidungsprozesses

Je nach Art der Bewilligung wird den Zollbehörden eine Frist für die Erteilung eingeräumt. In Tabelle 7 sind die ursprünglich vorgesehenen Fristen nach Art der Bewilligung aufgelistet, im Fall einer Entscheidung mit Wirkung in einem Mitgliedstaat.

Art der Bewilligung	Frist für die Entscheidungsfindung (Tage)
Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung	
Bewilligung in Bezug auf eine vereinfachte Anmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich Ausfuhrverfahren	120
Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung	120
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung	120
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen	30
Bewilligung in Bezug auf die Eigenkontrolle	120
Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern	120
Besondere Verfahren	
Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren	60
Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung	30
Bewilligung in Bezug auf die passive Veredelung	30
Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung	30
Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung	30
Versand	
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für den Unionsversand	120
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das TIR-Verfahren	120
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für den Unionsversand	120
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Ausstellers	120
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse	120
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit reduziertem Datensatz	120
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung	120
Linienverkehr	
Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs	120
Andere Anträge (Standardprozess)	

Art der Bewilligung	Frist für die Entscheidungsfindung (Tage)
Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Kürzung oder Befreiung	120
Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung	120
Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind	120

Tabelle 49 – Ursprüngliche Entscheidungsfrist, je nach Art der Bewilligung (Entscheidung mit Wirkung in einem Mitgliedstaat)

Im Fall einer Entscheidung mit Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten ist das Ablaufdatum auf 120 Kalendertage gesetzt, unabhängig von der Art der Bewilligung.

Innerhalb der Entscheidungsfrist und ähnlich wie bei den Voraussetzungen für die Annahme des Prozesses „Annahme des Antrags“ müssen einige Voraussetzungen und Kriterien vom Zollbeamten der entscheidungsbefugten Zollbehörde überprüft werden.

Abschnitt 7.2.1 **Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien** enthält eine Darstellung der Maßnahmen zur effektiven Überprüfung von Voraussetzungen und Kriterien.

Da der Antrag allein möglicherweise nicht ausreicht, um über die Erteilung der Bewilligung zu entscheiden, kann der Zollbeamte unter Umständen von zusätzlichen Maßnahmen Gebrauch machen, wie z. B. der Anforderung zusätzlicher Informationen vom Antragsteller, der Konsultation der Mitgliedstaaten, die an dem Antrag beteiligt sind bzw. an der Bewilligung beteiligt sein werden, oder der Verlängerung der Entscheidungsfrist. Darüber hinaus kann das Unternehmen in der Entscheidungsphase bereit sein, Anpassungen an seinem Antrag vorzunehmen. Derartige Anpassungen müssen von den Zollbehörden verwaltet werden.

In Abschnitt 7.2.2 **Zusätzliche Schritte** sind die verschiedenen zusätzlichen Maßnahmen beschrieben, die vor der Erteilung der Bewilligung und zur Unterstützung der Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien durchgeführt werden können.

Abschließend kann der Zollbeamte auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien sowie der Durchführung der zusätzlichen Maßnahmen eine endgültige Entscheidung treffen und dem Unternehmen die Bewilligung erteilen oder verwehren.

In Abschnitt 7.2.3 **Erlass einer Entscheidung und Benachrichtigung** sind die letzten Schritte bei der Erteilung der Bewilligung beschrieben, die dem Antragsteller (der der Entscheidungsinhaber wird) und den beteiligten Mitgliedstaaten mitgeteilt wird.

Das Unternehmen kann seinen Antrag auf eine Zollentscheidung jederzeit zurückziehen.

In Abschnitt 7.2.4 **Rücknahme eines Antrags** wird der Prozess der Antragsrücknahme kurz erläutert.

Abbildung 12 bietet, wie oben beschrieben, eine allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess.



Abbildung 12 – Allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess

7.2.1 ÜBERPRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN UND KRITERIEN

Die Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien durch den Zollbeamten erfolgt im Allgemeinen nach dem gleichen Verfahren:

- Einige Voraussetzungen werden vom System überprüft (automatische Prüfungen).
- Einige Voraussetzungen werden von den Zollbehörden überprüft (manuelle Überprüfungen).
- Anhand der Ergebnisse entscheidet der Zollbeamte, ob weitere Schritte erforderlich sind (siehe Abschnitt 7.2.2). Wurde mindestens ein zusätzlicher Schritt durchgeführt, wiederholt der Zollbeamte die Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien (nach Abschluss dieser Schritte).

In den folgenden Unterabschnitten werden die verschiedenen durchzuführenden Prüfungen – je nach Art der Bewilligung – beschrieben. Es ist zu beachten, dass – neben der Abhängigkeit von der Art der Bewilligung – die Liste der zu überprüfenden Voraussetzungen und Kriterien auch davon abhängt, ob der Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist.

Das Zollentscheidungssystem ist in der Lage, anhand der EORI-Nummer des Antragstellers automatisch zu überprüfen, ob der Antragsteller Inhaber einer solchen Bewilligung ist.



Um dem Leser einen schnellen Zugriff auf die Voraussetzungen und Kriterien für die jeweilige Art von Bewilligung zu ermöglichen, enthält die obere rechte Zelle jeder der folgenden Tabellen eine oder mehrere der folgenden Informationen:

- Code, der den Code der Bewilligungsart und in einigen Fällen weitere Zeichen zur Beschreibung der jeweiligen Situation enthält (z. B. CGU-30-E – Bewilligung der Gesamtsicherheit mit einer Garantiesumme in Höhe von 30 % für bestehende Schulden);
- Symbol : vom Zollbeamten durchzuführende Überprüfungen (manuelle Überprüfungen);
- Symbol : vom System durchgeführte Überprüfungen (automatische Überprüfungen);
- Symbol (rotes Zertifikat): zeigt an, dass der Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung ist;
- Symbol (dunkelblaues Zertifikat): zeigt an, dass der Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist;
- Symbol (hellgraues Zertifikat): zeigt an, dass die Überprüfungen unabhängig davon durchgeführt werden müssen, ob der Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist oder nicht.

Wenn das Ergebnis einer bestimmten Überprüfung nahelegt, dass die Erfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen überprüft werden muss, wird darüber hinaus in der Tabelle neben der betreffenden Voraussetzung auch ein Verweis auf die zusätzliche Überprüfung angegeben. Der Verweis folgt dem Format „AUX-...“, wobei die Auslassung („...“) durch einen eindeutigen Code ersetzt wird.

7.2.1.1 Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung

7.2.1.1.1 Bewilligung in Bezug auf eine vereinfachte Anmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich Ausfuhrverfahren

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	EIR
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller kann ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen	
Der Antragsteller weist praktische oder berufliche Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen	
Das betreffende Verfahren ist die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Zolllager, vorübergehende Verwendung, Endverwendung, aktive Veredelung, passive Veredelung, Ausfuhr oder Wiederausfuhr	
Für ein Sonderverfahren gemäß Artikel 181 DelR ist ein genormter Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden erforderlich	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 50 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Anschreibung in der Buchführung des Anmelders – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	EIR
Das betreffende Verfahren ist die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Zolllager, vorübergehende Verwendung, Endverwendung, aktive Veredelung, passive Veredelung, Ausfuhr oder Wiederausfuhr	
Für ein Sonderverfahren gemäß Artikel 181 DelR ist ein genormter Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden erforderlich	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 51 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Anschreibung in der Buchführung des Anmelders – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.1.2 Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung

Die folgenden Überprüfungen müssen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CCL
Das betreffende Verfahren ist die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Zolllager, vorübergehende Verwendung, Endverwendung, aktive Veredelung, passive Veredelung, Ausfuhr oder Wiederausfuhr	
Die Zollanmeldung erfolgt in Form einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders und die in Artikel 150 DelR genannten Voraussetzungen sind erfüllt	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 52 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zentrale Zollabwicklung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	CCL
Der Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	

Tabelle 53 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Zentrale Zollabwicklung

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, ist die AEOC- oder AEOF-Bewilligung hier eine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung. Daher sind die von Personen durchgeführten Überprüfungen unabhängig von dieser Situation. Das Ergebnis dieser Systemüberprüfung wird berücksichtigt, wenn der Zollbeamte seine endgültige Entscheidung trifft.

7.2.1.1.3 Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	SDE 
Den Mitarbeitenden ist bekannt, dass die Zollbehörde über Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften zu informieren ist	
Die Verfahren für Lizenzen und Bewilligungen des Antragstellers/Inhabers sind zufriedenstellend	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Es gibt Verfahren für die Bearbeitung von Einfuhr- und/oder Ausfuhrbewilligungen, sofern zutreffend.	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 54 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vereinfachte Zollanmeldung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	SDE 
k. A.	

Tabelle 55 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vereinfachte Zollanmeldung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

7.2.1.1.4 Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	AWB 
Der Antragsteller verfügt über Aufzeichnungen, die es den Zollbehörden ermöglichen, wirksame Kontrollen durchzuführen	
Der Antragsteller verfügt über eine geeignete Wiegevorrichtung	
Der Antragsteller bietet die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wiegevorgänge erforderliche Gewähr	
Der Antragsteller ist mit der Einfuhr, Beförderung, Lagerung oder Handhabung einfuhrabgabenpflichtiger frischer Bananen mit dem KN-Code 0803 90 10 befasst	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 56 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Wieger – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	AWB
Der Antragsteller verfügt über eine geeignete Wiegevorrichtung	
Der Antragsteller bietet die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wiegevorgänge erforderliche Gewähr	
Der Antragsteller ist mit der Einfuhr, Beförderung, Lagerung oder Handhabung einfuhrabgabenpflichtiger frischer Bananen mit dem KN-Code 0803 90 10 befasst	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 57 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Wieger – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.1.5 Bewilligung in Bezug auf die Eigenkontrolle

Die folgenden Überprüfungen müssen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	SAS
Das betreffende Verfahren ist die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Zolllager, vorübergehende Verwendung, Endverwendung, aktive Veredelung, passive Veredelung, Ausfuhr oder Wiederausfuhr	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 58 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Eigenkontrolle

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	SAS
Der Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	

Tabelle 59 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Eigenkontrolle

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, ist die AEOC- oder AEOF-Bewilligung hier eine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung in Bezug auf die Eigenkontrolle. Daher sind die von Personen durchgeführten Überprüfungen unabhängig von dieser Situation. Das Ergebnis dieser Systemüberprüfung wird berücksichtigt, wenn der Zollbeamte seine endgültige Entscheidung trifft.

7.2.1.1.6 Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TST 
Der Antrag dient der Bewilligung in Bezug auf die Nutzung anderer Orte	AUX-TST-A
Die Zollbehörden können die Zollaufsicht ohne unverhältnismäßige administrative Vorkehrungen durchführen	
Der Antragsteller hat eine Garantie	
Der Antragsteller bietet die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr	
Der Antragsteller verfügt über Aufzeichnungen, die es den Zollbehörden ermöglichen, wirksame Kontrollen durchzuführen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 60 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwahrung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TST 
Der Antrag dient der Bewilligung in Bezug auf die Nutzung anderer Orte	AUX-TST-A
Die Zollbehörden können die Zollaufsicht ohne unverhältnismäßige administrative Vorkehrungen durchführen	
Der Antragsteller hat eine Garantie	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 61 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwahrung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

AUX-TST-A – Zusätzliche Überprüfung für die vorübergehende Verwahrung A: Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung ist, ist folgende Überprüfung

durchzuführen, wenn das Ergebnis von „**Antrag dient der Bewilligung in Bezug auf die Nutzung anderer Orte**“ „Ja“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TST-A 
Der Antrag dient der Verbringung von Waren zwischen verschiedenen Verwahrungslagern	AUX-TST-B

Tabelle 62 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwahrung – Antrag dient der Bewilligung in Bezug auf die Nutzung anderer Orte

AUX-TST-B – Zusätzliche Überprüfung für die vorübergehende Verwahrung B: Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung ist, ist folgende Überprüfung durchzuführen, wenn das Ergebnis von „**Antrag dient der Verbringung von Waren zwischen verschiedenen Verwahrungslagern**“ „Ja“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TST-B 
Die Verbringung von Waren erhöht nicht das Risiko von Betrug	

Tabelle 63 Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwahrung – Antrag dient der Verbringung von Waren zwischen verschiedenen Verwahrungslagern

7.2.1.2 Besondere Verfahren

7.2.1.2.1 Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CW1, CW2, CWP 
Die Zollbehörden können die Zollaufsicht ohne unverhältnismäßige administrative Vorkehrungen durchführen	
Der Antragsteller hat eine Garantie	
Der Antragsteller verfügt über geeignete Aufzeichnungen in einer von den Zollbehörden genehmigten Form	
Der Antragsteller bietet die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 64 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zolllager – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CW1, CW2, CWP 
Die Zollbehörden können die Zollaufsicht ohne unverhältnismäßige administrative Vorkehrungen durchführen	
Der Antragsteller hat eine Garantie	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 65 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zolllager – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.2.2 Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung

Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	IPO 
Maßnahmen, mit denen nachgewiesen werden soll, dass die Veredelungserzeugnisse aus den in die Veredelung übergeführten Waren hergestellt wurden, werden festgelegt	
Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind zu prüfen	<u>AUX-IPO-ECO</u>
Die Anwendung des Verfahrens kann nicht dazu führen, dass die Auswirkungen der Vorschriften über den Ursprung und die mengenmäßigen Beschränkungen für die eingeführten Waren umgangen werden	
Maßnahmen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der Ersatzwaren erfüllt sind, werden festgelegt	
Der Antragsteller hat eine Garantie	
Produktionshilfsmittel betroffen	<u>AUX-IPO-A</u>
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 66 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	IPO 
Die Höhe des Einfuhrzolls wird gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK festgelegt	<u>AUX-IPO-B</u>
Der Antrag wird rückwirkend eingereicht	<u>AUX-IPO-C</u>

Tabelle 67 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung

AUX-IPO-A – Zusätzliche Überprüfung für die aktive Veredelung A: Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung ist, ist folgende Überprüfung durchzuführen, wenn das Ergebnis von „**Produktionshilfsmittel betroffen**“ „Ja“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen



Für Produktionshilfsmittel kann die Bewilligung einer aktiven Veredelung gewährt werden

Tabelle 68 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung A

AUX-IPO-B – Zusätzliche Überprüfung für die aktive Veredelung B: Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung ist, ist folgende Überprüfung durchzuführen, wenn das Ergebnis von „**Die Höhe des Einfuhrzolls wird gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK festgelegt**“ „Ja“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen



Die Beschaffenheit oder der Zustand der Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in die Veredelung kann nach der Veredelung nicht in wirtschaftlich lohnender Weise wiederhergestellt werden

Tabelle 69 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung B

AUX-IPO-C – Zusätzliche Überprüfung für die aktive Veredelung C: Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung ist, ist folgende Überprüfung durchzuführen, wenn das Ergebnis von „**Der Antrag wird rückwirkend eingereicht**“ „Ja“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen



Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die rückwirkende Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind

Tabelle 70 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aktive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung C

AUX-IPO-ECO – Zusätzliche Überprüfung für die aktive Veredelung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen: Wenn der Zollbeamte feststellt, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen weiter überprüft werden müssen, wird das Unternehmen automatisch darüber informiert.

Der Zollbeamte tritt daraufhin mit der Kommission in Kontakt.³ Die Sachverständigengruppe für Zollfragen der Europäischen Kommission entscheidet in diesem Fall über die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und teilt dem Zollbeamten das Ergebnis mit, der es in das System einpflegt.

Um die Fristen nicht zu gefährden, prüft der Zollbeamte – bevor er der Kommission mitteilt, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen überprüft werden müssen –, ob eine Verlängerung der Frist für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.



Die Frist für die Entscheidungsfindung, in der die Sachverständigengruppe für Zollfragen über die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen entscheidet, kann um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr verlängert werden.

³ Die Kommunikation mit der Kommission erfolgt nicht über das Zollentscheidungssystem.

7.2.1.2.3 Bewilligung in Bezug auf die passive Veredelung

Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	OPO
Maßnahmen, mit denen nachgewiesen werden soll, dass die Veredelungserzeugnisse aus den in die Veredelung übergeführten Waren hergestellt wurden, werden festgelegt	
Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind zu prüfen	AUX-OPO-ECO
Maßnahmen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der Ersatzwaren oder des genormten Informationsaustauschs erfüllt sind, werden festgelegt	
Der Antragsteller hat eine Garantie	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 71 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Passive Veredelung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	OPO
Der Antrag wird rückwirkend eingereicht	AUX-OPO-A

Tabelle 72 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Passive Veredelung

AUX-OPO-A – Zusätzliche Überprüfung für die passive Veredelung A: Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung ist, ist folgende Überprüfung durchzuführen, wenn das Ergebnis von „**Der Antrag wird rückwirkend eingereicht**“ „Ja“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	OPO
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die rückwirkende Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind	

Tabelle 73 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Passive Veredelung – Zusätzliche Überprüfung A

AUX-OPO-ECO – Zusätzliche Überprüfung für die passive Veredelung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen: Wenn der Zollbeamte feststellt, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen weiter überprüft werden müssen, wird das Unternehmen automatisch darüber informiert.

Der Zollbeamte tritt daraufhin mit der Kommission in Kontakt.⁴ Die Sachverständigengruppe für Zollfragen der Europäischen Kommission entscheidet in diesem Fall über die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und teilt dem Zollbeamten das Ergebnis mit, der es in das System einpflegt.

Um die Fristen nicht zu gefährden, prüft der Zollbeamte – bevor er der Kommission mitteilt, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen überprüft werden müssen –, ob eine Verlängerung der Frist für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.



Die Frist für die Entscheidungsfindung, in der die Sachverständigengruppe für Zollfragen über die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen entscheidet, kann um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr verlängert werden.

7.2.1.2.4 Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	EUS 
Die Zollbehörden können die Zollaufsicht ohne unverhältnismäßige administrative Vorkehrungen durchführen	
Der Antragsteller hat eine Garantie	
Der Antragsteller verfügt über geeignete Aufzeichnungen in einer von den Zollbehörden genehmigten Form	
Der Antragsteller bietet die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 74 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	EUS 
Der angeforderte Starttermin liegt vor dem Datum der Einreichung des Antrags	AUX-EUS-B

Tabelle 75 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

⁴ Die Kommunikation mit der Kommission erfolgt nicht über das Zollentscheidungssystem.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen



Die Zollbehörden können die Zollaufsicht ohne unverhältnismäßige administrative Vorkehrungen durchführen

Der Antragsteller hat eine Garantie

Tabelle 76 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen



Der Antrag wird rückwirkend eingereicht

AUX-EUS-B

Tabelle 77 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

AUX-EUS-B – Zusätzliche Überprüfung für die Endverwendung B: Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung ist, ist folgende Überprüfung durchzuführen, wenn das Ergebnis von „**Der Antrag wird rückwirkend eingereicht**“ „Ja“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen



Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die rückwirkende Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind

Tabelle 78 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Endverwendung – Zusätzliche Überprüfung B

7.2.1.2.5 Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TEA 
Die Zollbehörden können die Zollaufsicht ohne unverhältnismäßige administrative Vorkehrungen durchführen	
Der Antragsteller hat eine Garantie	
Der Antragsteller verfügt über geeignete Aufzeichnungen in einer von den Zollbehörden genehmigten Form	
Der Antragsteller bietet die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr	
Der Antragsteller verwendet die Waren oder veranlasst deren Verwendung oder führt Veredelungen an den Waren durch oder veranlasst deren Durchführung	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 79 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – vorübergehende Verwendung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	TEA 
Der angeforderte Starttermin liegt vor dem Datum der Einreichung des Antrags	AUX-TEA-B

Tabelle 80 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TEA 
Die Zollbehörden können die Zollaufsicht ohne unverhältnismäßige administrative Vorkehrungen durchführen	
Der Antragsteller hat eine Garantie	
Der Antragsteller verwendet die Waren oder veranlasst deren Verwendung oder führt Veredelungen an den Waren durch oder veranlasst deren Durchführung	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 81 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen



Der Antrag wird rückwirkend eingereicht

[AUX-TEA-B](#)

Tabelle 82 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

AUX-TEA-B – Zusätzliche Überprüfung für die vorübergehende Verwendung B: Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung ist, ist folgende Überprüfung durchzuführen, wenn das Ergebnis von „Der Antrag wird rückwirkend eingereicht“ „Ja“ lautet:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen



Die entscheidungsbefugte Zollbehörde bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die rückwirkende Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind

Tabelle 83 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Vorübergehende Verwendung – Zusätzliche Überprüfung B

7.2.1.3 Versand

7.2.1.3.1 Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für den Unionsversand

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen



Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch

Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen

Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen

Der Antragsteller erhält regelmäßig Waren, die in das Versandverfahren der Union übergeführt wurden

Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen

Der Antragsteller kann ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen

Der Antragsteller weist praktische oder berufliche Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen

Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte

Tabelle 84 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACE 
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Antragsteller erhält regelmäßig Waren, die in das Versandverfahren der Union übergeführt wurden	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 85 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Empfänger – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.3.2 Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das TIR-Verfahren

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACT 
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller/Inhaber erhält regelmäßig Waren, die im Rahmen des TIR-Verfahrens befördert werden und deren entscheidungsbefugte Zollbehörde Grund zu der Annahme hat, dass er die Verpflichtungen erfüllen kann	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller kann ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen	
Der Antragsteller weist praktische oder berufliche Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 86 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener TIR-Empfänger – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACT 
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller/Inhaber erhält regelmäßig Waren, die im Rahmen des TIR-Verfahrens befördert werden und deren entscheidungsbefugte Zollbehörde Grund zu der Annahme hat, dass er die Verpflichtungen erfüllen kann	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 87 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener TIR-Empfänger – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.3.3 Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für den Unionsversand

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACR 
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller kann ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen	
Der Antragsteller weist praktische oder berufliche Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 88 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Versender – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACR 
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 89 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Versender – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.3.4 Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Ausstellers

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACP 
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller kann ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen	
Der Antragsteller weist praktische oder berufliche Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 90 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Aussteller – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ACP
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 91 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zugelassener Aussteller – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.3.5 Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	SSE
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Verschlüsse können genehmigt werden	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller kann ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen	
Der Antragsteller weist praktische oder berufliche Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 92 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Besondere Verschlüsse – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	SSE 
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Verschlüsse können genehmigt werden	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 93 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Besondere Verschlüsse – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.3.6 Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit reduziertem Datensatz

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TRD 
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller kann ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen	
Der Antragsteller weist praktische oder berufliche Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 94 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Versand mit reduziertem Datensatz – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	TRD
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 95 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Versand mit reduziertem Datensatz – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.3.7 Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ETD
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller unternimmt eine beträchtliche Anzahl von Flügen/Reisen innerhalb der Union	
Details zum elektronischen Beförderungsdokument sind verfügbar	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller kann ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen	
Der Antragsteller weist praktische oder berufliche Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 96 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Elektronisches Beförderungsdokument – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	ETD
Der Antragsteller/Inhaber nimmt regelmäßig das Unionsversandverfahren in Anspruch	
Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann das Verfahren überwachen und Kontrollen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durchführen	
Der Antragsteller unternimmt eine beträchtliche Anzahl von Flügen/Reisen innerhalb der Union	
Details zum elektronischen Beförderungsdokument sind verfügbar	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 97 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Elektronisches Beförderungsdokument – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.4 Linienverkehr

7.2.1.4.1 Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	RSS
Der Antragsteller verpflichtet sich, dass auf den Linienverkehrsrouten keine Umladungen von Waren vorgenommen werden	
Der Antragsteller verpflichtet sich, dass auf den Linienverkehrsrouten keine Stopps in Freizonen eines Hafens der Union eingelegt werden	
Der Antragsteller verpflichtet sich, dass auf den Linienverkehrsrouten keine Stopps in Häfen außerhalb des Zollgebiets der Union eingelegt werden	
Der Antragsteller verpflichtet sich, die Namen der dem Linienverkehr zugeordneten Schiffe sowie den ersten Hafen, in dem das Schiff seinen Betrieb als Linienverkehrsschiff beginnt, und die Anlaufhäfen zu erfassen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller verpflichtet sich, die Dienstleistungen für die Schiffe zu nutzen, die er zu diesem Zweck angemeldet hat	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 98 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Linienverkehr – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	RSS 
Der Antragsteller verpflichtet sich, dass auf den Linienverkehrsrouten keine Umladungen von Waren vorgenommen werden	
Der Antragsteller verpflichtet sich, dass auf den Linienverkehrsrouten keine Stopps in Freizonen eines Hafens der Union eingelegt werden	
Der Antragsteller verpflichtet sich, dass auf den Linienverkehrsrouten keine Stopps in Häfen außerhalb des Zollgebiets der Union eingelegt werden	
Der Antragsteller verpflichtet sich, die Namen der dem Linienverkehr zugeordneten Schiffe sowie den ersten Hafen, in dem das Schiff seinen Betrieb als Linienverkehrsschiff beginnt, und die Anlaufhäfen zu erfassen	
Der Antragsteller verpflichtet sich, die Dienstleistungen für die Schiffe zu nutzen, die er zu diesem Zweck angemeldet hat	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 99 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Linienverkehr – Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

7.2.1.5 Andere Anträge (Standardprozess)

7.2.1.5.1 Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Kürzung oder Befreiung

Die Voraussetzungen und Kriterien, die für eine Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit zu überprüfen sind, hängen von der Art der im Antrag genannten Zollschulden sowie von der Höhe der für jede dieser Arten beantragten Kürzung ab.

Es ist zu beachten, dass der Umfang der Kürzungen, die beantragt werden können, von der Art der Zollschulden abhängt. Die folgende Tabelle zeigt die möglichen Zuordnungen:

Zollschulden	Höhe der Garantie (% des Referenzbetrags)
Bestehende Zollschulden	100 % des jeweiligen Teils des Referenzbetrags (keine Kürzung)
	30 % des jeweiligen Teils des Referenzbetrags
Potenzielle Zollschulden	100 % des jeweiligen Teils des Referenzbetrags (keine Kürzung)
	50 % des jeweiligen Teils des Referenzbetrags
	30 % des jeweiligen Teils des Referenzbetrags
	0 % des jeweiligen Teils des Referenzbetrags (Befreiung von der Sicherheitsleistung)

Tabelle 100 – Beantragbare Garantiesummen, je nach Art der Zollschulden

Wenn für eine der Schuldenarten **keine Kürzung** beantragt wird, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CGU-0
Der Antragsteller ist regelmäßiger Anwender der betreffenden Zollverfahren oder hat die Fähigkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 101 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Keine Kürzung (der Schulden)

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	CGU-0
Der Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	

Tabelle 102 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Keine Kürzung (der Schulden)

Wenn für die potenziellen Zollschulden **eine Kürzung auf 30 %** beantragt wird und der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung ist**, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CGU-30-P
Der Antragsteller ist regelmäßiger Anwender der betreffenden Zollverfahren oder hat die Fähigkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller unterhält ein Rechnungslegungssystem, das mit den GAAP übereinstimmt	
Der Antragsteller verfügt über eine verwaltungstechnische Organisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht	
Den Mitarbeitenden ist bekannt, dass die Zollbehörde über Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften zu informieren ist	
Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren	
Der Antragsteller hat in den letzten drei Jahren die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf Zölle, Steuern und andere Abgaben erfüllt	
Der Antragsteller kann eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, einschließlich der Tatsache, dass er keine negativen Vermögenswerte besitzt, es sei denn, sie sind gedeckt	
Der Antragsteller verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um den Referenzbetrag zu decken, der nicht durch die Garantie abgedeckt ist	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 103 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Vom System überprüfte Voraussetzungen

CGU-30-P
  

Der Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Tabelle 104 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn für eine der möglichen Zollverbindlichkeiten **eine Kürzung auf 30 %** beantragt wird und der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist**, muss die folgende Überprüfung durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen

CGU-30-P
  

Der Antragsteller verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um den Referenzbetrag zu decken, der nicht durch die Garantie abgedeckt ist

Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte

Tabelle 105 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen

CGU-30-P
  

Der Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Tabelle 106 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Wenn für die bestehenden Zollschulden **eine Kürzung auf 30 %** beantragt wird und der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung ist**, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CGU-30-E
Der Antragsteller ist regelmäßiger Anwender der betreffenden Zollverfahren oder hat die Fähigkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller unterhält ein Rechnungslegungssystem, das mit den GAAP übereinstimmt	
Der Antragsteller verfügt über eine verwaltungstechnische Organisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht	
Den Mitarbeitenden ist bekannt, dass die Zollbehörde über Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften zu informieren ist	
Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren	
Der Antragsteller hat in den letzten drei Jahren die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf Zölle, Steuern und andere Abgaben erfüllt	
Der Antragsteller kann eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, einschließlich der Tatsache, dass er keine negativen Vermögenswerte besitzt, es sei denn, sie sind gedeckt	
Der Antragsteller verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um den Referenzbetrag zu decken, der nicht durch die Garantie abgedeckt ist	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 107 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (bestehende Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	CGU-30-E
Der Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	

Tabelle 108 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (bestehende Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Wenn für eine der bestehenden Zollverbindlichkeiten **eine Kürzung auf 30 %** beantragt wird und der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist**, muss die folgende Überprüfung durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CGU-30-E
Der Antragsteller verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um den Referenzbetrag zu decken, der nicht durch die Garantie abgedeckt ist	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 109 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (bestehende Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen

CGU-30-E
  

Der Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Tabelle 110 Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 30 % (bestehende Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Wenn für potenzielle Zollschulden **eine Kürzung auf 50 %** beantragt wird und der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung ist**, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen

CGU-50
 

Der Antragsteller ist regelmäßiger Anwender der betreffenden Zollverfahren oder hat die Fähigkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen

Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen

Der Antragsteller unterhält ein Rechnungslegungssystem, das mit den GAAP übereinstimmt

Der Antragsteller verfügt über eine verwaltungstechnische Organisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht

Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren

Der Antragsteller hat in den letzten drei Jahren die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf Zölle, Steuern und andere Abgaben erfüllt

Der Antragsteller kann eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, einschließlich der Tatsache, dass er keine negativen Vermögenswerte besitzt, es sei denn, sie sind gedeckt

Der Antragsteller verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um den Referenzbetrag zu decken, der nicht durch die Garantie abgedeckt ist

Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte

Tabelle 111 Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 50 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen

CGU-50
  

Der Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung

Tabelle 112 Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 50 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Wenn für potenzielle Zollschulden **eine Kürzung auf 50 %** beantragt wird und der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist**, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CGU-50 
Der Antragsteller verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um den Referenzbetrag zu decken, der nicht durch die Garantie abgedeckt ist	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 113 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 50 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Vom System überprüfte Voraussetzungen	CGU-50 
Der Antragsteller ist Inhaber einer AEOC- oder AEOF-Bewilligung	

Tabelle 114 – Vom System zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Kürzung auf 50 % (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Wenn für potenzielle Zollschulden **eine Befreiung von der Sicherheitsleistung** beantragt wird und der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung ist**, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CGU-W
Der Antragsteller ist regelmäßiger Anwender der betreffenden Zollverfahren oder hat die Fähigkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen	
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller unterhält ein Rechnungslegungssystem, das mit den GAAP übereinstimmt	
Der Antragsteller gewährt der Zollbehörde Zugang zu seinen Zollunterlagen und gegebenenfalls zu seinen Beförderungsunterlagen	
Der Antragsteller verfügt über ein Logistiksystem, um zwischen Unionswaren und Nicht-Unionwaren zu unterscheiden	
Der Antragsteller verfügt über eine verwaltungstechnische Organisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht	
Der Antragsteller verfügt gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	
Der Antragsteller verfügt über zufriedenstellende Verfahren für die Archivierung der Aufzeichnungen des Unternehmens und für den Schutz vor Datenverlusten	
Den Mitarbeitenden ist bekannt, dass die Zollbehörde über Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften zu informieren ist	
Der Antragsteller verfügt über geeignete IT-Sicherheitsmaßnahmen, um das System vor unbefugtem Zugriff zu schützen und die Dokumentation des Antragstellers zu sichern	
Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren	
Der Antragsteller hat in den letzten drei Jahren die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf Zölle, Steuern und andere Abgaben erfüllt	
Der Antragsteller kann eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, einschließlich der Tatsache, dass er keine negativen Vermögenswerte besitzt, es sei denn, sie sind gedeckt	
Der Antragsteller verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um den Referenzbetrag zu decken, der nicht durch die Garantie abgedeckt ist	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 115 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Befreiung von der Sicherheitsleistung (potenzielle Schulden) – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn für potenzielle Zollschulden **eine Befreiung von der Sicherheitsleistung** beantragt wird und der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist**, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CGU-W
Der Antragsteller verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um den Referenzbetrag zu decken, der nicht durch die Garantie abgedeckt ist	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 116 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Gesamtsicherheit – Befreiung von der Sicherheitsleistung (bestehende Schulden) – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

In allen oben genannten Fällen wird vom System keine gesonderte Überprüfung durchgeführt.

7.2.1.5.2 Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben, sofern die Erlaubnis nicht für einen Einzelvorgang gewährt wird

Unabhängig davon, ob der Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung ist, muss die folgende Überprüfung durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	DPO
Garantie wird gewährt	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 117 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Aufschub der Zahlung – Antragsteller ist (kein) Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Es wird keine gesonderte Überprüfung vom System durchgeführt.

7.2.1.5.3 Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind

Wenn der **Antragsteller kein Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CVA
Der Antragsteller wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen	
Der Antragsteller unterhält ein Rechnungslegungssystem, das mit den GAAP übereinstimmt	
Der Antragsteller verfügt über eine verwaltungstechnische Organisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht	
Die Anwendung der in Artikel 166 UZK genannten Verfahren würde unter Umständen unverhältnismäßige Verwaltungskosten verursachen	
Der festgelegte Zollwert würde sich nicht erheblich von dem Zollwert unterscheiden, der festzulegen wäre, wenn keine Bewilligung vorläge	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 118 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zollwertermittlung – Antragsteller ist kein Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

Wenn der **Antragsteller Inhaber einer AEO-Bewilligung** ist, müssen die folgenden Überprüfungen durchgeführt werden:

Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen	CVA
Die Anwendung der in Artikel 166 UZK genannten Verfahren würde unter Umständen unverhältnismäßige Verwaltungskosten verursachen	
Der festgelegte Zollwert würde sich nicht erheblich von dem Zollwert unterscheiden, der festzulegen wäre, wenn keine Bewilligung vorläge	
Der Zollbeamte bestätigt, dass kein anderer Grund zu einer negativen Entscheidung führen könnte	

Tabelle 119 – Von den Zollbehörden zu überprüfende Voraussetzungen – Zollwertermittlung – Antragsteller ist Inhaber einer AEO-Bewilligung

Falls angegeben wird, dass andere Voraussetzungen zur Verweigerung der Bewilligung führen könnten, ist zu beachten, dass der Zollbeamte diese Voraussetzungen angeben muss.

In allen oben genannten Fällen wird vom System keine gesonderte Überprüfung durchgeführt.

7.2.2 ZUSÄTZLICHE SCHRITTE

Während des Entscheidungsprozesses können vor der Erteilung der Bewilligung und zur Unterstützung der Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien verschiedene zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden. Die folgenden Maßnahmen können Teil des Prozesses sein:

- Konsultation eines beteiligten Mitgliedstaats/von beteiligten Mitgliedstaaten – Wenn die Entscheidung auch einen anderen Mitgliedstaat als den der Entscheidungszollbehörde betrifft,

wird dieser Mitgliedstaat in den Entscheidungsprozess einbezogen. Einige Mitgliedstaaten werden innerhalb einer bestimmten Frist konsultiert.

- Anforderung zusätzlicher Informationen – Zu einem bestimmten Zeitpunkt des Entscheidungsprozesses kann der Zollbeamte feststellen, dass er nicht über alle für eine Entscheidung erforderlichen Informationen verfügt. In diesem Fall fordert der Zollbeamte zusätzliche Informationen vom Unternehmen an. Vom Unternehmen wird erwartet, dass es die angeforderten Informationen innerhalb einer vom Zollbeamten gesetzten Frist übermittelt. Die Frist darf nicht mehr als 30 Tage betragen. Der Zollbeamte überprüft, ob die übermittelten zusätzlichen Informationen den Erwartungen entsprechen.
- Verwaltung von Änderungen – Während des Entscheidungsprozesses kann das Unternehmen Änderungen vornehmen, um die Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der beantragten Bewilligung zu gewährleisten. Ferner schlägt das Unternehmen eine Frist vor, innerhalb derer es die Änderungen durchführen wird. Das Unternehmen kann die Änderungen nur dann vornehmen, wenn der Zollbeamte sowohl die Änderungen als auch die vorgeschlagene Frist bewilligt hat. Werden die Änderungen vom Zollbeamten abgelehnt, steht es dem Unternehmen frei, einen weiteren Änderungsvorschlag zu unterbreiten. Auch die beteiligten Mitgliedstaaten werden über die Änderungen informiert. Hat das Unternehmen eine Benachrichtigung zur vorgenommenen Änderung versandt, prüft der Zollbeamte, ob die Änderungen den Erwartungen entsprechen.
- Verlängerung der Frist für die Entscheidungsfindung – Wenn der Zollbeamte nicht in der Lage ist, die Entscheidung innerhalb der Frist zu treffen, kann er beschließen, die Frist zu verlängern. Die mögliche Verlängerung der Frist ist unterschiedlich und hängt davon ab, ob der Zollbeamte Ermittlungen gegen den Antragsteller durchführen muss. Ob das Unternehmen benachrichtigt wird, hängt davon ab, ob die Ermittlungen dadurch gefährdet werden könnten.

Diese zusätzlichen Schritte werden in gesonderten Kapiteln näher erläutert.

7.2.3 ERLASS EINER ENTSCHEIDUNG UND BENACHRICHTIGUNG

Sobald alle Voraussetzungen und Kriterien überprüft wurden und der Zollbeamte keine weiteren Schritte unternehmen muss, gibt er an, ob er beabsichtigt, eine positive oder eine negative Entscheidung zu treffen.

Im positiven Fall pflegt er alle Angaben zur erteilten Bewilligung ein und der Inhaber sowie die beteiligten Mitgliedstaaten werden über die Bewilligung informiert.

Im negativen Fall wird der Antragsteller über die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung informiert und hat das Recht, seinen Standpunkt (über den Prozess „Rechtliches Gehör“) darzulegen. Dieser ist vom Zollbeamten zu untersuchen. Daraufhin kann er seine Absicht, eine positive Entscheidung zu treffen, ändern und – im positiven Fall – die Bewilligung erteilen.

Wenn eine positive Entscheidung getroffen wird, wird der Entscheidung eine automatische und eindeutige *Referenznummer der Entscheidung* zugewiesen. Diese ist wie folgt aufgebaut:

[Ländercode][Code der Bewilligungsart][freie Zeichen]

Beispiel: LUTSTLU701000-2023-D-MHU148

Bestehend aus:

- dem **Ländercode** – ISO-Code der für den Antrag zuständigen Zollbehörde, kodiert auf zwei Zeichen (im Beispiel „LU“ für Luxemburg);
- dem **Code der Bewilligungsart** (im Beispiel TST);

- den **freien Zeichen** – automatisch generiert (maximal 29 Zeichen, im Beispiel LU701000-2023-D-MHU148). Standardmäßig verwendet das Verwaltungssystem für Zollentscheidungen den folgenden Algorithmus⁵, um die freien Zeichen zu bestimmen:
 - Entscheidungsbefugte Zollbehörde;
 - Bindestrich („-“);
 - Aktuelles Jahr;
 - Bindestrich („-“);
 - Buchstabe „D“;
 - Bindestrich („-“);
 - Drei zufällige Buchstaben;
 - Laufende Nummer.

Wenn die Entscheidung positiv ausgefallen ist, dem Inhaber die Bewilligung erteilt wird und der Antragsteller in seinem Antrag angegeben hat, dass er der Veröffentlichung in der Liste der Bewilligungsinhaber zustimmt, wird die oben genannte Liste aktualisiert und die folgenden Angaben werden auf der entsprechenden Website hinzugefügt:

- Bewilligungsinhaber;
- Art der Bewilligung;
- Datum des Inkrafttretens oder – falls zutreffend – Gültigkeitsdauer;
- Mitgliedstaat der entscheidungsbefugten Zollbehörde;
- Zuständige/überwachende Zollbehörde.

Wenn auch die endgültige Entscheidung zum Nachteil des Antragstellers ausgefallen ist, hat er das Recht, gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen. Dieser Prozess wird in einem späteren Abschnitt weiter vertieft.



TERMINOLOGIE

Sobald die Bewilligung erteilt wurde, wird der **Antragsteller** zum **Inhaber** der Bewilligung.

Diese beiden Begriffe werden in der Dokumentation verwendet, um die Antragsverwaltung von der Bewilligungsverwaltung zu unterscheiden. Es ist jedoch anzumerken, dass der Antragsteller und der Inhaber ein und dieselbe Person sind.

7.2.4 RÜCKNAHME EINES ANTRAGS

Ähnlich wie beim Antragsannahmeprozess kann das Unternehmen auch hier jederzeit vor der Entscheidung über die Erteilung (oder Verweigerung) der Bewilligung die Rücknahme seiner Bewilligung verlangen. Wenn die Rücknahme vom System bestätigt wird, kann sie von den Zollbehörden nicht mehr untersucht werden und es können keine weiteren Maßnahmen zu dem jeweiligen Antrag ergriffen werden.

Dem Unternehmen steht es anschließend frei, erneut eine Bewilligung zu beantragen – durch Einreichung eines neuen Antrags auf eine Zollentscheidung.

⁵ Es ist zu beachten, dass die bereits bestehende Bewilligung (ins System übergeführte papierbasierte Bewilligung) nicht nach demselben Muster verschlüsselt werden kann. Eine solcher Eingabevorschlag wird vom System abgelehnt.

8 ÄNDERUNGSVERWALTUNG

8.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Konsultierte Zollbehörden

8.2 AUFGABEN

Der Prozess der Änderungsverwaltung ist Teil des Entscheidungsprozesses. Abbildung 13 liefert eine allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess. Der Prozess der Änderungsverwaltung stellt eine der zusätzlichen Maßnahmen dar.



Abbildung 13 – Allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess

Während des Entscheidungsprozesses kann das Unternehmen Änderungen vornehmen, um die Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der beantragten Bewilligung zu gewährleisten. Das Unternehmen kann Änderungen vorschlagen, nachdem der Antrag angenommen wurde, aber bevor die Entscheidung getroffen wird.

Abbildung 14 liefert eine allgemeine Übersicht über den Prozess der Änderungsverwaltung.

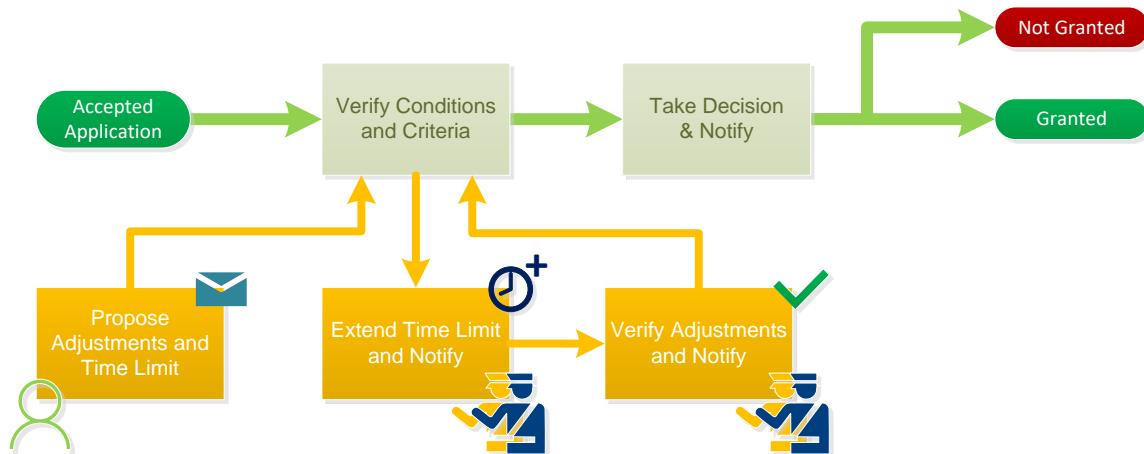


Abbildung 14 – Allgemeine Übersicht über den Prozess der Änderungsverwaltung

Der Prozess der Änderungsverwaltung beginnt mit der Einreichung der Änderungsvorschläge durch das Unternehmen. Die Anpassung stellt Informationen dar, die für jede Überprüfung relevant sind, die vom Zollbeamten verifiziert werden müssen und die die positive Bewertung erleichtern. Unter einer relevanten Überprüfung ist jede Überprüfung zu verstehen, die in Kapitel „7 Erlass einer Entscheidung“ aufgeführt ist. Zusammen mit den Änderungen unterbreitet das Unternehmen auch einen Vorschlag für eine Frist für die Umsetzung der Änderungsvorschläge. Es gibt keine zeitliche Begrenzung für die vorgeschlagene Frist, sie sollte jedoch für die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen angemessen sein.

Der Zollbeamte muss eine Entscheidung über die Änderungsvorschläge treffen. Folgende Entscheidungen sind als Ergebnisse möglich:

- **Vorschlag wird bewilligt** – der Zollbeamte stimmt sowohl den Änderungen als auch der Frist für deren Umsetzung zu.
- **Vorschlag wird abgelehnt** – der Zollbeamte stimmt entweder den Änderungen oder der Frist für ihre Umsetzung oder beidem nicht zu.

Falls der Zollbeamte beschließt, die Änderungen aus irgendeinem Grund abzulehnen, ist das Unternehmen unter Angabe der Details der Ablehnung über diese Tatsache zu informieren. In diesem Fall steht es dem Unternehmen frei, einen neuen Änderungsvorschlag einzureichen.

Werden die Änderungsvorschläge bewilligt, muss der Zollbeamte prüfen, ob die Entscheidungsfrist verlängert werden muss. Die folgenden Situationen können auftreten:

- Der Zollbeamte beschließt, die bestehende Frist zu verlängern, und hinterlegt die neue Frist im System. Die neue Entscheidungsfrist wird dem Unternehmen mitgeteilt.
- Die Frist bleibt gleich und es wird keine Benachrichtigung an das Unternehmen versandt.

Sobald die Frist für die Entscheidungsfindung verlängert wurde, prüft das Zollentscheidungssystem, ob es eine laufende Konsultation mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten gibt. Wenn es mindestens eine laufende Konsultation gibt, entscheidet der Zollbeamte, ob die Frist für die Konsultation mit dem/den Mitgliedstaat(en) verlängert werden soll. Beschließt er, die Frist zu verlängern, wird dies dem/den Mitgliedstaat(en) mitgeteilt.

Wenn der Antragsteller die Änderungen nicht innerhalb der Frist umsetzt, endet der Prozess von selbst.

Hat das Unternehmen hingegen die Änderungen innerhalb der Frist umgesetzt, so informiert es den Zollbeamten über die Änderungen und erbringt einen Nachweis über die Durchführung der Änderungen.

Abschließend muss der Zollbeamte überprüfen, ob die vorgenommenen Änderungen den Anforderungen entsprechen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird dann von ihm erfasst.

Wenn es mindestens eine laufende Konsultation mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten gibt, wird der Mitgliedstaat/werden die Mitgliedstaaten automatisch über die durchgeführten Änderungen informiert. Der Zollbeamte des konsultierten Mitgliedstaats kann dies bei der Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien berücksichtigen.

9 ANFORDERUNG ZUSÄTZLICHER INFORMATIONEN

9.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Konsultierte Zollbehörden

9.2 AUFGABEN

Der Prozess der Anforderung zusätzlicher Informationen ist Teil des Entscheidungsprozesses. Abbildung 15 liefert eine allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess. Der Prozess der Anforderung zusätzlicher Informationen stellt eine der zusätzlichen Maßnahmen dar.



Abbildung 15 – Allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess

Geht der Zollbeamte davon aus, dass die ihm vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um eine Entscheidung zu treffen, so kann er vom Unternehmen zusätzliche Informationen anfordern. Parallel dazu verlängert der Zollbeamte die Frist für die Entscheidungsfindung um die dem Unternehmen gesetzte Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen.

Abbildung 16 stellt eine allgemeine Übersicht über den Prozess der Anforderung zusätzlicher Informationen dar.

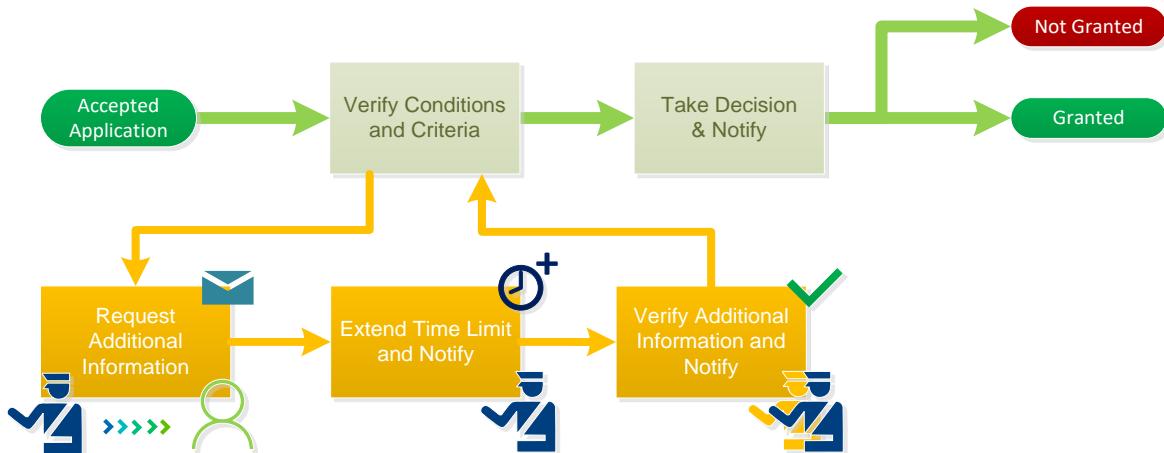


Abbildung 16 – Allgemeine Übersicht über den Prozess der Anforderung zusätzlicher Informationen

Der Prozess zur Anforderung zusätzlicher Informationen beginnt, wenn der Zollbeamte feststellt, dass er nicht über genügend Informationen verfügt, um eine Entscheidung zu treffen. Um diese Informationen vom Unternehmen anfordern zu können, muss der Zollbeamte klar benennen, welche Informationen benötigt werden. Die angeforderten Informationen beziehen sich auf die Überprüfungen (Voraussetzungen und Kriterien), die vom Zollbeamten durchgeführt werden. Gleichzeitig muss der Zollbeamte eine Frist festlegen, innerhalb derer das Unternehmen die angeforderten Informationen



Da das Unternehmen mit der Bereitstellung der zusätzlichen Informationen beauftragt ist, kann es sein, dass der Zollbeamte nicht in der Lage ist, die Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien für eine Entscheidung fortzusetzen. Infolgedessen verlängert sich die Entscheidungsfrist automatisch um den gleichen Zeitraum wie die dem Unternehmen eingeräumte Frist.

übermitteln soll. Es sei darauf hingewiesen, dass die Frist nicht mehr als 30 Kalendertage betragen darf.

Das Unternehmen wird automatisch über die Anforderung zusätzlicher Informationen und die entsprechende Frist für die Bereitstellung der Informationen informiert. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie das Unternehmen mit der Anforderung von zusätzlichen Informationen umgeht:

- Das Unternehmen kommt der Anforderung nach und stellt die angeforderten Informationen innerhalb der vorgegebenen Frist zur Verfügung.
- Das Unternehmen stellt die angeforderten Informationen nicht rechtzeitig oder gar nicht zur Verfügung.



Es ist zu beachten, dass der Ablauf der Frist für die Einreichung zusätzlicher Informationen nicht automatisch bedeutet, dass eine negative Entscheidung über den Antrag ergehen wird. Der Zollbeamte kann die zusätzlichen Informationen erneut anfordern.

Sobald die zusätzlichen Informationen vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden, prüft der Zollbeamte, ob die bereitgestellten Informationen den Anforderungen entsprechen. Wenn die bereitgestellten Informationen zufriedenstellend sind, werden sie im Rahmen des Entscheidungsprozesses zur Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien verwendet. Wenn sich herausstellt, dass die übermittelten zusätzlichen Informationen fehlerhaft oder unzureichend sind, steht es dem Zollbeamten frei, das Unternehmen erneut um zusätzliche Informationen zu ersuchen, und zwar unter genauer Angabe der erwarteten Informationen.

Wenn es mindestens eine laufende Konsultation mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten gibt und der Zollbeamte der entscheidungsbefugten Zollbehörde es für notwendig erachtet, werden dem/den Mitgliedstaat(en) automatisch die zusätzlichen Informationen mitgeteilt, die das Unternehmen der entscheidungsbefugten Zollbehörde übermittelt hat. Der Zollbeamte des konsultierten Mitgliedstaats kann dies bei der Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien berücksichtigen.

10 FRISTVERLÄNGERUNG ENTSCHEIDUNGSGRUPPEN

WÄHREND

DER

10.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde

10.2 AUFGABEN

Der Prozess der Fristverlängerung ist Teil des Entscheidungsprozesses. Abbildung 17 liefert eine allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess. Der Prozess der Fristverlängerung stellt eine der zusätzlichen Maßnahmen dar.



Abbildung 17 – Allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess

Während des Entscheidungsprozesses kann der Zollbeamte die Verlängerung der Frist beantragen, wenn er nicht in der Lage ist, die Entscheidung innerhalb der Frist von 30 bis 120 Kalendertagen (wie im Abschnitt über den Prozess „Erlass einer Entscheidung“ dargestellt) zu treffen, die für den Entscheidungsprozess vorgesehen ist.

Abbildung 18 stellt eine allgemeine Übersicht über den Prozess der Fristverlängerung dar.

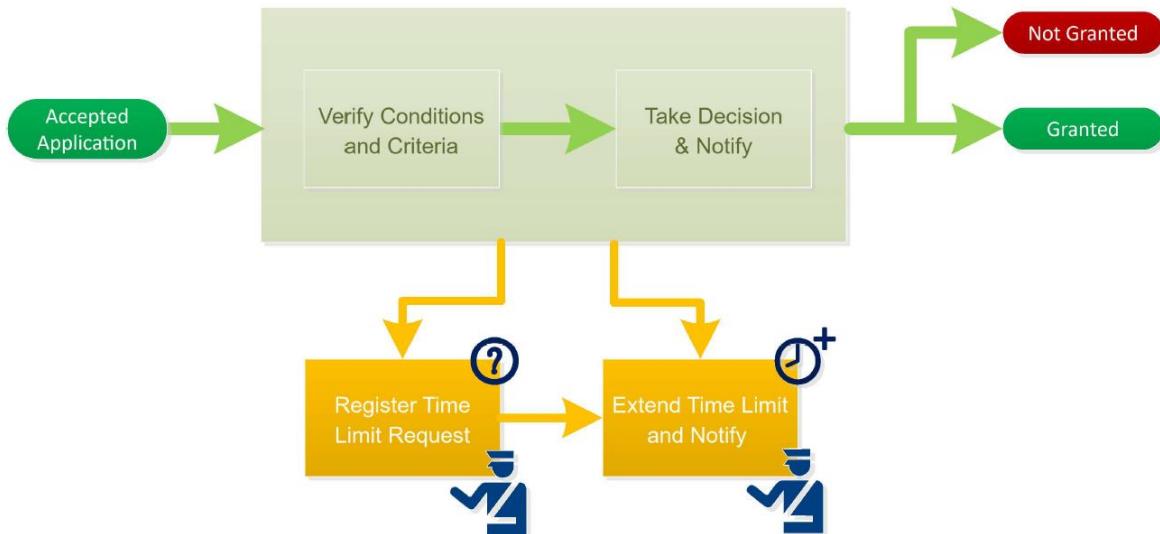


Abbildung 18 – Allgemeine Übersicht über den Prozess der Fristverlängerung

Kann der Zollbeamte innerhalb der üblichen Frist von 30 bis 120 Kalendertagen keine Entscheidung treffen, hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung der Entscheidungsfrist zu stellen. Die folgenden Situationen sind möglich:

- Der Zollbeamte beantragt eine Verlängerung der Frist, da er nicht in der Lage ist, innerhalb der üblichen Frist eine Entscheidung zu treffen.
- Bestehen schwerwiegende Verdachtsgründe für einen Verstoß gegen das Zollrecht und führt der Zollbeamte Ermittlungen gegen das Unternehmen durch, kann der Zollbeamte eine Verlängerung der Frist für die laufenden Ermittlungen beantragen.

Die Fristen für die vorgenannten Fälle sind unterschiedlich. In Tabelle 120 sind die maximalen Fristen für verschiedene Arten von Verlängerungen im Rahmen des Entscheidungsprozesses aufgeführt.

Art der Verlängerung	Frist
Die Beantragung einer Fristverlängerung erfolgt durch den Zollbeamten, wenn er nicht in der Lage ist, innerhalb der üblichen Frist eine Entscheidung zu treffen	Max. 30 Tage
Die Beantragung einer Fristverlängerung erfolgt durch den Zollbeamten, wenn er Ermittlungen gegen das Unternehmen durchführt	Max. 9 Monate

Tabelle 120 – Übersicht über die Fristen für verschiedene Arten von Verlängerungen im Rahmen des Entscheidungsprozesses

Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist kann mehrmals beantragt werden, die insgesamt eingeräumte Frist darf die in Tabelle 120 definierten Werte jedoch nicht überschreiten. Die Bewertung und Bewilligung von Fristen wird durch das Zollentscheidungssystem gesteuert. Wenn die Verlängerung der insgesamt eingeräumten Frist für einen bestimmten Entscheidungsprozess geringer ist als in

Tabelle 120 definiert, wird der Antrag auf Fristverlängerung vom System genehmigt. Andernfalls wird der Antrag auf Fristverlängerung abgelehnt. In beiden Fällen wird der Zollbeamte über das Ergebnis informiert.

Sobald die beantragte Fristverlängerung genehmigt wurde, wird das Unternehmen über die Gründe für die Verlängerung der Entscheidungsfrist sowie über den neuen Zeitraum informiert, innerhalb dessen die Entscheidung getroffen werden muss.



Ausnahme von der Benachrichtigung des Unternehmens

- Führt der Zollbeamte Ermittlungen durch, so hat er zu prüfen, ob eine Benachrichtigung des Unternehmens die Ermittlungen womöglich gefährdet. Wenn die laufenden Ermittlungen durch die Benachrichtigung gefährdet werden könnten, wird das Unternehmen nicht über die Fristverlängerung informiert.

11 KONSULTATION BETEILIGTER MITGLIEDSTAATEN (ART I)

11.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Konsultierte Zollbehörden

11.2 AUFGABEN

Der Prozess der Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten ist Teil des Entscheidungsprozesses. Abbildung 19 liefert eine allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess. Der Prozess der Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten stellt eine der zusätzlichen Maßnahmen dar.



Bitte beachten Sie, dass die Konsultation (Art I) nur für folgende Bewilligungen gilt:

- in der Standardverfahrensgruppe, mit Ausnahme der Gesamtsicherheit;
- in der Gruppe Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung, mit Ausnahme der zentralen Zollabwicklung und vorübergehenden Verwahrung;
- in der Linienverkehrsgruppe;
- zugelassener Aussteller, elektronisches Beförderungsdokument und Versandanmeldung mit reduziertem Datensatz.

Darüber hinaus ist eine Konsultation der beteiligten Mitgliedstaaten je nach Art der Bewilligung fakultativ oder obligatorisch. Im Fall von Linienverkehr und ETD ist die Konsultation (Art I) obligatorisch. In allen anderen Fällen ist sie fakultativ.



30 - 120 days
(+ extensions)

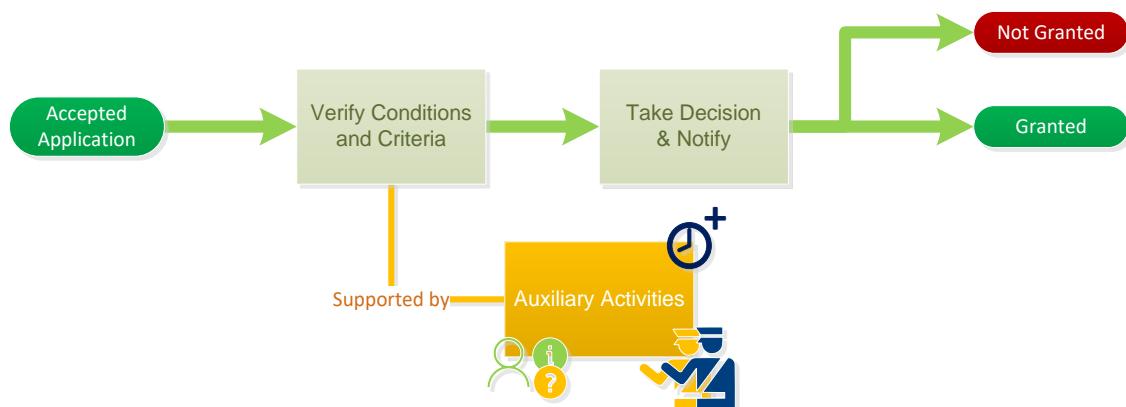


Abbildung 19 – Allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess

Wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten an der Zollentscheidung beteiligt sind (zusätzlich zur entscheidungsbefugten Zollbehörde), kann der Zollbeamte die Voraussetzungen und Kriterien einsehen, die in Bezug auf die beteiligten Mitgliedstaaten zu überprüfen sind. Die beteiligten Mitgliedstaaten sind diejenigen, die vom Antragsteller im Antrag auf Zollentscheidung unter dem Datenelement „Geografischer Geltungsbereich“ definiert wurden. Bei Bewilligungsarten, für die eine Konsultation fakultativ ist, müssen die zu konsultierenden Mitgliedstaaten vom Zollbeamten aus der Liste der beteiligten Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Bei Bewilligungsarten, für die eine Konsultation obligatorisch ist, werden alle beteiligten Mitgliedstaaten automatisch konsultiert.

Der Konsultationsantrag enthält eine Liste der zu überprüfenden Voraussetzungen und Kriterien sowie die entsprechende Frist für die Vorlage des Konsultationsergebnisses. Für die oben genannten Bewilligungsarten ist die Frist gesetzlich auf 45 Tage festgelegt, mit Ausnahme der RSS-Verwendung, bei der die Frist auf 15 Tage festgelegt ist.

Abbildung 20 liefert eine allgemeine Übersicht über den Prozess der Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten.

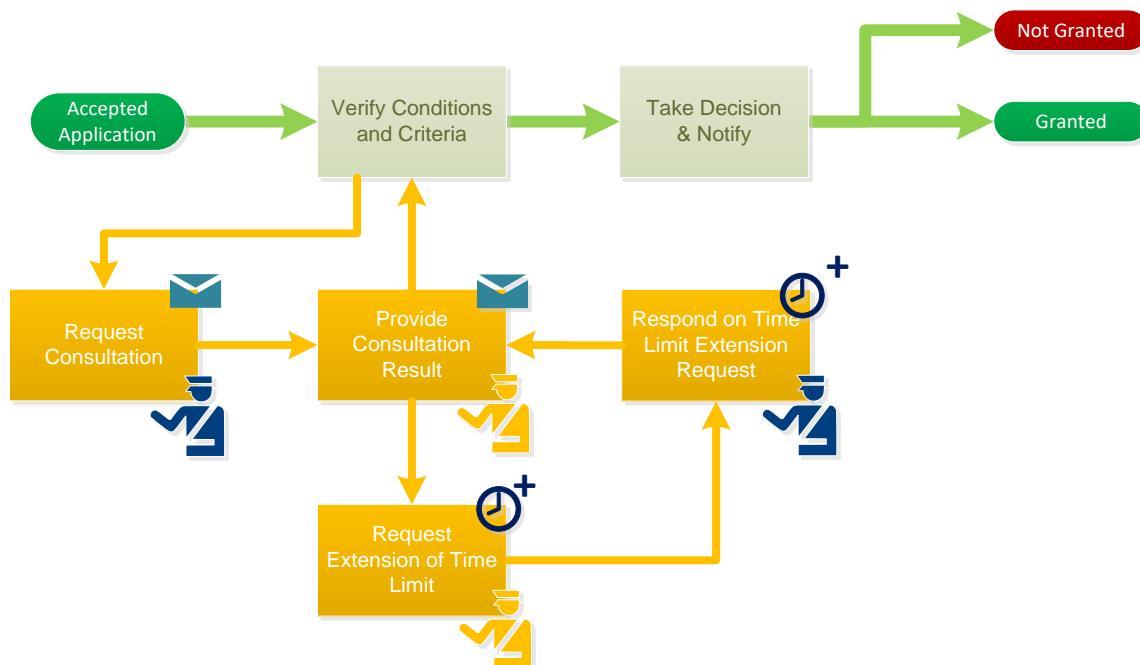


Abbildung 20 – Allgemeine Übersicht über den Prozess der Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten

Der Prozess beginnt während des Entscheidungsprozesses, wenn der Zollbeamte einen beteiligten Mitgliedstaat bezüglich der Voraussetzungen und Kriterien konsultieren muss. Der an den Zollbeamten des beteiligten Mitgliedstaats gerichtete Konsultationsantrag enthält Folgendes:

- Antragsreferenznummer, unter der das Konsultationsergebnis mitzuteilen ist;
- zu überprüfende Voraussetzungen und Kriterien;
- Frist für den Abschluss der Konsultation.

Nach Eingang des Antrags beginnt der Zollbeamte der konsultierten Zollbehörde mit der Überprüfung der entsprechenden Voraussetzungen und Kriterien.

Es gibt zwei mögliche Ergebnisse dieser Überprüfung:

- Die Voraussetzungen und Kriterien werden erfüllt.

- Mindestens eine/s der Voraussetzungen und Kriterien wird nicht erfüllt.

Nach Abschluss der Überprüfung wird das Konsultationsergebnis – einschließlich der Bestätigung über alle erforderlichen Überprüfungen – automatisch an den Zollbeamten der entscheidungsbefugten Zollbehörde zurückgesandt.

Nach Abschluss aller Konsultationen erfasst der Zollbeamte das Endergebnis der Konsultation (positiv oder negativ) zusammen mit einer Begründung. Daraufhin kann er die Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien unter Hinzuziehung der Einzelergebnisse der Konsultation fortsetzen.

Stellt die konsultierte Behörde bei der Überprüfung der Voraussetzungen und Kriterien fest, dass die vorgeschlagene Frist für die Überprüfung nicht ausreicht, kann der Zollbeamte der konsultierten Zollbehörde bei der entscheidungsbefugten Zollbehörde eine Fristverlängerung beantragen. Der Zollbeamte der entscheidungsbefugten Zollbehörde wird über einen solchen Antrag informiert, den er entweder genehmigt oder ablehnt.



Der Zollbeamte der konsultierten Zollbehörde kann nur eine einzige Fristverlängerung beantragen.

Wenn der Zollbeamte den Antrag auf Fristverlängerung genehmigt, verlängert das Zollentscheidungssystem automatisch die Frist für die Konsultation des Mitgliedstaats. Anschließend wird der Zollbeamte des konsultierten Mitgliedstaats über das Ergebnis des Antrags auf Fristverlängerung informiert. Folgende Benachrichtigungen sind möglich:

- Der Antrag auf Fristverlängerung wird genehmigt.
- Der Antrag auf Fristverlängerung wird abgelehnt. In der Benachrichtigung wird zudem der Grund für die Ablehnung angegeben.

Wenn der konsultierte Mitgliedstaat innerhalb der Frist kein Konsultationsergebnis übermittelt hat, gelten die Voraussetzungen und Kriterien für diesen konsultierten Mitgliedstaat als erfüllt.

12 KONSULTATION BETEILIGTER MITGLIEDSTAATEN (ART II)

12.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Beteiligte Mitgliedstaaten/Konsultierte Zollbehörden

12.2 AUFGABEN

Der Prozess der Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten ist Teil des Entscheidungsprozesses. Abbildung 21 liefert eine allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess. Der Prozess der Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten stellt eine der zusätzlichen Maßnahmen dar.



Abbildung 21 – Allgemeine Übersicht über den Entscheidungsprozess

Wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten an der Zollentscheidung beteiligt sind (zusätzlich zur entscheidungsbefugten Zollbehörde), kann der Zollbeamte die Überprüfung des Bewilligungsentwurfs durch den beteiligten Mitgliedstaat/die beteiligten Mitgliedstaaten beantragen. Die beteiligten

Mitgliedstaaten sind diejenigen, die vom Antragsteller im Antrag auf Zollentscheidung unter dem Datenelement „Geografischer Geltungsbereich“ definiert wurden. Bei Bewilligungsarten, für die eine Konsultation fakultativ ist, müssen die zu konsultierenden Mitgliedstaaten vom Zollbeamten aus der Liste der beteiligten Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Bei Bewilligungsarten, für die eine Konsultation obligatorisch ist, werden alle beteiligten Mitgliedstaaten automatisch konsultiert.

Abbildung 22 liefert eine allgemeine Übersicht über den Prozess der Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten.

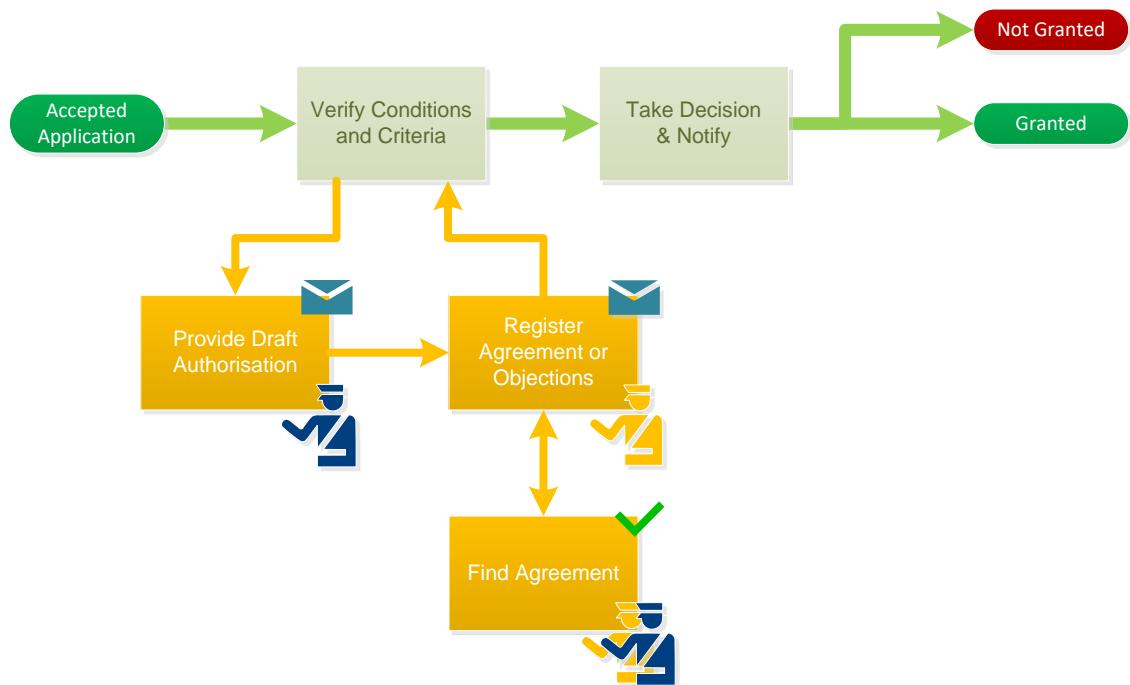


Abbildung 22 – Allgemeine Übersicht über den Prozess der Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten

Der Prozess für die oben genannten Bewilligungsarten beginnt auf unterschiedliche Weise:

- **Zentrale Zollabwicklung und vorübergehende Verwahrung** – die zu konsultierenden Mitgliedstaaten werden vom System ermittelt;
- **Besondere Verfahren und Gesamtsicherheit** – der Zollbeamte erfasst für jeden beteiligten Mitgliedstaat, ob vereinbart wurde, die vorherige Einigung und die zu liefernden Informationen zu ersetzen, oder ob es eine Einigung gibt, die Konsultation auszusetzen. Die folgenden Ergebnisse sind möglich:
 - o Jeder Mitgliedstaat, in dem vereinbart wurde, die vorherige Einigung und die zu liefernden Informationen zu ersetzen, erhält eine einfache Benachrichtigung über die „zu erteilende“ Bewilligung. Es ist keine weitere Konsultation erforderlich.
 - o Für jeden Mitgliedstaat, in dem vereinbart wurde, keine Konsultationen durchzuführen, endet der Prozess.
 - o Für jeden anderen Mitgliedstaat, der konsultiert werden soll, wird der Prozess fortgesetzt.

Wenn der Konsultationsprozess fortgesetzt wird, ersucht der Zollbeamte die beteiligten Mitgliedstaaten, den Bewilligungsentwurf zu genehmigen oder Einwände zu erheben. Der Konsultationsantrag, der an

den Zollbeamten des konsultierten Mitgliedstaats/der konsultierten Mitgliedstaaten gerichtet ist, enthält u. a. die folgenden Informationen:

- Angenommener Antrag;
- Bewilligungsentwurf;
- Überprüfungsplan, falls zutreffend;
- Frist für die Einreichung der Zustimmung oder der Einwände gegen den Bewilligungsentwurf.

Der Zollbeamte des konsultierten Mitgliedstaats muss die Zustimmung oder die Einwände gegen den Bewilligungsentwurf innerhalb einer bestimmten Frist einreichen. Die Frist für Einreichung der Zustimmung oder der Einwände betreffend den Bewilligungsentwurf ist gesetzlich festgelegt und variiert je nach Art der Bewilligung (siehe Tabelle 121).

Art der Bewilligung	Frist für die Einreichung der Zustimmung/Einwände (Tage)
Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung	
Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung	45
Bewilligung in Bezug auf eine vorübergehende Verwahrung	30
Besondere Verfahren	
Alle Bewilligungen	30
Standardverfahren	
Bewilligung in Bezug auf eine Gesamtsicherheit	30

Tabelle 121 – Frist für die Einreichung der Zustimmung oder von Einwänden

Sobald der Zollbeamte des beteiligten Mitgliedstaats den Konsultationsantrag erhält, sollte er wie folgt vorgehen:

- Dem Bewilligungsentwurf zustimmen oder
- Einwände gegen den Bewilligungsentwurf erheben.

Wenn der Zollbeamte des beteiligten Mitgliedstaats innerhalb der Frist weder seine Zustimmung zum Bewilligungsentwurf äußert noch Einwände dagegen erhebt, gilt der Bewilligungsentwurf automatisch als von dem konsultierten Mitgliedstaat angenommen.

Wenn der Zollbeamte des beteiligten Mitgliedstaats dem vorgeschlagenen Bewilligungsentwurf zustimmt, informiert er die entscheidungsbefugte Zollbehörde entsprechend und hat damit seine Aufgaben erfüllt. Der Zollbeamte der entscheidungsbefugten Zollbehörde wird über das Ergebnis der Konsultation informiert.

Wenn der Zollbeamte des konsultierten Mitgliedstaats dem Bewilligungsentwurf nicht zustimmt, muss er Einwände erheben und diese dem Zollbeamten der entscheidungsbefugten Zollbehörde vorlegen.

Nach Eingang der Einwände bei der entscheidungsbefugten Zollbehörde muss der Zollbeamte entscheiden, ob die eingegangenen Einwände zulässig sind, und eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Um **eine Einigung zu erreichen**, beschließt der Zollbeamte, den Bewilligungsentwurf zu überarbeiten. Der Zollbeamte wählt die Mitgliedstaaten aus, die über die Änderung informiert

werden müssen, und der Bewilligungsentwurf wird anschließend den Zollbeamten dieser Mitgliedstaaten vorgelegt.

- Der Zollbeamte beschließt, den Bewilligungsentwurf nicht zu überarbeiten.



Es ist anzumerken, dass das Erreichen einer Einigung ein iterativer Prozess ist. Es sind mehrere Kontakte zwischen der entscheidungsbefugten Zollbehörde und den beteiligten Zollbeamten möglich.

Die Gesetzgebung sieht eine Frist für die Erzielung einer Einigung vor. Die Frist ist von der Bewilligungsart abhängig und in Tabelle 122 dargestellt.

Art der Bewilligung	Frist für die Erzielung einer Einigung (Tage)
Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung	
Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung	90
Bewilligung in Bezug auf eine vorübergehende Verwahrung	60
Besondere Verfahren	
Alle Bewilligungen	60
Standardverfahren	
Bewilligung in Bezug auf eine Gesamtsicherheit	60

Tabelle 122 – Frist für die Erzielung einer Einigung

Wenn der Zollbeamte des konsultierten Mitgliedstaats Einwände mitgeteilt hat und innerhalb der in Tabelle 122 genannten Frist keine Einigung erzielt wurde, wird die Bewilligung für den Teil erteilt, für den keine Einwände erhoben wurden.



Alle in diesem Abschnitt genannten Fristen sind festgelegt und können nicht verlängert werden.

12.3 ZUSAMMENFASSUNG DER KONSULTATION NACH BEWILLIGUNGSART

Bewilligung	Art	Konsultation	Frist für die Einreichung der Zustimmung/Einwände (Tage)	Frist für die Erzielung einer Einigung (Tage)
ACE	k. A.	Nein	k. A.	k. A.
ACP	I	Fakultativ	45	k. A.

ACR	k. A.	Nein	k. A.	k. A.
ACT	k. A.	Nein	k. A.	k. A.
AWB	I	Fakultativ	45	k. A.
CCL	II	Obligatorisch	45	90
CGU	II	Fakultativ	30	60
CVA	I	Fakultativ	45	k. A.
CW	II	Fakultativ	30	60
DPO	I	Fakultativ	45	k. A.
EIR	I	Fakultativ	45	k. A.
ETD	I	Obligatorisch	45	k. A.
EUS	II	Fakultativ	30	60
IPO	II	Fakultativ	30	60
OPO	II	Fakultativ	30	60
RSS	I	Obligatorisch	15	k. A.
SAS	I	Fakultativ	45	k. A.
SDE	I	Fakultativ	45	k. A.
SSE	k. A.	Nein	k. A.	k. A.
TEA	II	Fakultativ	30	60
TRD	I	Fakultativ	45	k. A.
TST	II	Obligatorisch	30	60

Tabelle 123 – Zusammenfassung der Konsultation nach Bewilligungsart

13 RÜCKNAHME DES ANTRAGS

13.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Beteiligte Mitgliedstaaten

13.2 AUFGABEN

Das Unternehmen, das den Antrag gestellt hat, kann ihn auch wieder zurücknehmen. Eine Rücknahme eines Antrags ist entweder während der Antragsannahme oder während des Entscheidungsprozesses möglich, muss jedoch vor der Entscheidung über die Erteilung bzw. Verweigerung der Bewilligung erfolgen.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses ordnet sich die Rücknahme in den ersten Teil des Prozesses ein (siehe Abbildung 23).

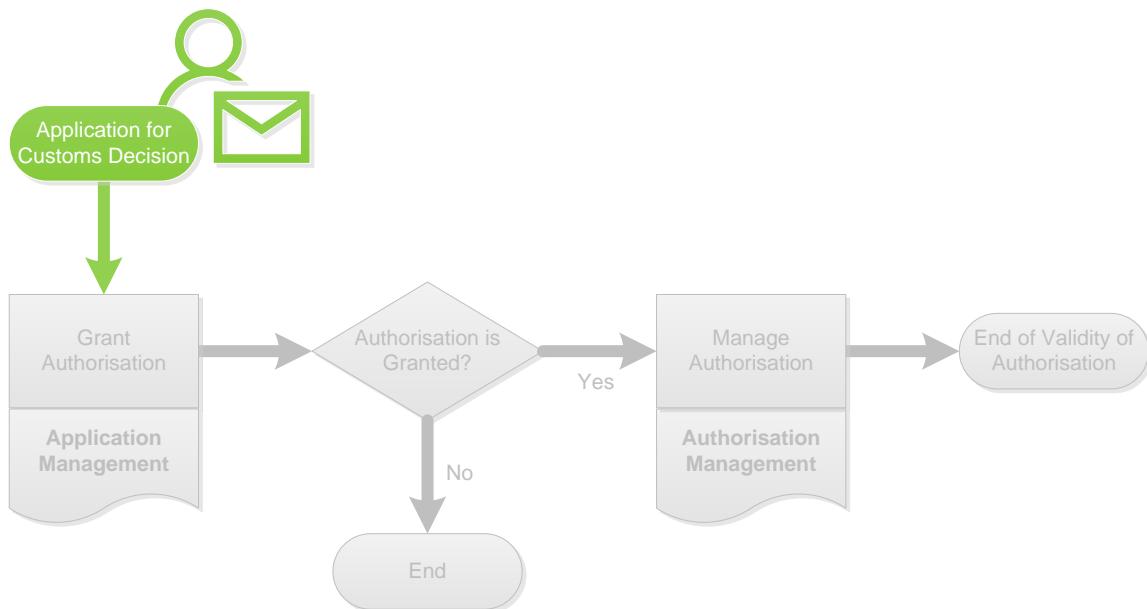


Abbildung 23 – Entscheidungsprozess als Teil des Zollentscheidungsprozesses

Abbildung 24 liefert eine allgemeine Übersicht über den Prozess der Rücknahme.

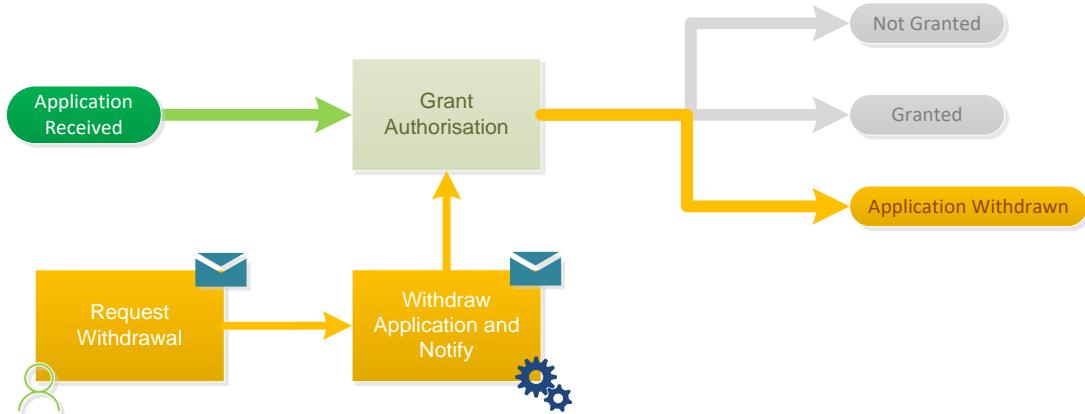


Abbildung 24 – Allgemeine Übersicht über den Prozess der Rücknahme

Sobald der Rücknahmeantrag vom Unternehmen eingereicht wurde, wird er automatisch angenommen und das Unternehmen wird über die Annahme des Antrags in Kenntnis gesetzt. Der Status des Antrags ändert sich in „Zurückgenommen“.

Wenn mehr als ein Mitgliedstaat am Entscheidungsprozess beteiligt ist, werden alle beteiligten Mitgliedstaaten über die Rücknahme informiert. Die beteiligten Mitgliedstaaten werden anhand des „Geografischen Geltungsbereichs“ des Antrags ermittelt.



Es ist zu beachten, dass im Fall, dass der Antrag noch nicht angenommen wurde (Status: „Registriert“), die Rücknahme den beteiligten Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt wird, da sie noch nicht über den Antrag selbst informiert wurden.

Nach erfolgreicher Rücknahme des Antrags steht es dem Unternehmen frei, einen neuen Antrag zu stellen.

14 RECHT AUF EINLEGUNG EINES RECHTSBEHELFS

14.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Beteiligte Mitgliedstaaten

14.2 AUFGABEN

Das Unternehmen hat das Recht, gegen jede Entscheidung der Zollbehörden über den Antrag oder die Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses ordnet sich der Entscheidungsprozess in den ersten Teil des Prozesses ein (siehe Abbildung 25).

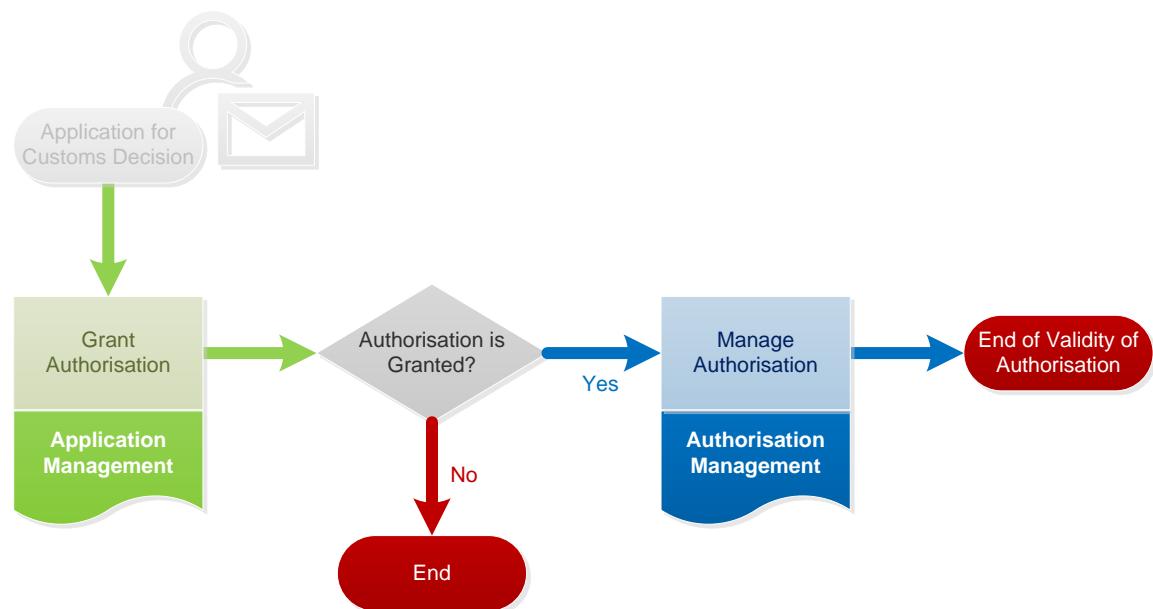


Abbildung 25 – Entscheidungsprozess als Teil des Zollentscheidungsprozesses

Abbildung 26 liefert eine allgemeine Übersicht über den Prozess in Bezug auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

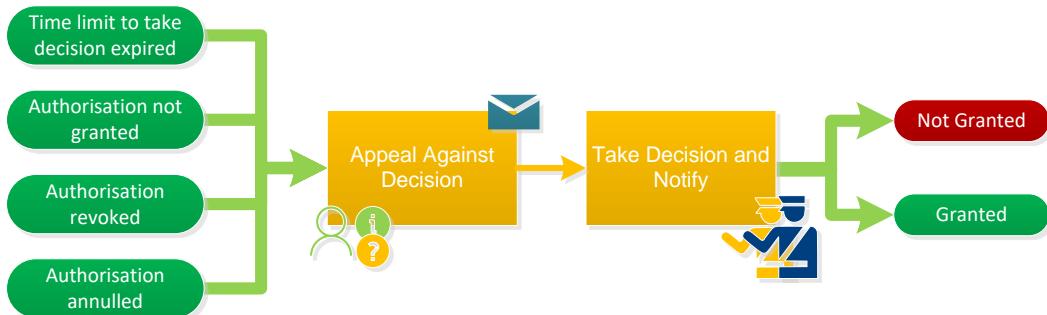


Abbildung 26 – Allgemeine Übersicht über den Prozess in Bezug auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs

Das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs ist an die nationalen Vorschriften gebunden und wird daher außerhalb des Zollentscheidungssystems behandelt. Nur das Ergebnis der Einlegung des Rechtsbehelfs wird im System abgebildet.

Das Unternehmen hat das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn die Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung getroffen wurde und für den Antragsteller negativ ausgefallen ist.



Wie in Abbildung 26 hervorgehoben, kann das Unternehmen auch gegen den Widerruf oder die Rücknahme einen Rechtsbehelf einlegen. Diese Funktion wird jedoch nicht im Verwaltungssystem für Zollentscheidungen implementiert und muss stattdessen auf nationaler Ebene gehandhabt werden.

Wenn das Unternehmen einen Rechtsbehelf einlegt, erfasst der Zollbeamte den Beginn des Verfahrens im System und gibt den Grund für die Einlegung des Rechtsbehelfs an.

Nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens erfasst der Zollbeamte die Einzelheiten des Ergebnisses zusammen mit der Begründung.

Wenn die Entscheidung nach dem Einlegen des Rechtsbehelfs weiterhin negativ ist, werden das Unternehmen und die beteiligten Mitgliedstaaten entsprechend informiert.

Wenn der Rechtsbehelf ein positives Ergebnis für das Unternehmen nach sich zieht, wird der Bewilligung eine Entscheidungsreferenznummer zugewiesen. Das Unternehmen und die beteiligten Mitgliedstaaten werden daraufhin entsprechend informiert. Sobald die Mitgliedstaaten informiert wurden und das Unternehmen seine Zustimmung zur Veröffentlichung der Entscheidung erteilt hat, wird die Entscheidung automatisch auf der entsprechenden Internet-Website veröffentlicht, indem das Unternehmen in die Liste der Inhaber aufgenommen wird.

15 AUSSETZUNG EINER ENTSCHEIDUNG

15.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Beteiligte Mitgliedstaaten

15.2 AUFGABEN

In bestimmten Fällen kann eine Entscheidung ausgesetzt werden. Infolgedessen ist sie für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr gültig. Die Aussetzung kann entweder von der Zollbehörde oder vom Inhaber beantragt werden.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses (Abbildung 27) stellt die Aussetzung einen Teil des Prozesses zur Bewilligungsverwaltung dar (siehe Abbildung 28).

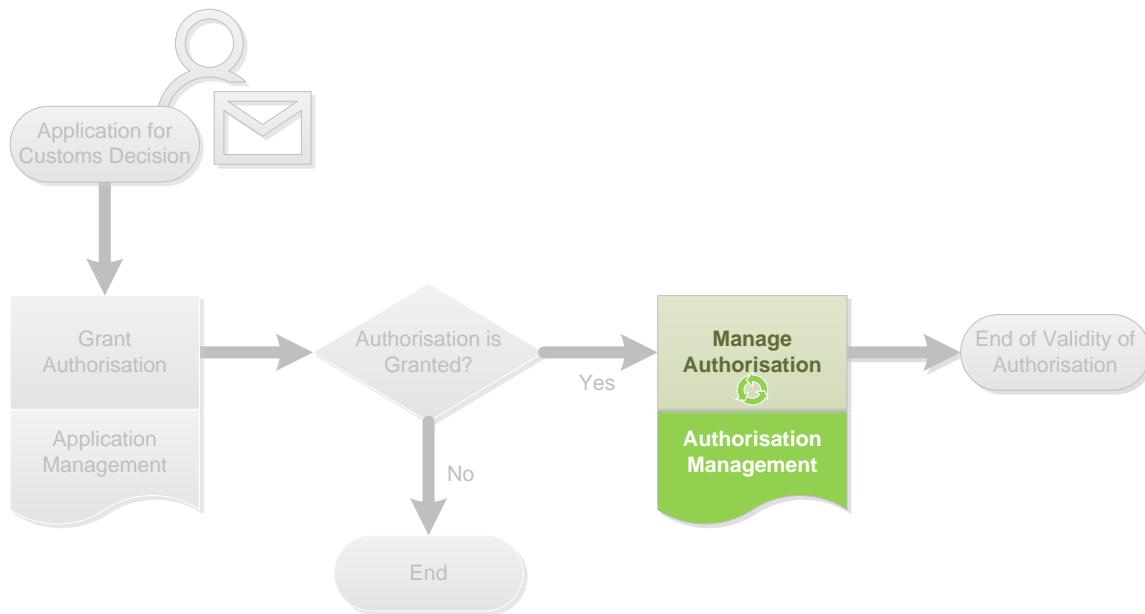


Abbildung 27 – Allgemeine Übersicht über den Zollentscheidungsprozess

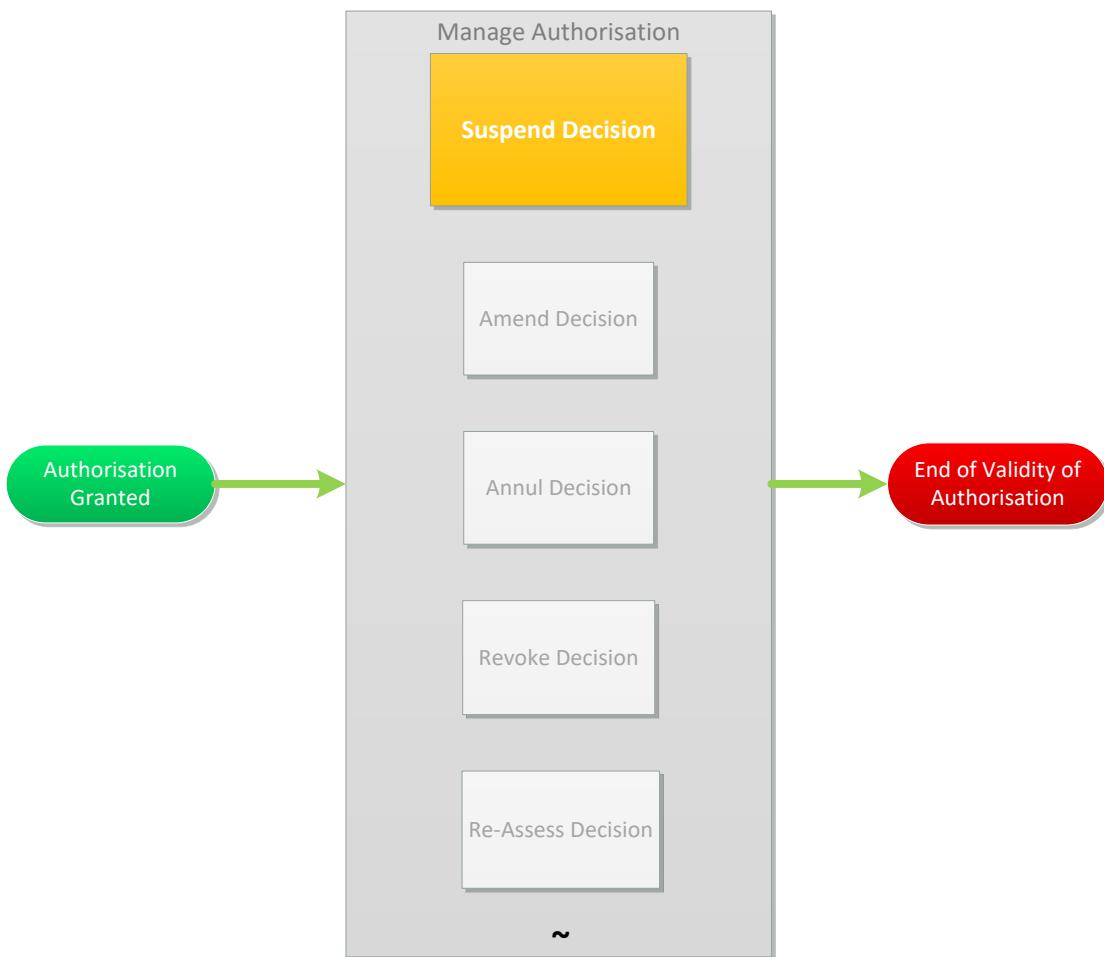


Abbildung 28 – Die Aussetzung der Entscheidung ist Teil des Prozesses zur Bewilligungsverwaltung

Die Zollbehörde leitet die Aussetzung ein, wenn:

- hinreichende Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung der Entscheidung vorliegen, aber weitere Ermittlungen erforderlich sind;
 - der Inhaber der Entscheidung nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt oder die im Rahmen dieser Entscheidung auferlegten Verpflichtungen nicht mehr einhält, aber Maßnahmen ergreifen kann, um die Erfüllung bzw. Einhaltung sicherzustellen;
 - der Zollbeamte nach der Neubewertung feststellt, dass die Entscheidung ausgesetzt werden muss.
 - In bestimmten Fällen kann der Zollbeamte festlegen, dass die Entscheidung gemäß Artikel 22 Absatz 6 UZK ohne Anspruch auf rechtliches Gehör ausgesetzt werden muss.

Der Inhaber der Entscheidung kann freiwillig eine Aussetzung beantragen, wenn:

- Er vorübergehend nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen für die Entscheidung oder die im Rahmen dieser Entscheidung auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. In diesem Fall sollte der Inhaber die Zollbehörden entsprechend informieren und ihnen mitteilen, welche Maßnahmen er ergreifen wird und wie viel Zeit er für ihre Umsetzung benötigt.



Es liegt im Interesse des Inhabers, freiwillig eine Aussetzung einer Entscheidung zu beantragen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Inhaber erkennt, dass er die Voraussetzungen für eine gültige Bewilligung nicht mehr erfüllt. Er kann die Aussetzung der Entscheidung beantragen. In diesem Fall kann die Aussetzung beendet werden, sobald er die Voraussetzungen wieder erfüllt.

Stellt die Zollbehörde jedoch vor dem Unternehmen fest, dass es den im Rahmen der Entscheidung auferlegten Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, kann sie den Widerrufsprozess einleiten. In diesem Fall kann der Inhaber seine Bewilligung und das Recht, innerhalb des nächsten Jahres die gleiche Bewilligung erneut zu beantragen, verlieren. Es ist zu beachten, dass der Inhaber im Fall einer Rücknahme das Recht verliert, innerhalb der nächsten drei Jahre die gleiche Bewilligung erneut zu beantragen.

Abhängig vom Grund der Aussetzung wird einer der beiden folgenden Prozesse ausgelöst:

- Aussetzung der Entscheidung – Hauptprozess (beschrieben in Abschnitt 15.2.1);
- Aussetzung der Entscheidung – Zu ergreifende Maßnahmen (beschrieben in Abschnitt 15.2.2).

Es ist zu beachten, dass das System nicht zulässt, dass sich der Bewilligungsstatus mehr als einmal täglich ändert. Somit kann der Aussetzungsprozess *gestartet* werden, sobald die Bewilligung erteilt wurde, das System lässt den Benutzer den Status jedoch nicht auf „Ausgesetzt“ ändern, wenn der Gültigkeitsbeginn der Bewilligung auf denselben Tag fällt oder wenn der Status der Bewilligung bereits am selben Tag geändert wurde. Eine Warnmeldung weist den Benutzer darauf hin, dass er frühestens am nächsten Tag fortfahren kann.

15.2.1 AUSSETZUNG – HAUPTPROZESS

Die Aussetzung der Entscheidung ist Teil des Prozesses zur Bewilligungsverwaltung. Abbildung 29 liefert eine allgemeine Übersicht über den Hauptprozess zur Aussetzung von Entscheidungen.

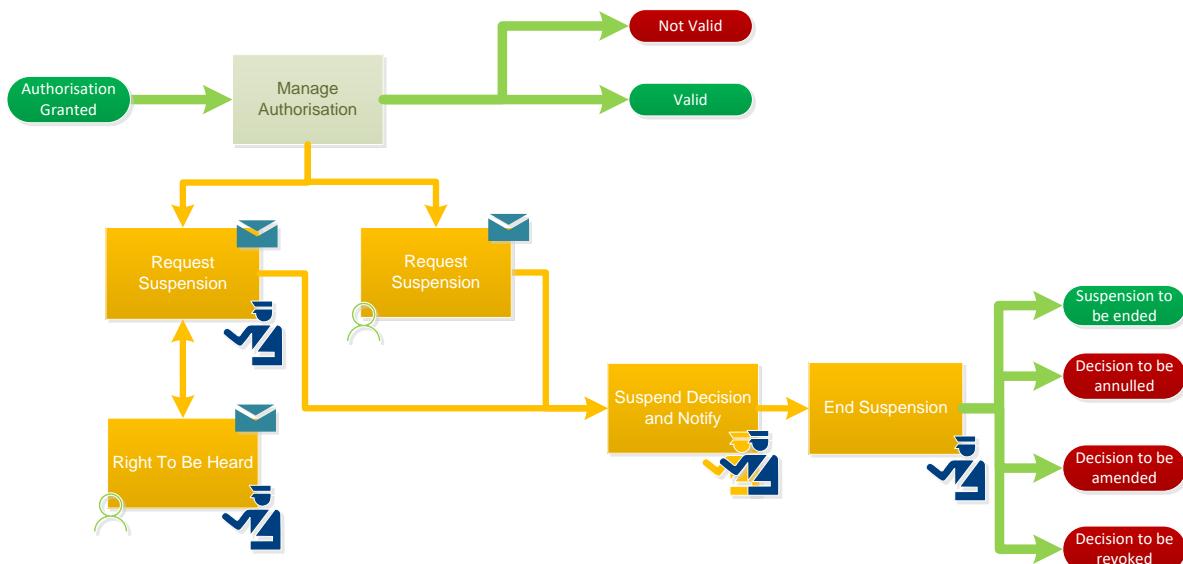


Abbildung 29 – Allgemeine Übersicht über den Hauptprozess zur Aussetzung von Entscheidungen

Der Prozess zur Aussetzung der Entscheidung wird eingeleitet, wenn die Zollbehörde der Auffassung ist, dass ausreichende Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung der Entscheidung

vorliegen könnten, aber noch nicht über alle notwendigen Informationen für die Entscheidung über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung verfügt. Er kann auch automatisch ausgelöst werden, wenn die Neubewertung der Entscheidung zu einer Aussetzung geführt hat.

Der Zollbeamte erfasst den Grund für die Aussetzung und ob der Grund für die Aussetzung unter die Nicterfüllung der Voraussetzung „Der Inhaber wurde nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt und hat keinen schweren Verstoß gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen“ fällt.

Wenn der Grund für die Aussetzung „Aussetzung ohne Anspruch auf rechtliches Gehör“ gemäß Artikel 22 Absatz 6 UZK lautet, kommt der Prozess „Rechtliches Gehör“ nicht zur Anwendung.

Andernfalls werden dem Unternehmen die Gründe für die beabsichtigte Aussetzung mitgeteilt (über den Prozess „Rechtliches Gehör“), sobald der Zollbeamte die beabsichtigte Aussetzung erfasst hat. Daraufhin hat der Inhaber 30 Kalendertage Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben. Nach der Übermittlung kann die Zollbehörde die vom Inhaber vorgelegte Stellungnahme bewerten und bestimmen, ob die Entscheidung endgültig ausgesetzt werden soll.

Soll die Entscheidung ausgesetzt werden, so entspricht die Aussetzungsfrist der Zeitspanne, die die Zollbehörde benötigt, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung erfüllt sind.

In der Regel darf dieser Zeitraum nicht mehr als 30 Kalendertage betragen. Ist die Zollbehörde jedoch der Ansicht, dass der Inhaber der Entscheidung die Kriterien nicht erfüllen kann, weil er schwere Verstöße gegen das Zollrecht begangen hat, so gibt es keine Frist und die Aussetzung dauert an, bis eine Entscheidung durch ein Justizorgan ergangen ist.

Sobald die Aussetzung vom Zollbeamten bestätigt wurde, werden sowohl der Inhaber als auch die beteiligten Mitgliedstaaten (falls zutreffend) über die Aussetzung informiert. Der Status der Entscheidung wird auf „Ausgesetzt“ geändert.

Anschließend sind drei Szenarien möglich:

1. Beziehen sich die nicht erfüllten Voraussetzungen auf eine schwere Straftat oder einen schweren Verstoß gegen das Zollrecht, so wird die Entscheidung ausgesetzt, bis die Justizbehörden der Zollbehörde ihre Entscheidung mitteilen.

Diese Entscheidung kann lauten:

- Beendigung der Aussetzung und Aufrechterhaltung der Entscheidung;
- Änderung der Entscheidung;
- Rücknahme der Entscheidung;
- Widerruf der Entscheidung.

2. Beziehen sich die nicht erfüllten Voraussetzungen nicht auf den vorherigen Fall, prüft der Zollbeamte, ob die Entscheidung geändert, zurückgenommen oder widerrufen werden muss. Ist dies nicht der Fall, endet die Aussetzung und die Entscheidung wird aufrechterhalten, andernfalls wird der entsprechende Prozess gestartet.

3. Wenn die Frist für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Änderung, Rücknahme oder den Widerruf erfüllt sind, abgelaufen ist, endet die Aussetzung unverzüglich.

15.2.2 AUSSETZUNG – ZU ERGREIFENDE MAßNAHMEN

„Aussetzung der Entscheidung – Zu ergreifende Maßnahmen“ ist Teil der Bewilligungsverwaltung. Abbildung 30 stellt eine allgemeine Übersicht über diesen Prozess dar.

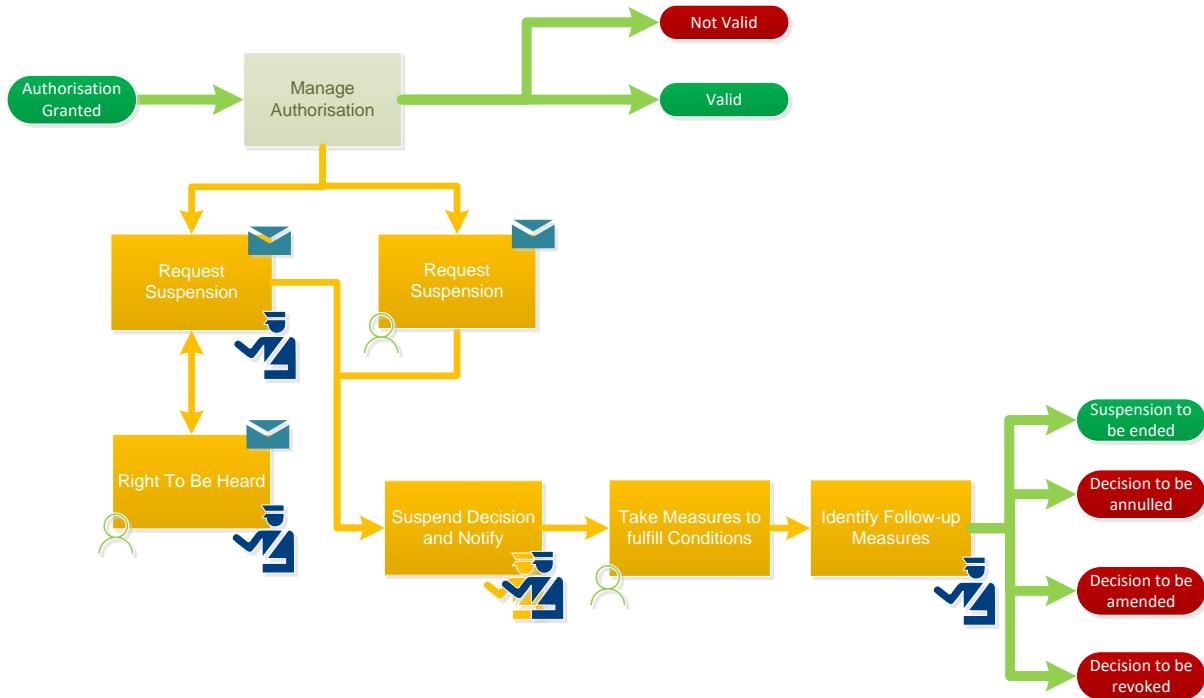


Abbildung 30– Allgemeine Übersicht über den Prozess zur Aussetzung von Entscheidungen – Zu ergreifende Maßnahmen

Dieser Prozess wird ausgelöst, wenn:

- eine Zollbehörde der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für die Entscheidung nicht erfüllt sind oder dass der Inhaber der Entscheidung den im Rahmen dieser Entscheidung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt und dass es angebracht ist, dem Inhaber der Entscheidung zu gestatten, Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen oder zur Einhaltung der Verpflichtungen zu ergreifen;
- der Zollbeamte während des Prozesses der Neubewertung prüft, ob die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen und Kriterien nicht mehr erfüllt, können die Prozesse „Rücknahme“, „Änderung“, „Widerruf“ oder „Aussetzung“ eingeleitet werden;
- der Inhaber freiwillig die Aussetzung der Entscheidung beantragt hat, weil er vorübergehend nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen zu erfüllen. Dieser Antrag enthält einen Vorschlag für die zu ergreifenden Maßnahmen sowie für den Zeitraum zur Durchführung dieser Maßnahmen.

Wenn die Erfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen oder die Einhaltung der Verpflichtungen durch Maßnahmen des Inhabers gewährleistet werden kann, erfasst der Zollbeamte den Grund, aus dem die Entscheidung ausgesetzt werden soll – einschließlich der erforderlichen Maßnahmen. Das Unternehmen wird entsprechend benachrichtigt. Sobald das Unternehmen diese Benachrichtigung erhält, hat es Anspruch auf rechtliches Gehör. Abhängig vom Ergebnis der Geltendmachung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann die Aussetzung der Entscheidung abgebrochen werden. Andernfalls muss der Inhaber auf Ersuchen der Zollbehörden Maßnahmen vorschlagen, die er ergreifen wird, sowie eine Frist, um diese Maßnahmen umzusetzen.

Während der Zollbeamte auf die Vorlage der Maßnahmen wartet, kann er davon ausgehen, dass das Unternehmen sie nicht vorlegen wird. Von da an kann er beschließen, nicht länger zu warten und den Vorgang zu beenden. Infolgedessen erfasst er, ob die Entscheidung aufrechterhalten, zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden soll.

Nach ihrer Vorlage werden die vorgeschlagenen Maßnahmen und die Frist für die Ergreifung der Maßnahmen (entweder freiwillig oder auf Ersuchen des Zollbeamten) vom Zollbeamten bewertet. Er kann die Maßnahmen und/oder die Frist für die Ergreifung der Maßnahmen weiterhin ablehnen und so beschließen, die Entscheidung zurückzunehmen, zu widerrufen, zu ändern oder aufrechthalten.

Werden die vorgeschlagenen Maßnahmen und die Frist genehmigt, bestimmt der Zollbeamte den Zeitraum der Aussetzung, der dem vom Inhaber der Entscheidung mitgeteilten Zeitraum entsprechen sollte.

Sobald die Aussetzung vom Zollbeamten bestätigt wurde, werden sowohl der Inhaber als auch die beteiligten Mitgliedstaaten (falls zutreffend) über die Aussetzung informiert. Der Status der Entscheidung wird auf „Ausgesetzt“ geändert.

Daraufhin gibt es drei mögliche Ergebnisse:

- Der Inhaber legt die Maßnahmen vor, die er innerhalb der Frist ergreifen sollte;
- der Inhaber beantragt eine Fristverlängerung zur Ergreifung von Maßnahmen;
- die Frist für die Ergreifung von Maßnahmen läuft ab.

Wenn der Inhaber die Maßnahmen rechtzeitig abschließt, werden sie vom Zollbeamten beurteilt. Wenn sie den Erwartungen entsprechen, ist die Aussetzung zu beenden. Wenn die Maßnahmen jedoch die Voraussetzungen nicht erfüllen oder den Verpflichtungen nicht entsprechen, muss der Zollbeamte bestimmen, ob die Entscheidung zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden muss. Anschließend wird der entsprechende Prozess gestartet.

Beantragt der Inhaber eine Fristverlängerung zur Ergreifung von Maßnahmen, prüft der Zollbeamte, ob die Frist verlängert werden kann, und dem Inhaber wird entsprechend mitgeteilt, ob die Verlängerung akzeptiert wird oder nicht.

Nach Ablauf der Frist für die Ergreifung von Maßnahmen ist die Entscheidung zu widerrufen, und der Widerruf wird automatisch eingeleitet.

15.2.3 WIE WIRD EINE AUSSETZUNG BEENDED?

Zusammenfassend lässt sich aus den vorangegangenen Abschnitten feststellen, dass die Aussetzung auf verschiedene Weise beendet werden kann.

- 1) Wenn die Aussetzung darauf abzielte, zu untersuchen, ob die Entscheidung zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden sollte, weil hinreichende Gründe hierfür vorlagen:
 - a. Der Zollbeamte kann beschließen, die Entscheidung zu ändern; in diesem Fall wird die Aussetzung – nach der Änderung der Entscheidung – beendet und die Bewilligung wieder gültig.
 - b. Der Zollbeamte kann beschließen, die Entscheidung zurückzunehmen; in diesem Fall wird die Aussetzung automatisch durch Rücknahme der Entscheidung beendet.
 - c. Der Zollbeamte kann beschließen, die Entscheidung zu widerrufen; in diesem Fall wird die Aussetzung automatisch durch Widerruf der Entscheidung beendet.
 - d. Die Frist für die Festlegung der Voraussetzungen für die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung ist abgelaufen; in diesem Fall wird die Aussetzung automatisch beendet und die Entscheidung wieder gültig.
- 2) Wenn die Aussetzung auf der Tatsache beruhte, dass der Inhaber gegen die Zoll- oder Steuervorschriften verstoßen hat, und zum Ziel hatte, einem Gericht oder einer anderen Justizbehörde die Möglichkeit zu geben, eine Entscheidung zu treffen:
 - a. Die Behörden können beschließen, die Entscheidung zu ändern; in diesem Fall wird die Aussetzung – nach der Änderung der Entscheidung – beendet und die Bewilligung wieder gültig.

- b. Die Behörden können beschließen, die Entscheidung zurückzunehmen; in diesem Fall wird die Aussetzung automatisch durch Rücknahme der Entscheidung beendet.
 - c. Die Behörden können beschließen, die Entscheidung zu widerrufen; in diesem Fall wird die Aussetzung automatisch durch Widerruf der Entscheidung beendet.
 - d. Die Behörden können beschließen, die Entscheidung aufrechtzuerhalten, sodass sie automatisch beendet wird und die Entscheidung wieder gültig ist.
- 3) Wenn die Aussetzung darauf abzielt, dem Unternehmen Zeit zur Ergreifung von Maßnahmen zu geben:
- a. Die Frist für die Ergreifung von Maßnahmen kann ablaufen; in diesem Fall wird die Aussetzung beendet und die Entscheidung widerrufen.
 - b. Der Zollbeamte kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht zufriedenstellend sind, und beschließt, die Entscheidung zu ändern; in diesem Fall wird die Aussetzung – nach der Änderung der Entscheidung – beendet und die Bewilligung wieder gültig.
 - c. Der Zollbeamte kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht zufriedenstellend sind, und beschließt, die Entscheidung zurückzunehmen; in diesem Fall wird die Aussetzung automatisch durch Rücknahme der Entscheidung beendet.
 - d. Der Zollbeamte kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht zufriedenstellend sind, und beschließt, die Entscheidung zu widerrufen; in diesem Fall wird die Aussetzung automatisch durch Widerruf der Entscheidung beendet.
 - e. Der Zollbeamte kommt zu dem Schluss, dass die getroffenen Maßnahmen den Verpflichtungen entsprechen, und die Aussetzung wird automatisch beendet, sodass die Bewilligung wieder gültig wird.
 - f. Die Frist für die Feststellung, ob die getroffenen Maßnahmen die Voraussetzungen erfüllen oder den Verpflichtungen entsprechen, läuft aus; die Aussetzung wird ebenfalls automatisch beendet, sodass die Bewilligung wieder gültig wird.

In allen vorstehenden Fällen, in denen die Aussetzung beendet wird und die Entscheidung wieder gültig ist, wird der Inhaber automatisch über das Ende der Aussetzung informiert. Wenn mehr als ein Mitgliedstaat an der Bewilligung beteiligt ist, werden alle beteiligten Mitgliedstaaten entsprechend informiert.

16 ÄNDERUNG EINER ENTSCHEIDUNG

16.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Beteiligte Mitgliedstaaten

16.2 AUFGABEN

Nach Erteilung der Bewilligung kann entweder das Unternehmen oder der Zollbeamte eine Änderung der Entscheidung beantragen. Die Änderung kann sich auch aus dem Neubewertungsprozess, dem Aussetzungsprozess oder dem Rücknahmeprozess in folgender Weise ergeben:

- Während des Prozesses der Neubewertung prüft der Zollbeamte, ob die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen und Kriterien nicht mehr erfüllt, kann der Prozess „Änderung“ eingeleitet werden.
- Gibt es hinreichende Gründe zu der Annahme, dass die Entscheidung geändert werden muss, aber der Zollbeamte verfügt noch nicht über alle erforderlichen Informationen, so kann die Entscheidung vor der Änderung ausgesetzt werden.
- Wird die Entscheidung zurückgenommen, kann sie nicht mehr geändert werden. Wenn die Entscheidung jedoch während des Rücknahmeprozesses nicht zurückgenommen wird, kann sie noch geändert werden.

Es ist zu beachten, dass der Inhaber weitere Änderungen nur beantragen kann, wenn die zuvor eingereichte Änderung abgeschlossen ist. Bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, kann das Unternehmen jederzeit die Rücknahme seines Änderungsantrags beantragen. Wenn die Rücknahme vom System bestätigt wird, endet der Änderungsprozess umgehend und es können keine weiteren Maßnahmen zu der jeweiligen Änderung ergriffen werden.

Das Unternehmen und der Zollbeamte können dann eine weitere Änderung für diese Bewilligung einleiten, indem sie eine neue Absicht zur Änderung oder einen Antrag auf Änderung einreichen.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses (Abbildung 31) stellt die Änderung einen Teil des Prozesses zur Bewilligungsverwaltung dar (siehe Abbildung 32).

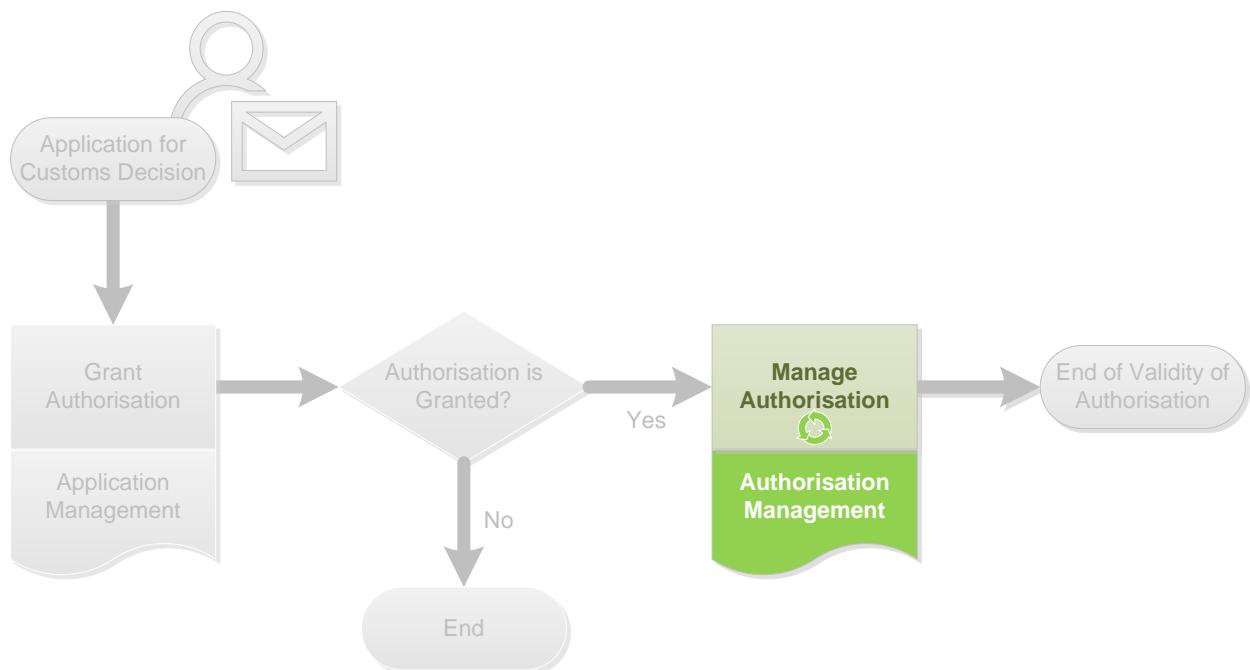


Abbildung 31 – Prozess der Bewilligungsverwaltung als Teil des Zollentscheidungsprozesses

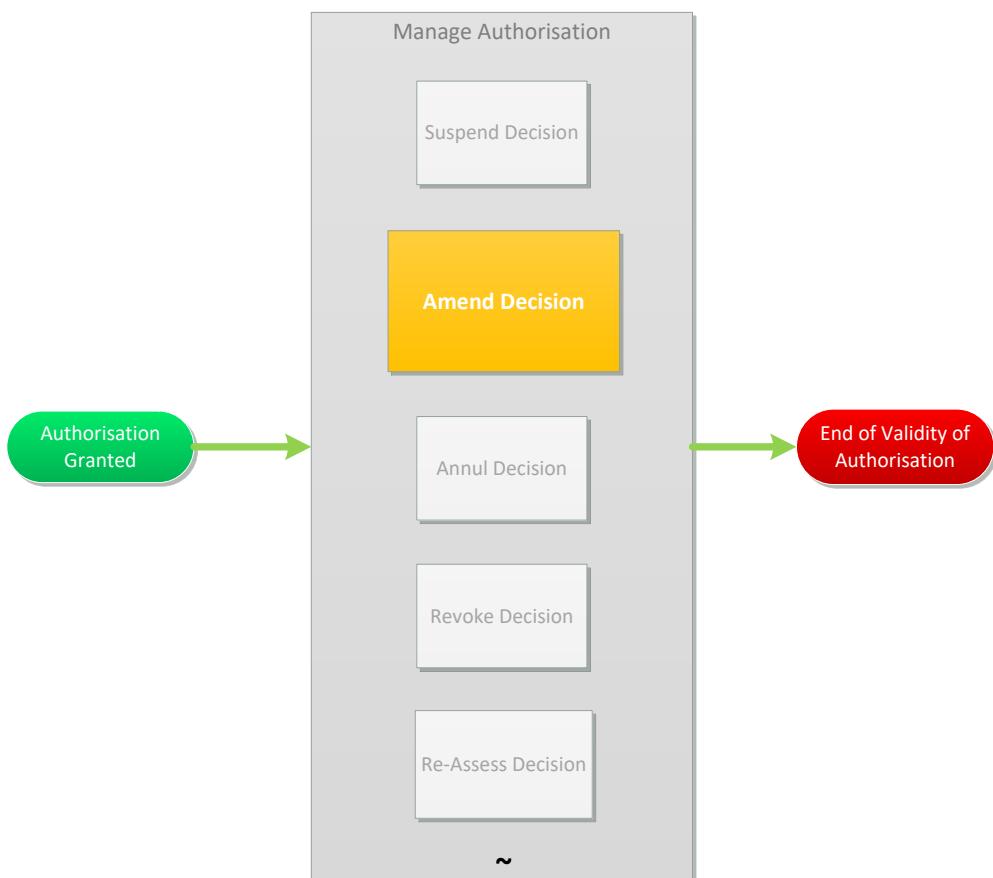


Abbildung 32 – Die Änderung der Entscheidung ist Teil des Prozesses der Bewilligungsverwaltung

Abbildung 33 liefert eine allgemeine Übersicht über den Änderungsprozess.

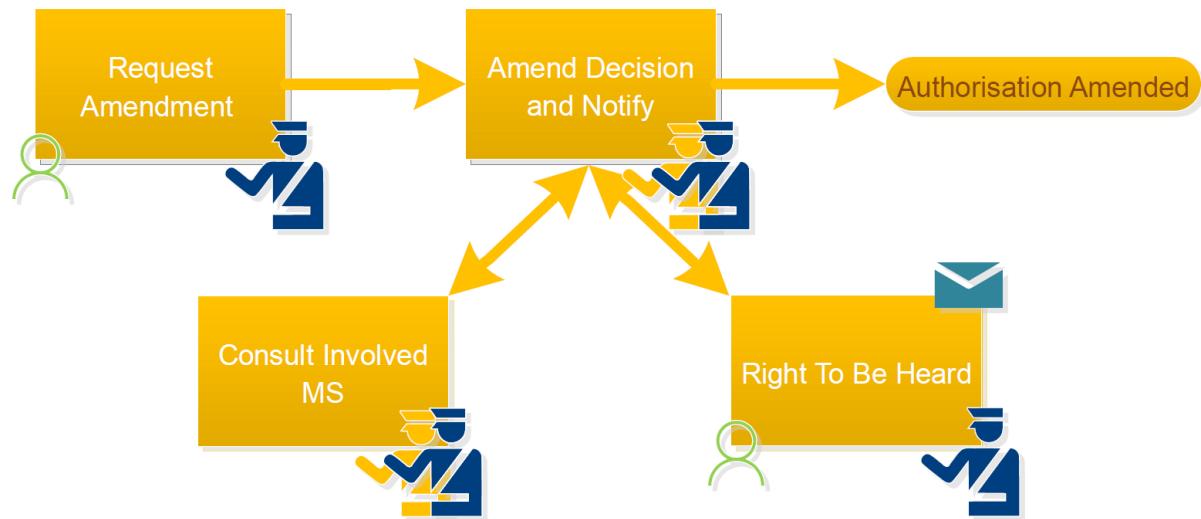


Abbildung 33 – Allgemeine Übersicht über den Änderungsprozess

Der Änderungsprozess wird durch die Notwendigkeit der Änderung eingeleitet, die von verschiedenen Interessengruppen ausgeht. In Tabelle 124 sind alle Änderungsgründe mit dem hervorgehobenen Veranlasser aufgelistet.

Grund für die Änderung	Veranlasser
Der Inhaber der Bewilligung möchte die Entscheidung ändern	Unternehmen
Der Inhaber übermittelt Informationen, die das Fortbestehen oder den Inhalt der Entscheidung beeinflussen können	Unternehmen
Eine oder mehrere Voraussetzungen waren nicht oder sind nicht mehr erfüllt	Zollbeamter
Die Entscheidung steht nicht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften	Zollbeamter
Der Prozess „Neubewertung der Entscheidung“, „Aussetzung der Entscheidung“ oder „Rücknahme der Entscheidung“ endet und eine Änderung ist erforderlich	Zollentscheidungssystem

Tabelle 124 – Gründe für eine Änderung der Bewilligung

Wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn eine Entscheidung nicht mit den geltenden Rechtsvorschriften im Einklang steht, erfasst der Zollbeamte die Gründe für die Absicht, die Entscheidung zu ändern, und die beabsichtigte Änderung. Außerdem gibt der Zollbeamte an, ob die Änderung geringfügig ist; falls ja, werden während des restlichen Prozesses weder die beteiligten Mitgliedstaaten konsultiert, noch besteht ein Anspruch auf rechtliches Gehör. Falls nein, wird der Prozess wie im Folgenden beschrieben fortgesetzt.



Die Entscheidung darüber, ob die Änderung geringfügig ist oder nicht, obliegt dem Zollbeamten.
Keine Voraussetzung wird vom System überprüft.

Ist mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt, kann der Zollbeamte beschließen, alle beteiligten Mitgliedstaaten zu konsultieren. Nach dem Konsultationsverfahren (falls zutreffend) stellt der Zollbeamte fest, ob die Entscheidung noch geändert werden muss oder nicht. Wenn keine Änderung erforderlich ist oder vom Unternehmen beantragt wurde, wird den konsultierten Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass die Bewilligung unverändert bleibt.

Wenn die Änderung erforderlich ist und nicht vom Unternehmen beantragt wurde, wird das Verfahren mit dem Prozess „Rechtliches Gehör“ fortgesetzt, damit das Unternehmen Gelegenheit zur Darstellung seines Standpunkts erhält. Nach Abschluss des Prozesses „Rechtliches Gehör“ stellt der Zollbeamte fest, ob die Entscheidung noch geändert werden muss oder nicht. Wenn keine Änderung erforderlich ist, wird das Unternehmen darüber informiert, dass die Entscheidung gültig bleibt.

Wenn die Entscheidung weiter geändert werden muss, erfasst der Zollbeamte die geänderte Entscheidung. Wenn es die berechtigten Interessen des Unternehmens erfordern, kann der Zollbeamte den Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird, bis zu ein Jahr hinauszögern. In den anderen Fällen tritt die Änderung unmittelbar in Kraft.

Sobald die Entscheidung geändert wurde, wird das Unternehmen automatisch über die Änderung informiert. Wenn mehr als ein Mitgliedstaat an der Entscheidung beteiligt ist, werden alle beteiligten Mitgliedstaaten automatisch über die Änderung informiert.



Bestimmte Felder der Bewilligung können geändert werden, indem Funktionen angewandt werden, mit denen schnelle Änderungen vorgenommen werden können:

- Falls der Name und die Anschrift des Inhabers oder des Vertreters nicht mit den Angaben des CRS übereinstimmen, kann der Zollbeamte der entscheidungsbefugten Zollbehörde diese Angaben mithilfe der Funktion „Name und Anschrift aktualisieren“ ändern.
- Die entscheidungsbefugte Zollbehörde der Bewilligung kann mithilfe der Funktion „Aktualisierung der entscheidungsbefugten Zollbehörde“ auf den neuesten Stand gebracht werden.

Bei den beiden spezifischen Änderungen handelt es sich um geringfügige Änderungen (es bedarf keiner Konsultation und keines rechtlichen Gehörs), sie sind sofort wirksam.



In Bezug auf den Liniенverkehr darf das Datum der Inkraftsetzung im Falle einer Änderung, die die Namen der Schiffe und/oder des ersten Hafens und/oder der Anlaufhäfen betrifft, höchstens ein Werktag später sein als das Eingangsdatum des Antrags. Sobald das Unternehmen die Änderung beantragt hat, ist sie daher unmittelbar wirksam (ohne Bestätigung durch die Zollbehörden).



Wenn die Änderung eine ausgesetzte Entscheidung betrifft, wird die Aussetzung beendet und der Bewilligungsstatus auf „gültig“ gesetzt, sobald der Änderungsprozess abgeschlossen ist.

17 RÜCKNAHME EINER ENTSCHEIDUNG

17.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Beteiligte Mitgliedstaaten

17.2 AUFGABEN

Nach Erteilung der Bewilligung kann der Zollbeamte beschließen, die Entscheidung zurückzunehmen. Die Rücknahme kann sich auch aus dem Neubewertungsprozess oder dem Aussetzungsprozess in folgender Weise ergeben:

- Während des Prozesses der Neubewertung prüft der Zollbeamte, ob die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen und Kriterien nicht mehr erfüllt, können die Prozesse „Rücknahme“, „Änderung“, „Widerruf“ oder „Aussetzung“ eingeleitet werden.
- Gibt es hinreichende Gründe zu der Annahme, dass die Entscheidung zurückgenommen werden muss, aber der Zollbeamte verfügt noch nicht über alle erforderlichen Informationen, so kann die Entscheidung vor der Rücknahme ausgesetzt werden.

Es ist zu beachten, dass das System nicht zulässt, dass sich der Bewilligungsstatus mehr als einmal täglich ändert. Somit kann der Rücknahmeprozess *gestartet* werden, sobald die Bewilligung erteilt wurde, das System lässt den Benutzer den Status jedoch nicht auf „Zurückgenommen“ ändern, wenn der Gültigkeitsbeginn der Bewilligung auf denselben Tag fällt oder wenn der Status der Bewilligung bereits am selben Tag geändert wurde. Eine Warnmeldung weist den Benutzer darauf hin, dass er frühestens am nächsten Tag fortfahren kann.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses (Abbildung 34) stellt die Rücknahme einen Teil des Prozesses zur Bewilligungsverwaltung dar (siehe Abbildung 35).

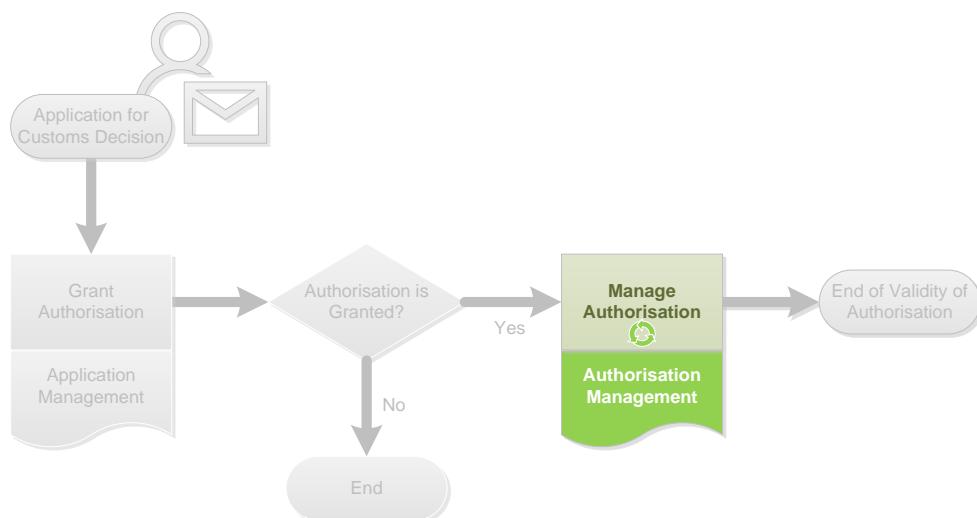


Abbildung 34 – Prozess der Bewilligungsverwaltung als Teil des Zollentscheidungsprozesses

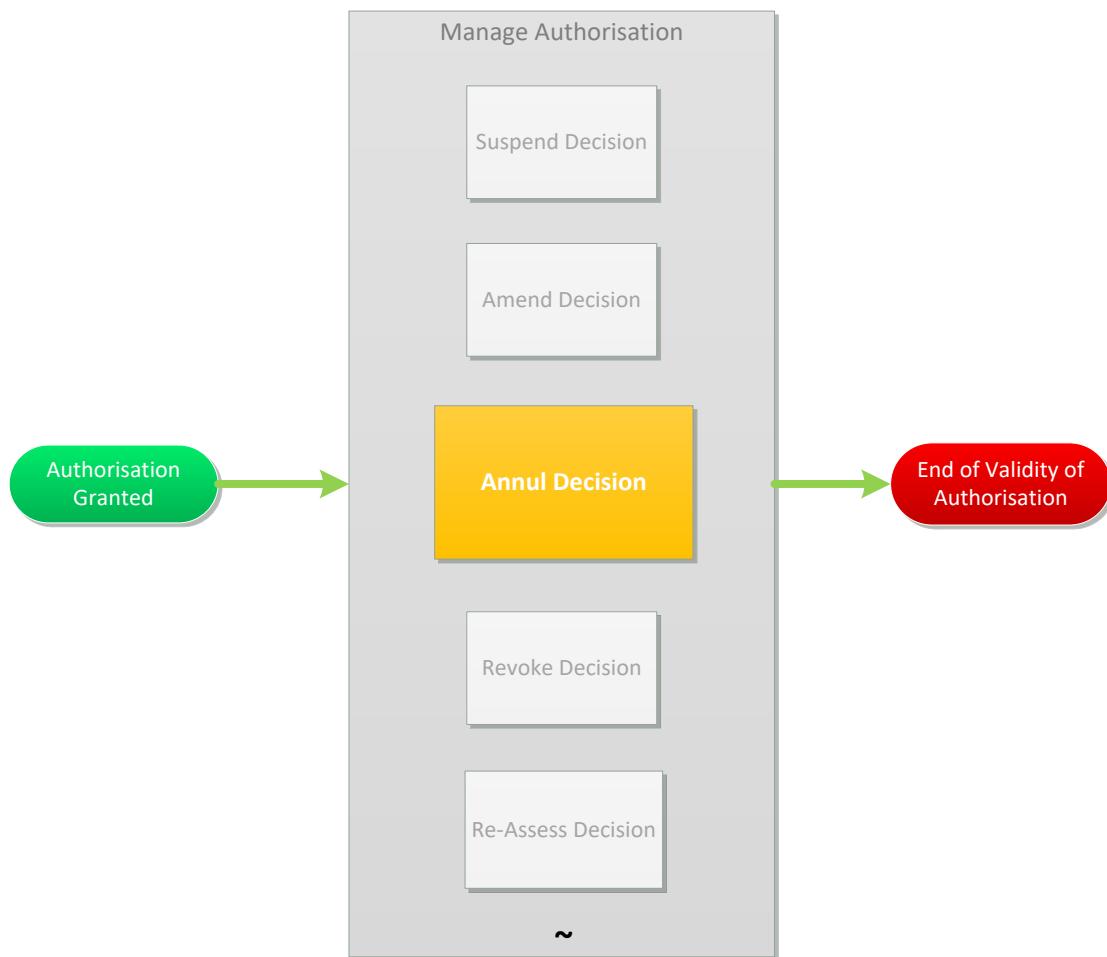


Abbildung 35 – Rücknahme der Entscheidung als Teil des Prozesses der Bewilligungsverwaltung

Abbildung 36 liefert eine allgemeine Übersicht über den Rücknahmeprozess.



Abbildung 36 – Allgemeine Übersicht über den Rücknahmeprozess

Der Rücknahmeprozess wird durch die Notwendigkeit der Rücknahme eingeleitet, die vom Zollbeamten oder einem anderen Prozess ausgeht. In Tabelle 125 sind alle Rücknahmegründe mit dem hervorgehobenen Veranlasser aufgelistet.

Grund für die Rücknahme	Veranlasser
Die Entscheidung steht nicht im Einklang mit den Rechtsvorschriften	Zollbeamter
Die Entscheidung basiert auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Antragstellers und der Antragsteller wusste oder hätte wissen müssen, dass die Informationen unrichtig oder unvollständig waren und die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn die Informationen richtig/vollständig gewesen wären	Zollbeamter
Das Ergebnis des „Neubewertungsprozesses“ oder „Aussetzungsprozesses“ weist darauf hin, dass die Entscheidung zurückgenommen werden muss	Zollentscheidungssystem
Die Rücknahme ist ohne Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 22 Absatz 6 UZK erforderlich	Zollbeamter

Tabelle 125 – Gründe für die Rücknahme einer Entscheidung

Wenn der Zollbeamte die Absicht erfasst, die Entscheidung zurückzunehmen, gibt er den Grund für die Rücknahmeabsicht an, die entweder darin bestehen kann, dass die Entscheidung nicht mehr mit dem Zollrecht im Einklang steht oder dass die Entscheidung auf unrichtigen/unvollständigen Antragsinformationen beruht und dass die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn die Informationen richtig/vollständig gewesen wären, oder dass die Rücknahme ohne Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 22 Absatz 6 UZK erforderlich ist.

Wenn der Grund für die Rücknahme „Rücknahme ohne Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 22 Absatz 6 UZK“ ist, kommt der Prozess „Rechtliches Gehör“ nicht zur Anwendung.

Andernfalls wird der Prozess „Rechtliches Gehör“ eingeleitet, sobald die Rücknahmeabsicht erfasst ist, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, seinen Standpunkt bezüglich der Rücknahme darzulegen.

Ausgehend von dem Ergebnis des Prozesses „Rechtliches Gehör“ (oder nicht, je nachdem, ob ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht) entscheidet der Zollbeamte, ob die Entscheidung noch zurückgenommen werden muss, ob eine Änderung oder ein Widerruf der Zollentscheidung erforderlich ist oder ob die Entscheidung gültig bleiben kann. Wenn eine Rücknahme erforderlich ist, wird die Entscheidung zurückgenommen. Wenn keine Rücknahme erforderlich ist, bestimmt der Zollbeamte entweder, dass die Entscheidung ihre Gültigkeit behält oder dass der Prozess zur Änderung oder zum Widerruf der Entscheidung eingeleitet wird.

Sobald die Entscheidung zurückgenommen wurde, kann sie nicht mehr bearbeitet werden. Das Unternehmen wird automatisch über die Rücknahme informiert. Wenn mehr als ein Mitgliedstaat an der Entscheidung beteiligt ist, werden alle beteiligten Mitgliedstaaten automatisch über die Rücknahme informiert.



Der Widerrufs- und der Rücknahmeprozess laufen ganz ähnlich ab. Der Unterschied zwischen ihnen besteht darin, dass die Entscheidung nach einem Widerruf ihre Gültigkeit verliert, während es sich bei der Rücknahme einer Entscheidung so verhält, als hätte sie nie existiert.

Wenn der Grund für die Rücknahme darin bestand, dass das Unternehmen einer in dieser Entscheidung auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, dann kann das Unternehmen die gleiche Entscheidung nach der Rücknahme der Bewilligung innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erneut beantragen.

18 WIDERRUF EINER ENTSCHEIDUNG

18.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Beteiligte Mitgliedstaaten

18.2 AUFGABEN

Nach Erteilung der Bewilligung kann entweder das Unternehmen oder der Zollbeamte den Widerruf der Entscheidung beantragen. Der Widerruf der Entscheidung kann sich auch aus dem Neubewertungsprozess, dem Aussetzungsprozess oder dem Rücknahmeprozess in folgender Weise ergeben:

- Während des Prozesses der Neubewertung prüft der Zollbeamte, ob die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen und Kriterien nicht mehr erfüllt, kann der Prozess „Widerruf“ eingeleitet werden.
- Gibt es hinreichende Gründe zu der Annahme, dass die Entscheidung widerrufen werden muss, aber der Zollbeamte verfügt noch nicht über alle erforderlichen Informationen, so kann die Entscheidung vor dem Widerruf ausgesetzt werden.
- Wird die Entscheidung zurückgenommen, kann sie nicht mehr widerrufen werden. Wenn die Entscheidung jedoch während des Rücknahmeprozesses nicht zurückgenommen wird, kann sie noch widerrufen werden.

Es ist zu beachten, dass das System nicht zulässt, dass sich der Bewilligungsstatus mehr als einmal täglich ändert. Somit kann der Widerrufsprozess gestartet werden, sobald die Bewilligung erteilt wurde, das System lässt den Benutzer den Status jedoch nicht auf „Widerrufen“ ändern, wenn der Gültigkeitsbeginn der Bewilligung auf denselben Tag fällt oder wenn der Status der Bewilligung bereits am selben Tag geändert wurde. Eine Warnmeldung weist den Benutzer darauf hin, dass er frühestens am nächsten Tag fortfahren kann.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses (Abbildung 37) stellt der Widerruf einen Teil des Prozesses zur Bewilligungsverwaltung dar (siehe Abbildung 38).

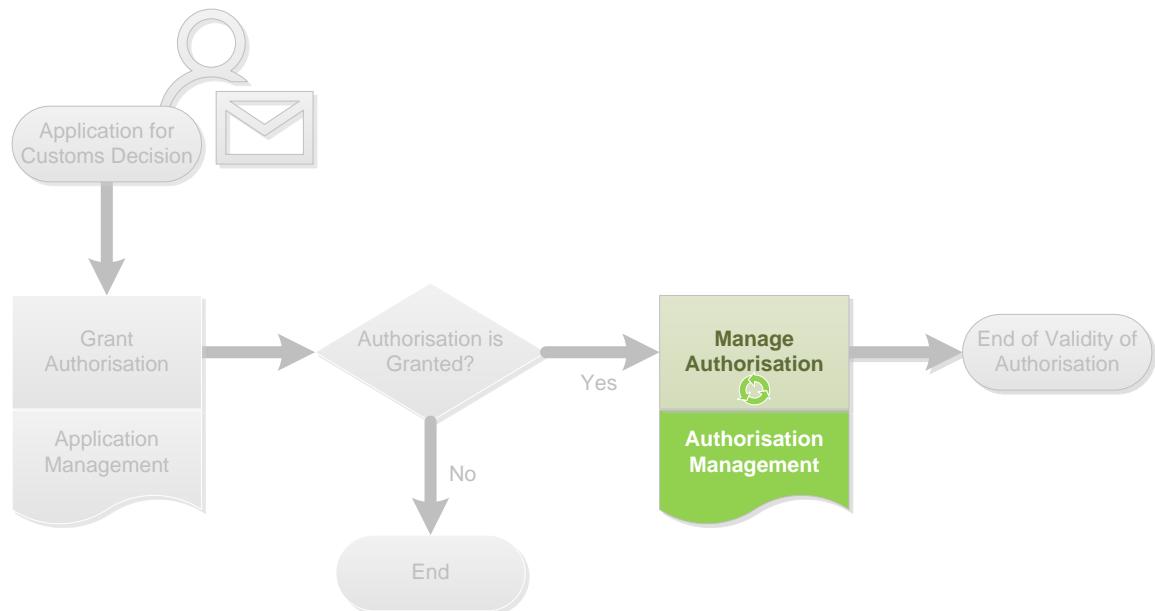


Abbildung 37 – Prozess der Bewilligungsverwaltung als Teil des Zollentscheidungsprozesses

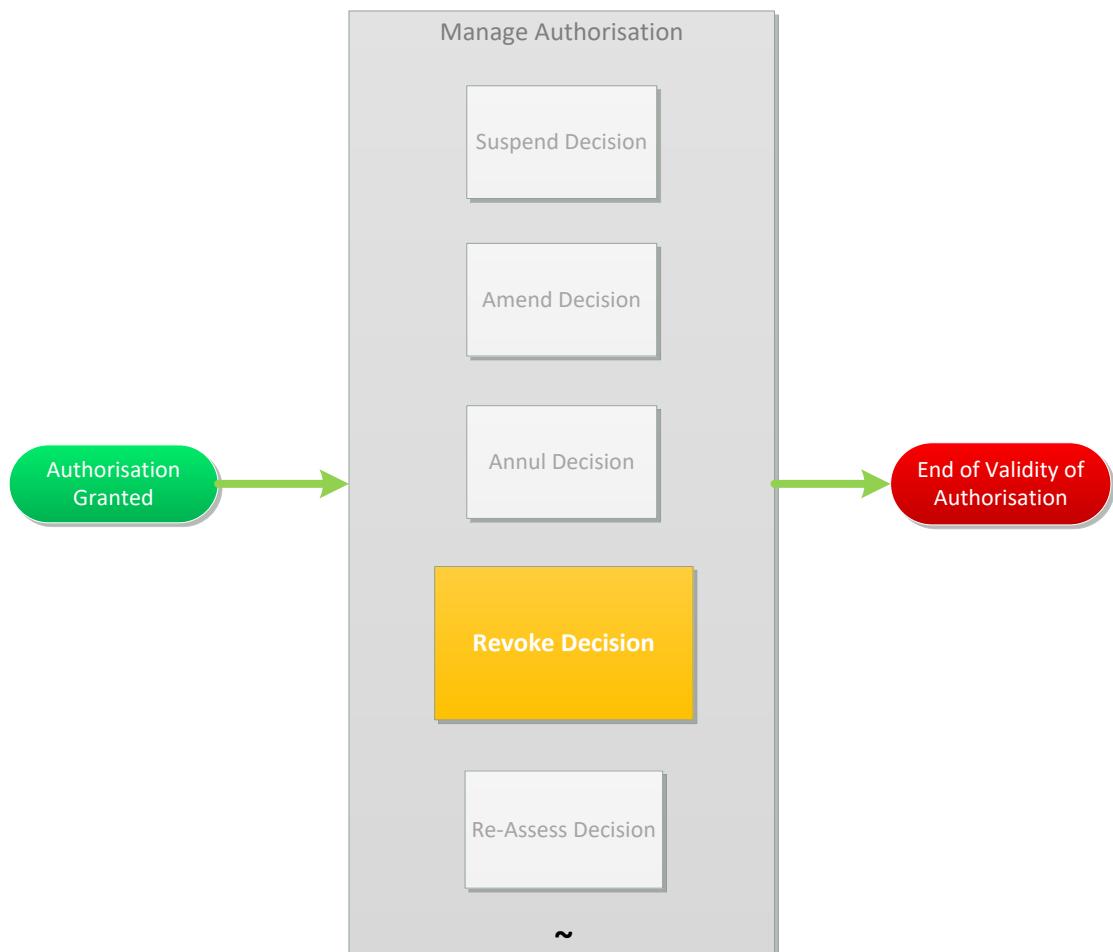


Abbildung 38 – Widerruf der Entscheidung als Teil des Prozesses der Bewilligungsverwaltung

Abbildung 39 liefert eine allgemeine Übersicht über den Prozess des Widerrufs.



Abbildung 39 – Allgemeine Übersicht über den Prozess des Widerrufs

Der Widerrufsprozess wird durch die Notwendigkeit des Widerrufs eingeleitet, die von verschiedenen Interessengruppen ausgeht. In Tabelle 126 sind alle Widerrufsgründe mit dem hervorgehobenen Veranlasser aufgelistet.

Grund für den Widerruf	Veranlasser
Der Inhaber der Entscheidung beantragt den Widerruf der Entscheidung	Unternehmen
Der Entscheidungsinhaber ergreift nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Maßnahmen, um den für die Entscheidung festgelegten Voraussetzungen zu entsprechen oder die im Rahmen dieser Entscheidung auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen	Zollbeamter
Die Entscheidung steht nicht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften	Zollbeamter
Eine oder mehrere Voraussetzungen waren nicht oder sind nicht mehr erfüllt	Zollbeamter
Widerruf ohne Anspruch auf rechtliches Gehör ist gemäß Artikel 22 Absatz 6 UZK erforderlich	Zollbeamter
Ungültige EORI-Nummer	Zollbeamter
Der Prozess „Neubewertung der Entscheidung“, „Aussetzung der Entscheidung“ oder „Rücknahme der Entscheidung“ endet und ein Widerruf ist erforderlich	Zollentscheidungssystem

Tabelle 126 – Gründe für den Widerruf der Bewilligung

Wenn die oben genannten Widerrufsgründe zutreffen, muss der Zollbeamte prüfen, ob das Unternehmen noch Anspruch auf die jeweilige Bewilligung haben sollte. Der Zollbeamte stellt fest, ob

ein Widerruf erforderlich ist. Ist ein Widerruf erforderlich, erfasst der Zollbeamte die Absicht, die Bewilligung zu widerrufen. Ferner nimmt der Zollbeamte den Grund auf, aus dem er beabsichtigt, eine Entscheidung zu widerrufen.

Der Prozess „Rechtliches Gehör“ wird nicht eingeleitet, wenn der Widerrufsantrag vom Unternehmen stammt, wenn die Entscheidung ausgesetzt wird oder wenn der Grund für den Widerruf „Widerruf ohne Anspruch auf rechtliches Gehör ist gemäß Artikel 22 Absatz 6 UZK erforderlich“ oder „Ungültige EORI-Nummer“ lautet.

Andernfalls wird das Verfahren mit dem Prozess „Rechtliches Gehör“ fortgesetzt, damit das Unternehmen Gelegenheit zur Darstellung seines Standpunkts erhält.

Anschließend muss der Zollbeamte eintragen, ob die Entscheidung weiterhin widerrufen werden muss oder nicht. Wenn kein Widerruf erforderlich ist, wird das Unternehmen darüber informiert, dass die Entscheidung nicht widerrufen wird. Wenn die Entscheidung widerrufen werden muss, vermerkt der Zollbeamte das Datum des Inkrafttretens des Widerrufs.

Wenn es die berechtigten Interessen des Unternehmens erfordern, kann der Zollbeamte den Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird, bis zu einem Jahr hinauszögern. In den anderen Fällen tritt der Widerruf unmittelbar in Kraft.

Sobald die Entscheidung widerrufen wurde, kann sie nicht mehr bearbeitet werden. Das Unternehmen wird automatisch über den Widerruf informiert. Wenn mehr als ein Mitgliedstaat an der Entscheidung beteiligt ist, werden alle beteiligten Mitgliedstaaten automatisch über den Widerruf informiert.



Der Widerrufs- und der Rücknahmeprozess laufen ganz ähnlich ab. Der Unterschied zwischen ihnen besteht darin, dass die Entscheidung nach einem Widerruf ihre Gültigkeit verliert, während es sich bei der Rücknahme einer Entscheidung so verhält, als hätte sie nie existiert.

Wenn der Grund für den Widerruf darin bestand, dass das Unternehmen einer in dieser Entscheidung auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, dann kann das Unternehmen die gleiche Entscheidung nach dem Widerruf der Bewilligung ein Jahr lang nicht erneut beantragen.

19 NEUBEWERTUNG EINER ENTSCHEIDUNG

19.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde
- Beteiligte Mitgliedstaaten
- Andere Behörde

19.2 AUFGABEN

Nach Erteilung der Bewilligung können das Unternehmen, der Zollbeamte der entscheidungsbefugten Zollbehörde, die Zollbeamten der beteiligten Mitgliedstaaten oder andere Behörden eine Neubewertung der Entscheidung verlangen.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses (Abbildung 40) stellt die Neubewertung einen Teil des Prozesses zur Bewilligungsverwaltung dar (siehe Abbildung 41).

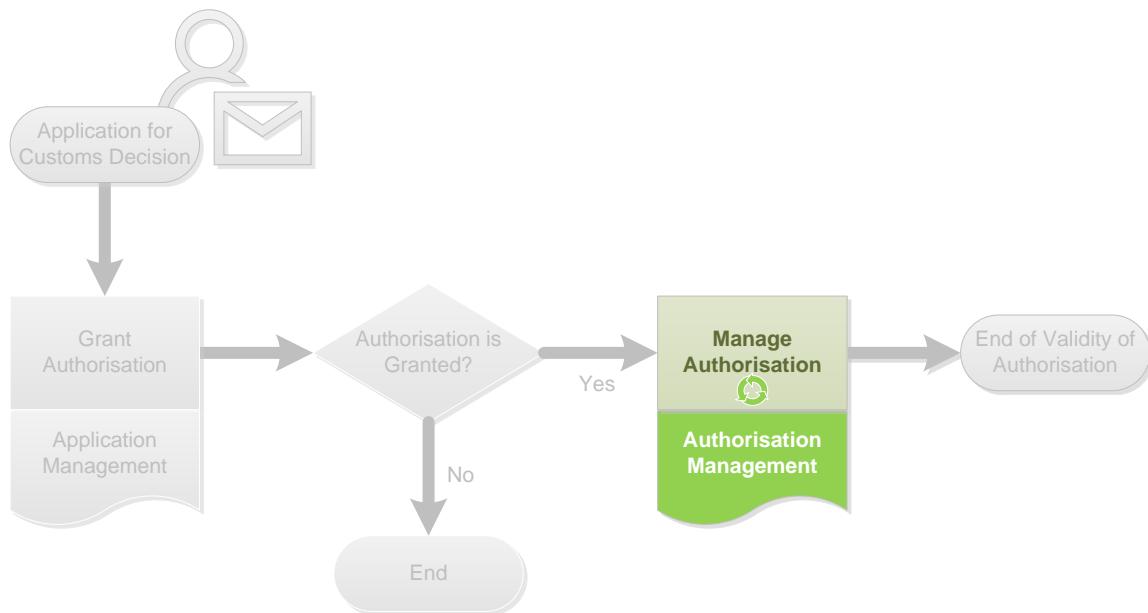


Abbildung 40 – Allgemeine Übersicht über den Zollentscheidungsprozess

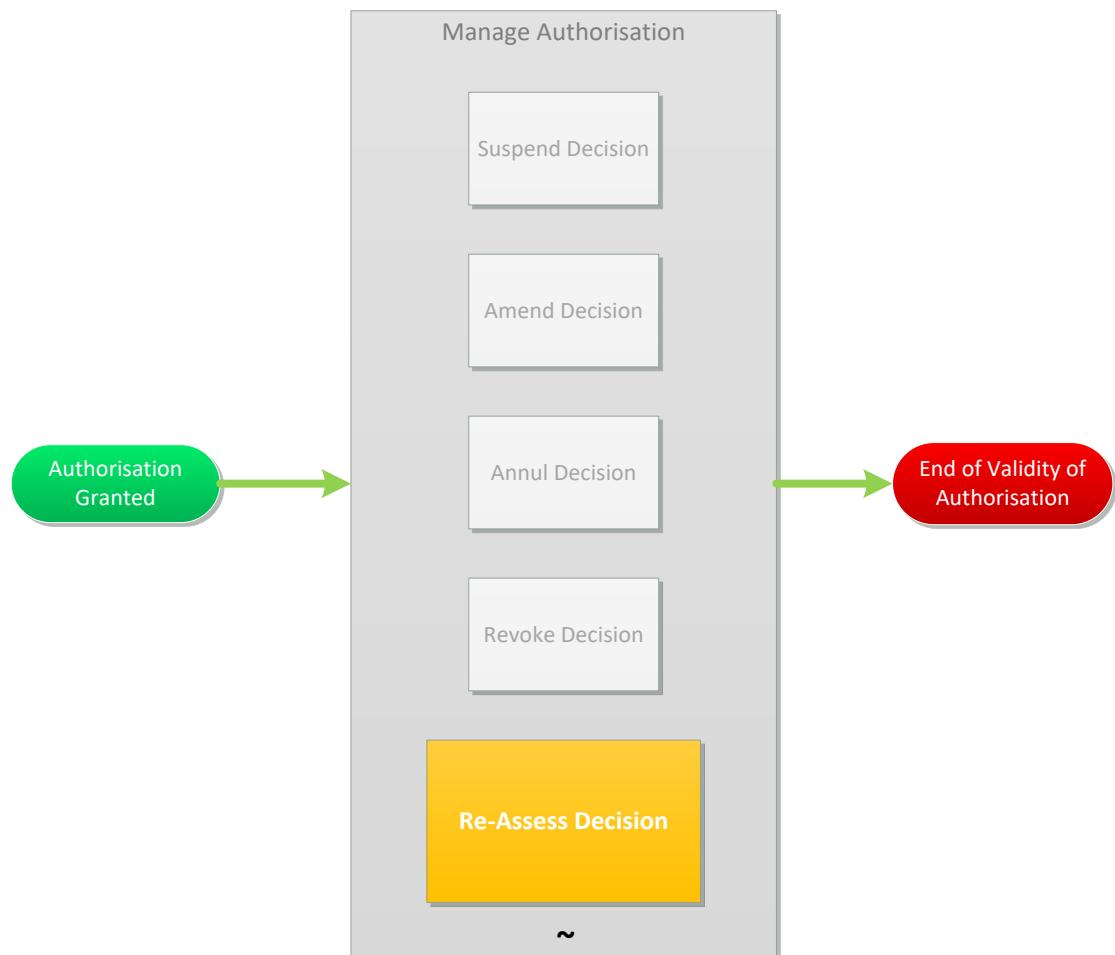


Abbildung 41 – Die Neubewertung der Entscheidung ist Teil des Prozesses zur Bewilligungsverwaltung

Abbildung 42 liefert eine allgemeine Übersicht über den Prozess der Neubewertung.

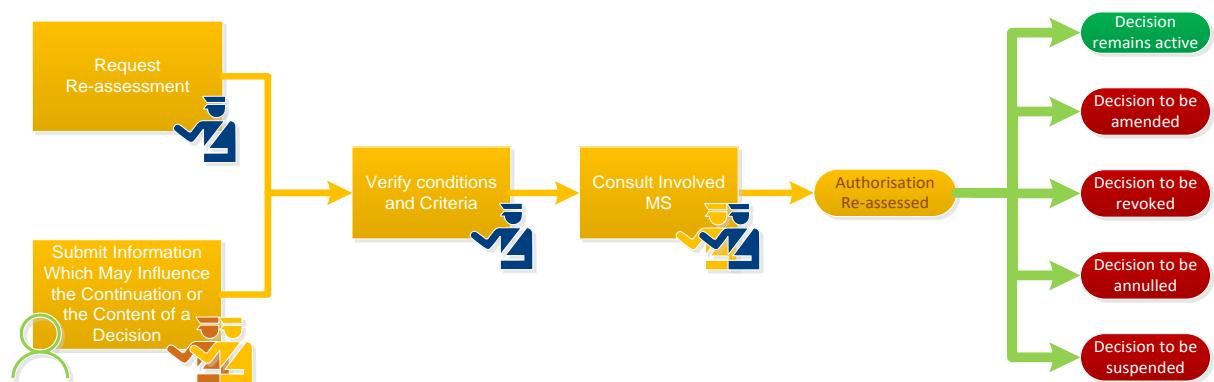


Abbildung 42 – Allgemeine Übersicht über den Prozess der Neubewertung

Der Neubewertungsprozess wird durch die Notwendigkeit der Neubewertung eingeleitet, die von verschiedenen Interessengruppen ausgeht. In Tabelle 127 sind alle Neubewertungsgründe mit dem hervorgehobenen Veranlasser aufgelistet.

Grund für die Neubewertung	Veranlasser
Der Inhaber übermittelt Informationen, die das Fortbestehen oder den Inhalt der Entscheidung beeinflussen können	Unternehmen
Es gibt wesentliche Änderungen in der Gesetzgebung	Zollbeamter
Die Beobachtungsergebnisse zeigen, dass eine Entscheidung erneut bewertet werden muss	Zollbeamter
Der beteiligte Mitgliedstaat übermittelt Informationen, die das Fortbestehen oder den Inhalt der Entscheidung beeinflussen können	Beteiligter Mitgliedstaat
Eine andere Behörde übermittelt Informationen, die das Fortbestehen oder den Inhalt der Entscheidung beeinflussen können	Andere Behörde
Widerruf der AEO-Bewilligung ⁶	Zollentscheidungssystem

Tabelle 127 – Gründe für die Neubewertung der Bewilligung



Der Neubewertungsprozess kann nur eingeleitet werden, wenn als Status der Entscheidung

Wird der Prozess nicht vom Zollbeamten initiiert, überprüft er zunächst, ob die erhaltenen Informationen eine Neubewertung erfordern. Ist dies nicht der Fall, kann er entscheiden, einen anderen Prozess einzuleiten (Änderung, Rücknahme, Widerruf, Aussetzung).

Wird der Prozess vom Zollbeamten ausgelöst, erfasst er seine Absicht, eine Neubewertung vorzunehmen, zusammen mit dem Grund für die Neubewertung.

In beiden Fällen wird das Unternehmen anschließend über die Neubewertung informiert.

Daraufhin prüft der Zollbeamte, ob die vor der Bewilligung der Entscheidung überprüften Voraussetzungen und Kriterien noch gültig sind. Wenn mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, kann der Zollbeamte darüber hinaus beschließen, alle beteiligten Mitgliedstaaten zu konsultieren (der Konsultationsprozess ist in den Benutzerleitfäden „Konsultation beteiligter Mitgliedstaaten“ beschrieben).

Sobald die Voraussetzungen und Kriterien überprüft und die Konsultationen (falls zutreffend) durchgeführt wurden, verfügt der Zollbeamte der entscheidungsbefugten Zollbehörde über alle Informationen, um festzustellen, ob die Entscheidung gültig bleiben, widerrufen, zurückgenommen, ausgesetzt oder geändert werden soll. Sodann erfasst er das Ergebnis der Neubewertung zusammen mit der Auswirkung der Entscheidung (falls vorhanden).

⁶ Dies bezieht sich nur auf die „Überführung von Waren in ein Zollverfahren und vorübergehende Verwahrung“.

Stellt der Zollbeamte fest, dass die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt sind und das Ergebnis der Neubewertung darin besteht, die Entscheidung aufrechtzuerhalten, wird der Inhaber entsprechend informiert.

Soll die Entscheidung jedoch widerrufen, geändert, ausgesetzt oder zurückgenommen werden, wird der entsprechende Prozess eingeleitet. Der Inhaber der Bewilligung wird im Rahmen des jeweiligen Prozesses entsprechend informiert.

20 ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR

20.1 BETEILIGTE INTERESSENGRUPPEN

- Unternehmen
- Entscheidungsbefugte Zollbehörde

20.2 AUFGABEN

Der Prozess „Rechtliches Gehör“ wird eingeleitet, wenn eine Entscheidung getroffen werden soll, die sich nachteilig auf das Unternehmen auswirken würde, und ermöglicht es dem Unternehmen, seinen Standpunkt darzulegen/einen Rechtsbehelf einzulegen.

Im Rahmen des übergeordneten Zollentscheidungsprozesses ist der Prozess „Rechtliches Gehör“ innerhalb des gesamten Verfahrens der Bewilligungserteilung und Bewilligungsverwaltung verankert (siehe Abbildung 43).

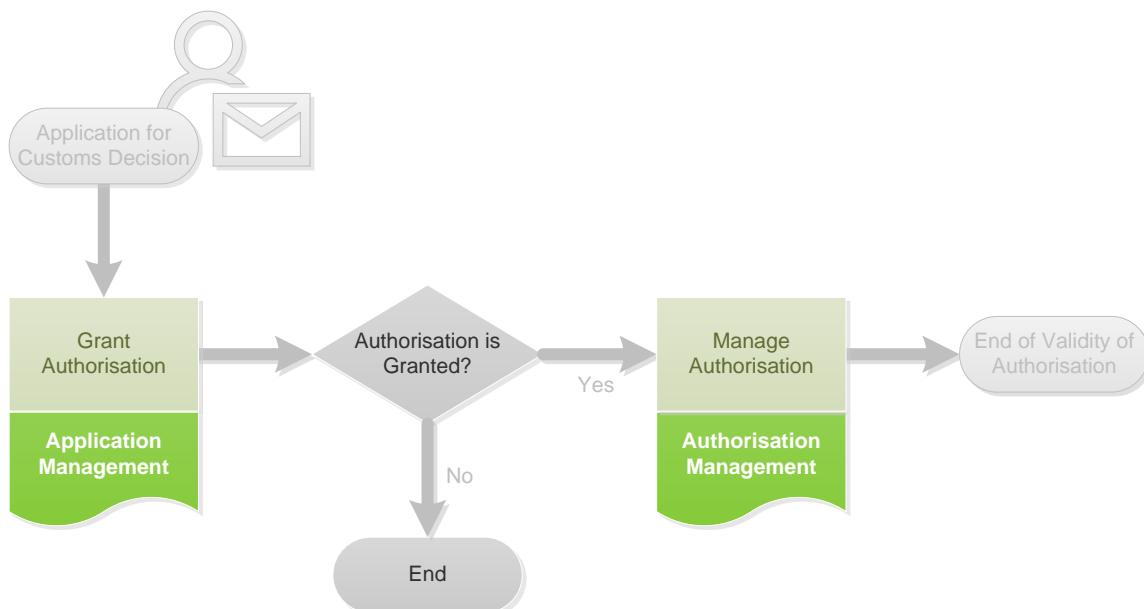


Abbildung 43 – Der Prozess „Rechtliches Gehör“ als Teil des Zollentscheidungsprozesses

In Abbildung 44 sind die Situationen dargestellt, in denen der Prozess „Rechtliches Gehör“ in Anspruch genommen werden kann.

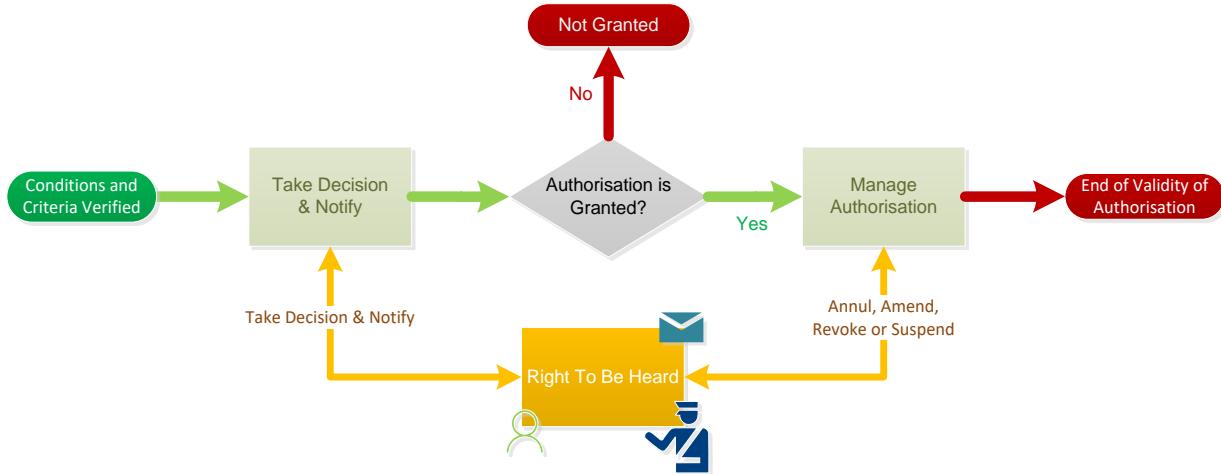


Abbildung 44 – Fälle, in denen der Prozess „Rechtliches Gehör“ in Anspruch genommen werden kann

Der Prozess wird immer dann eingeleitet, wenn das Unternehmen Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Dies kann im Rahmen des Entscheidungs- und Benachrichtigungsprozesses, des Änderungs-, des Rücknahme-, des Widerrufs- und des Aussetzungsprozesses der Fall sein. In Tabelle 128 sind die Situationen aufgelistet, in denen ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht.

Situationen, in denen ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht	
Entscheidungsprozess	
	Wenn der Zollbeamte alle Voraussetzungen und Kriterien überprüft hat und beabsichtigt, eine negative Entscheidung zu treffen.
Prozess zur Aussetzung der Entscheidung	
	Wenn der Zollbeamte hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Entscheidung zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden sollte, wird der Prozess zur Aussetzung der Entscheidung eingeleitet.
	Wenn der Zollbeamte feststellt, dass die Erfüllung der Entscheidungsvoraussetzungen oder die Einhaltung der Verpflichtungen durch Maßnahmen des Inhabers sichergestellt werden können, wird der Prozess zur Aussetzung der Entscheidung eingeleitet.
	Als Ergebnis des Neubewertungsprozesses; der Prozess zur Aussetzung der Entscheidung wird eingeleitet.
Prozess zur Änderung der Entscheidung	
	Wenn der Zollbeamte feststellt, dass eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind, wird der Prozess zur Änderung der Entscheidung eingeleitet. Die Änderung gilt nicht als geringfügig.
	Wenn der Zollbeamte feststellt, dass die Entscheidung nicht mit der geltenden Gesetzgebung nach Artikel 23 Absatz 3 UZK im Einklang steht, wird der Prozess zur Änderung der Entscheidung eingeleitet. Die Änderung gilt nicht als geringfügig.
	Als Ergebnis des Neubewertungsprozesses; der Prozess zur Änderung der Entscheidung wird eingeleitet. Die Änderung gilt nicht als geringfügig.
	Als Ergebnis eines Aussetzungsprozesses; der Prozess zur Änderung der Entscheidung wird eingeleitet. Die Änderung gilt nicht als geringfügig.

Situationen, in denen ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht

Als Ergebnis des nicht beendeten Rücknahmeprozesses; der Prozess zur Änderung der Entscheidung wird eingeleitet. Die Änderung gilt nicht als geringfügig.

Prozess zur Rücknahme der Entscheidung

Wenn der Zollbeamte feststellt, dass die Entscheidung nicht mit den Zollvorschriften im Einklang steht, wird der Prozess zur Rücknahme der Entscheidung eingeleitet.

Wenn die Entscheidung auf unrichtigen/unvollständigen Informationen beruhte und der Antragsteller wusste oder nach vernünftigem Ermessen hätte wissen müssen, dass die Informationen unrichtig/unvollständig waren und dass die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn die Informationen richtig/vollständig gewesen wären, wird der Prozess zur Rücknahme der Entscheidung eingeleitet.

Als Ergebnis des Neubewertungsprozesses; der Prozess zur Rücknahme der Entscheidung wird eingeleitet.

Als Ergebnis eines Aussetzungsprozesses; der Prozess zur Rücknahme der Entscheidung wird eingeleitet.

Prozess zum Widerruf der Entscheidung

Wenn der Inhaber nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Voraussetzungen und Kriterien zu erfüllen oder den im Rahmen dieser Entscheidung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, wird der Prozess zum Widerruf der Entscheidung eingeleitet.

Wenn der Zollbeamte feststellt, dass die Entscheidung nicht mit den geltenden Rechtsvorschriften im Einklang steht, wird der Prozess zum Widerruf der Entscheidung eingeleitet.

Wenn der Zollbeamte feststellt, dass eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind, mit Ausnahme derjenigen, die eine Rücknahme erfordern, wird der Prozess zum Widerruf der Entscheidung eingeleitet.

Wenn der Zollbeamte feststellt, dass der zugelassene Versender nicht mehr berechtigt ist, eine Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, wird der Prozess zum Widerruf der Entscheidung eingeleitet.⁷

Als Ergebnis des Neubewertungsprozesses; der Prozess zum Widerruf der Entscheidung wird eingeleitet.

Als Ergebnis eines Aussetzungsprozesses, wenn die Bewilligung nicht ausgesetzt wird; der Prozess zum Widerruf der Entscheidung wird eingeleitet.

Als Ergebnis des nicht beendeten Rücknahmeprozesses; der Prozess zum Widerruf der Entscheidung wird eingeleitet.

Tabelle 128 – Situationen, in denen ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht

Der Zollbeamte teilt dem Unternehmen zunächst die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung mit (beabsichtigte Bewilligung / Grund für die Aussetzung / Änderung / Rücknahme / den Widerruf). Dem Unternehmen wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um zu den Gründen für die beabsichtigte Entscheidung Stellung zu nehmen. Vom Unternehmen wird erwartet, innerhalb dieses Zeitraums seinen Standpunkt darzulegen.

⁷ Dies gilt nur für die Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders.

Wird der Prozess „Rechtliches Gehör“ im Rahmen eines Antrags auf eine Entscheidung in Anspruch genommen, verlängert sich die Frist für den Erlass der Entscheidung um 30 Tage.

Das Unternehmen kann dem Zollbeamten in seiner Stellungnahme anzeigen, dass es seinen Standpunkt in einer zweiten Mitteilung näher erläutern wird. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die oben genannte Frist. Die weitere Ausführung des Standpunkts muss innerhalb derselben Frist erfolgen.

Sobald der Zollbeamte die Stellungnahme des Unternehmens erhalten hat, wird diese im Rahmen des Prozesses verwendet, der Inanspruchnahme des Prozesses „Rechtliches Gehör“ veranlasst hat.